palexpo Genève

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Benutzer von Palexpo

Ausgabe Juni 2025
Für dieses Reglement ist die französische Fassung massgebend.

Palexpo SA Postfach 112 CH - 1218 Grand-Saconnex Genf Schweiz
T. +41 22 761 1111 F. +41 22 798 0100
www.palexpo.ch

Inhaltsverzeichnis

Seite

Administrative und gesetzliche Bestimmungen 1

Sicherheit / Brandverhütung 17

Bauvorschriften 25

Allgemeine Verkaufs- und Vermietungsbedingungen von Leistungen 31

Telematik 35

Restauration 41

Spedition, Vermietung von Hebebühnen,
Transport, Zoll 43

ÄNDERUNGEN

Deckblatt	– Aktualisierte Version
Seite 42	– Restauration – Neuer Artikel 3 Verpflichtung zur Unterzeichnung des Lastenhefts für externe Lebensmitteldienstleister, die auf dem Palexpo-Gelände tätig sind

Administrative und gesetzliche Bestimmungen

Inhaltverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Bestimmungen und Ablehnungsrecht 2
2. Rauchverbot 2
3. Mindestalter 2
4. Tiere 2
5. Abfallentsorgung 2
6. Fotos 2
7. Werbung 2
8. Miete von Werbeflächen 2
9. Musik und Urheberrechtsentschädigungen 2
10. Datenschutz 3
11. Geistiges Eigentum 3
12. Ausgestellte Gegenstände, Produkte und Einrichtungen 3
13. Direktverkauf oder Verkauf „zum Mitnehmen“ 4
14. Verpflichtung zur Auszeichnung der Detailpreise 5
15. Arbeitsgesetzgebung und Arbeitszeiten 5
16. Quellenbesteuerung 5
17. Im Palexpo beschäftigte Ausländer 5
18. Personalvermittlung und Personalverleih (Vermittlungsagenturen für fixe und temporäre Anstellung) 7
19. Verantwortung bei Schadenfall 7
20. Material, vom Nutzer gemietet oder dem Nutzer zur Verfügung gestellt 7
21. Versicherungen 8
22. Finanzielle Verpflichtungen 8
23. Mehrwertsteuer (MwSt.) 8
24. Reklamationen 8
25. Nichtigkeit von Vertragsklauseln 9
26. Vertraulichkeit 9
27. Beilegen von Streitfällen 9

Beilage 1 Zusammenfassung der wichtigsten Durchführungsbestimmungen für Messeunternehmen 10
Beilage 2 OCPM Formular 11
Beilage 3 Cash Back VAT Reclaim AG Prozedur 13
Beilage 4 Antragsformular für die Erstattung der Mehrwertsteuer 14
Beilage 5 Nachweis der Eintragung als Umsatzsteuerpflichtiger (Mehrwertsteuer) 16

Aus Gründen der Vereinfachung und des Textflusses wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet, wenn auf jede Person (unabhängig von ihrem Geschlecht) Bezug genommen wird.

Palexpo SA ist Eigentümerin, Verwalterin und Betreiberin des Ausstellungs- und Kongresszentrums von Genf/Grand-Saconnex.

Die Veranstalter und die Aussteller (nachfolgend der/die « Benutzer ») verpflichten sich, die für ihre Tätigkeit zutreffenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten und für die notwendigen behördlichen Bewilligungen zu sorgen. Nachstehend werden die wichtigsten Gebiete kurz behandelt. Im Bedarfsfall wenden sich die Aussteller direkt an die zuständigen Behörden.

Palexpo SA lehnt für die Überschreitung behördlicher Verbote jegliche Haftung ab.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ABLEHNUNGSRECHT

Palexpo SA ist für die Befolgung der Hausordnung in sämtlichen der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten und Geländen auf dem Messegelände zuständig. Zuwiderhandelnde können von der Beteiligung an der Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne einen Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung ihrer Unkosten geltend machen zu können.

Palexpo SA zählt zur Einhaltung eines korrekten Betriebsablaufs auf die Mithilfe der Organisatoren und Aussteller. Sie ersucht die Organisatoren und die Aussteller ihr mitzuteilen, falls das Verhalten von Messebesuchern die Interessen der Aussteller oder der Messe gefährdet, oder falls Nichtaussteller auf dem Messegelände Verkaufsgeschäfte tätigen wollen.

Die Direktion von Palexpo SA behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung abzulehnen.

Palexpo SA verlangt, dass sämtliche Veranstaltungen allen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen. In diesem Zusammenhang behält sich Palexpo SA das Recht vor, die Veranstaltung ganz oder teilweise, zu jedem Zeitpunkt aus irgendeinem Grund zu verbieten, beispielsweise in Bezug auf gesetzliche Bestimmungen, die Einhaltung der öffentlichen Ordnung oder ethischer Auflagen, falls diese relevant sein sollten. Auch im Falle einer Stornierung bleiben die an Palexpo SA geschuldeten Beträge, aus welchen Gründen auch immer, fällig.

2. RAUCHVERBOT

Es ist verboten innerhalb der Palexpo-Gebäude zu rauchen.

Alle Benutzer von Palexpo werden dringend gebeten, dieses Rauchverbot innerhalb der Gebäude des Palexpo zu beachten und auch gegenüber Dritten Beachtung zu verschaffen.

Dieses Verbot gilt auch für jegliche Geräte, deren Funktionsweise oder deren Wirkungen denen einer Zigarette ähnlich sind, insbesondere aufgrund der technischen Merkmale, des Verfahrens oder der betreffenden Substanzen oder durch Ausdünstungen, die möglicherweise andere belästigen könnten (z. B. e-Zigaretten).

3. MINDESTALTER

Kinder unter 14 Jahren müssen, ausser Ausnahmen, von einem autorisierten Erwachsenen begleitet werden. Palexpo SA behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen, insbesondere an den Kassen und Eingängen.

4. TIERE

Es sind keine Tiere im Palexpo-Gebäude zugelassen, ausser im Rahmen spezieller, ihnen gewidmeter Veranstaltungen.

Die Verwendung oder das Ausstellen von lebendigen Tieren in Veranstaltungen oder anderen Anlässen (fürs Publikum oder privat) untersteht der Bewilligung durch das kantonale Veterinäramt.

Bitte Gesuchsformular anfordern beim:

Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV)
Quai Ernest-Ansermet 22
Postfach 76
CH - 1211 Genf 4 Plainpalais

Tel.: +41 (0)22 546 56 00
scav@etat.ge.ch
www.ge.ch/organisation/ocs-service-consommation-affaires-veterinaires

Blinden- und Behindertenhunde sind jedoch zulässig.

5. ABFALLENTSORGUNG

Die Benutzer sind für die Abfallentsorgung auf ihrem Stand sowohl während des Aufbaus, als auch während der Messe und des Abbaus verantwortlich.

Die speziell dafür vorgesehenen Abfallsäcke und Container können beim Aussteller-Kontakt des Palexpo bestellt werden.

Im Preis inbegriffen sind das Einsammeln und die Entsorgung der Abfälle durch den technischen Dienst der Palexpo SA.

Wenn ein Benutzer seinen Abfall nicht evakuiert und von Palexpo SA identifiziert werden kann, wird ihm die Entsorgung des Abfalls berechnet.

6. FOTOS

Es ist verboten, die ausgestellten Objekte oder den Stand eines Ausstellers ohne dessen Genehmigung zu fotografieren, zu zeichnen oder in irgendeiner Weise zu reproduzieren. Es ist jedoch Sache der Aussteller, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um unerwünschte Aufnahmen zu verhindern, da die Veranstalter in dieser Beziehung keine Verantwortung übernehmen können.

Die Aussteller haben jedoch kein Einspruchsrecht, wenn die Veranstalter oder Palexpo allgemeine Aufnahmen zu Verkaufs- oder Publikationszwecken ausführen lassen.

7. WERBUNG

Jegliche Verkaufs- oder Werbetätigkeit, das Verteilen von Werbematerial, Flugblättern und Umfragen sind nur innerhalb des Ausstellerstandes erlaubt, nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters.

Es ist dem Aussteller strengstens untersagt, audiovisuelles Material in einer Weise einzusetzen, dass Bild oder Ton auf den Nachbarständen wahrgenommen werden.

Irreführende Werbung, ungeachtet welcher Art, ist ausdrücklich verboten und hat für den Urheber den sofortigen Ausschluss zur Folge.

8. MIETE VON WERBEFLÄCHEN

Für Werbeflächen (Papier- oder Digitalanzeigen) wenden Sie sich bitte an folgende Firmen:

Goldbach Neo OOH SA
Rue Gourgas 5
CH-1205 Genf

Tel.: +41 (0)22 949 77 77
info@goldbachneo.com
www.goldbachneo.com

Siehe auch Artikel 3.3 der Rubrik Allgemeine Verkaufs- und Vermietungsbedingungen von Leistungen.

9. MUSIK UND URHEBERRECHTSENTSCHÄDIGUNGEN

Palexpo SA bezahlt die Entschädigungen für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Rechte der Interpreten und Produzenten von Tonträgern) sowohl für die Aufführung von Hintergrundmusik (Audio - Video) als auch für kleine musikalische Darbietungen auf den Ständen. Die Aussteller, die Musik in diesem Rahmen ausstrahlen, brauchen keine Erlaubnis bei der SUISA einzuholen.

Für grössere Konzerte und Shows mit Musik ist eine Erlaubnis der SUISA erforderlich. Dazu müssen solche Veranstaltungen vom Benutzer angemeldet werden:

SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Avenue du Grammont 11bis
CH-1007 Lausanne

Tel.: +41 (0)21 614 32 32
suisa@suisa.ch

www.suisa.ch/de/kunden.html

10. DATENSCHUTZ

10.1 Es ist absehbar, dass die Benutzer dem Standort Palexpo Daten mit Palexpo SA austauschen werden, einschliesslich eventueller personenbezogener Daten des Benutzers und Dritter. Soweit dieser eventuelle Austausch von Daten nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist, gilt der Inhalt des vorliegenden Artikels 10.

10.2 Durch Zustimmung der vorliegenden Bedingungen, erklärt und garantiert jeder Benutzer, dass er sämtliche anwendbare Bestimmungen zum Schutz der Daten, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten (sowohl revDSG (Neues Datenschutzgesetz), DSGVO, und/oder jede anderweitige Bestimmung, die fallweise anwendbar wäre), einhält. Palexpo SA bietet jedem Benutzer die gleichen Garantien.

10.3 Der Benutzer akzeptiert ausdrücklich, dass die personenbezogenen Daten, die er selbst an Palexpo SA übermittelt für statistische Zwecke und für den Versand von Newslettern oder anderen Werbesendungen, die in einem zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Palexpo SA vorherrschenden vernünftigen Kontext stehen, verwendet werden können.

10.4 Wird ein Antrag an den Benutzer oder Palexpo SA von einer Person gestellt, deren personenbezogene Daten Teil der Daten gemäss des vorliegenden Artikels 10 sind und/oder im Fall eines wichtigen Ereignisses im Bereich des Datenschutzes im Zusammenhang mit diesen Daten stehen, informiert der Benutzer bzw. Palexpo SA die andere Vertragspartei unverzüglich und trifft, auf eigene Kosten, die erforderlichen Massnahmen, um die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz sicherzustellen und auf jeden Fall eventuelle Nachteile und/oder Schäden, die Palexpo SA bzw. den Benutzer betreffen könnten, zu mindern.

10.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, dürfen die in den oben genannten Daten enthaltenen personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben und/oder unsachgemäss zu dem bei der Erhebung dieser Daten angekündigten Zweck verwendet werden. Unternehmen, die (i) derselben Gruppe wie Palexpo SA angehören und/oder (ii) sämtliche oder einen Teil dieser personenbezogenen Daten nach Erteilung eines spezifischen Mandats durch Palexpo SA verarbeiten, gelten nicht als Dritte im Sinne des vorliegenden Artikels 10.5, wobei gilt, dass Palexpo SA die erforderlichen Massnahmen ergreift, damit diese Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit dem ebenfalls in diesem Rahmen enthaltenen Zweck behandelt werden.

10.6 Im Übrigen sind die gesetzlichen Rechte und regulatorischen Anforderungen des Benutzers und der von den personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 10 betroffenen Personen, uneingeschränkt anwendbar.

10.7 Vorbehalten bleibt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Entscheidung der zuständigen Behörden (z.B. im Rahmen des Managements eines Pandemierisikos) unter Beachtung des hierfür geltenden Rahmens und seiner Entwicklung. Palexpo SA ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit die Rechte des Benutzers in Bezug auf seine Daten gemäß den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften gehandhabt werden.

10.8 Die von Palexpo SA im Zusammenhang mit ihrer Infrastruktur unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen erhobenen Daten sind Eigentum von Palexpo SA

11. GEISTIGES EIGENTUM

Im Hinblick auf das geistige Eigentum haftet Palexpo SA in keinem Fall für Rechtstreitigkeiten zwischen Ausstellern oder zwischen Ausstellern und Dritten, und ein geschädigter Aussteller oder Dritter hat keinen Anspruch auf irgendeine Massnahme und/oder eine Entschädigung durch Palexpo SA zu seinen Gunsten. Palexpo SA bietet mit Unterstützung der Schlichtungsstelle der WIPO ein schnelles Verfahren für die Beilegung solcher Streitigkeiten an, dem sich alle Veranstalter anschliessen können. Die diesbezüglichen Bestimmungen („Regeln für Palexpo-Messen – schnelle Beilegung von Streitigkeiten im Bereich geistiges Eigentum") können auf der Website www.wipo.int/amc/en/center/specific-sectors/tradefairs/palexpo/ eingesehen werden.

12. AUSGESTELLTE GEGENSTÄNDE, PRODUKTE UND EINRICHTUNGEN

12.1 Medikamente

Um für den Verkauf zugelassen zu werden, muss ein Medikament bei der entsprechenden Schweizer Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Heilmittel **Swissmedic** und durch den **Kantonsapotheker** genehmigt werden:

Swissmedic
Schweizerisches Heilmittelinstitut
Hallerstrasse 7
CH-3012 Bern

Tel: +41 (0)58 462 02 11
Fax: +41 (0)58 462 02 12
www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home.html

Service de la pharmacienne cantonale (SPhC)
Rue Adrien-Lachenal 8
1207 Genf

Tel.: +41 (0)22 546 51 88
pharmacienne.cantonale@etat.ge.ch
www.ge.ch/fabriquer-importer-commercialiser-denrees-alimentaires
www.ge.ch/organisation/service-pharmacienne-cantonale

Sie finden die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit den Heilmitteln unter folgendem unten aufgeführten Link:
www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home.html

Mit geringen Ausnahmen dürfen die Medikamente nur durch Apotheken und Drogerien verkauft werden.

Während einer Ausstellung oder einer Veranstaltung dürfen einzig die nicht rezeptpflichtigen Medikamente (der Kategorie E) verkauft werden, unter der Bedingung, dass sie einen Grundbestandteil enthalten, welcher in der Liste E (z.B. gewisse Pflanzen, gewisse ätherischen Öle, usw.) aufgeführt ist, dass sie nicht in die anderen Kategorien A bis D fallen und ihre Anwendung keinen fachlichen Rat erfordert.

Zusätzliche Auskunft sowie die Kopie der Liste E ist beim SPhC / dem Amt des Kantonsapothekers erhältlich.

12.2 Lebensmittelprodukte, Gebrauchsgegenstände (Kosmetik usw.)

In der Schweiz ist es das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das sich um den Schutz der Konsumenten und somit um Lebensmittelprodukte sowie Gebrauchsgegenstände und andere Gebrauchsmaterialien kümmert.

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Tel.: +41 (0)58 462 21 11
info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/kontakt-standort.html

Das Genfer Amt für die Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie für Veterinär-Angelegenheiten ist:

Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV)
Quai Ernest-Ansermet 22
Postfach 76
CH - 1211 Genf 4 Plainpalais

Tel.: +41 (0)22 546 56 00
scav@etat.ge.ch
www.ge.ch/organisation/ocs-service-consommation-affaires-veterinaires

In der Schweiz wacht die Gesetzgebung für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände darüber, dass die gesundheitliche Unschädlichkeit dieser Produkte kontrolliert und der Schutz gegen Betrug und Täuschung (bei der Zusammensetzung der Lebensmittel, aber auch bei den Deklarationen, der Etikettierung und der Werbung) gewährleistet wird.

Die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände unterliegen dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) sowie seinen Ausführungsverordnungen, insbesondere der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Die Angaben zu den für den Verkauf bestimmten Produkten müssen für eine geeignete Anwendung ausreichen, die durch die Gesetzgebung erlaubten Grenzen einhalten und dürfen nicht täuschend sein.

Gewisse Lebensmittel sind einer vorherigen Genehmigung durch das BAG unterzogen, die Aussteller sind deshalb gebeten den SCAV zu kontaktieren, welcher ihnen die nötige Auskunft geben kann.

WICHTIG

Gemäß der Verordnung für Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LGV, SR 817.02) www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de, muss für jedes Unternehmen mit Tätigkeit im Lebensmittelsektor und im allgemeinen Warenverkehr eine verantwortliche Person mit einer Schweiz Geschäftsadresse bekannt geben.

Das Ankündigungsformular ist unter folgender Adresse verfügbar: www.ge.ch/organisation/ocs-service-consommation-affaires-veterinaires.

12.3 Alkohol und andere Produkte/Dienstleistungen, die besonderen Bestimmungen unterliegen

In ggf. analoger Anwendung des Genfer Gesetzes über das Gaststättenwesen, den Ausschank von Getränken, die Beherbergung und die Unterhaltung (LRDBHD) ist es verboten, (a) vergorene Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren, (b) destillierte Getränke an Personen unter 18 Jahren sowie (c) alle alkoholischen Getränke an Personen im Zustand der Trunkenheit abzugeben.

Darüber hinaus ist es nach dem Bundesalkoholgesetz verboten, für gebrannte Getränke zu werben, insbesondere bei Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die hauptsächlich für sie organisiert werden.

Darüber hinaus hat der Benutzer jederzeit alle besonderen Bestimmungen einzuhalten, die für die Lieferung von Produkten, die unter diese Bestimmungen fallen, oder im Zusammenhang mit regulierten Dienstleistungen gelten.

12.4 Technische Einrichtungen und Apparate, gefährliche Produkte, Gasflaschen, Geräte zur Wärmeerzeugung und Luftkompressoren

Bezüglich der Ausstellung von technischen Einrichtungen und Apparaten, gefährlichen Produkten, Gasflaschen und anderen Apparaten zur Wärmeerzeugung wie Dampfheizungskessel, Kochherde, Grills usw., bitten wir Sie, sich an die Verordnungen in den Sicherheits- sowie den Brandverhütungsvorschriften zu halten.

12.5 Zuwiderhandlung gegen Gesetzgebungen

Benutzer, die die oben erwähnten verschiedenen Gesetzgebungen betreffend die Daten, die Produkte, Gegenstände und Einrichtungen nicht einhalten, werden die strafrechtlichen, zivilen und administrativen Konsequenzen zu tragen haben.

13. DIREKTVERKAUF ODER VERKAUF „ZUM MITNEHMEN“

(Ausstellungsverkauf, Liquidationsverkauf, usw.)

Die im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen sind von jedem Händler, der in eigenem Namen die Räumlichkeiten von Palexpo zur Durchführung einer der Öffentlichkeit zugänglichen kommerziellen Veranstaltung (Ausstellungsverkauf, Schlussverkauf usw.) mietet, unbedingt zu beachten.

13.1 Geschäftszeiten

(Gemäss Ladenöffnungsgesetz vom 15. November 1968 und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 30. April 2021)

Als Laden ist jeder Raum oder jede Einrichtung/Anlage anzusehen, der bzw. die der Öffentlichkeit zugänglich ist und zum Einzelverkauf von Waren jeder Art genutzt wird. Daher sind die der Öffentlichkeit zugänglichen und zum Einzelverkauf von Waren genutzten Hallen und Räume von Palexpo ebenfalls als Laden zu betrachten.

Die Geschäfte im Kanton Genf dürfen montags bis mittwochs bis 19 Uhr, donnerstags bis 21 Uhr, freitags bis 19.30 Uhr und samstags bis 18 Uhr geöffnet bleiben.

Alle Läden müssen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen sein, wie dies in Artikel 1 des Feiertagsgesetzes vom 3. November 1951 festgelegt ist.
www.ge.ch/exercer-activite-commerciale-conforme/horaires-fermeture-magasins

Die Öffnungszeiten müssen in der Werbung angegeben und am Ladeneingang ausgehängt werden.

Verfolgt eine gewerbliche Ausstellung ein offensichtliches kulturelles, künstlerisches oder dokumentarisches Interesse oder handelt es sich bei ihr ganz offensichtlich um eine gemeinsame Veranstaltung einer oder mehrerer nationaler oder kantonaler Wirtschaftszweige, kann die kantonale Aufsichtsbehörde „Service du commerce (SCom)“ auf Antrag der Veranstalter oder Aussteller, der mindestens 30 Tage im Voraus gestellt werden muss, einer Abweichung von den Gesetzesbestimmungen für eine maximale Dauer von 2 Wochen zustimmen.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind der SCom (Anschrift am Ende des vorliegenden Dokuments) vorzulegen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags für den Einzelhandel und der Einzelhandelsnutzungen im Bereich des Einzelhandels, siehe Websiten:
www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/normalarbeitsvertraege/Normalarbeitsvertraege_Kantone/Genf.html

www.ge.ch/document/usages-professionnels-commerce-detail

13.2 Verkäufe jeglicher Art organisiert von einer Privatperson, einem Händler oder einem Unternehmen

(Gemäss Bundesgesetz über das Wandergewerbe vom 23. März 2001 und Bundesgesetz über das Messwesen vom 17. Juni 2011)

Jede Person, die mit Gewinnerzielungsabsicht in einem Raum oder an einem gemieteten Ort Waren an Verbraucher verkauft, muss eine von der zuständigen Kantonsbehörde ausgestellte Genehmigung als ambulanter Händler besitzen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf das Verkaufspersonal.

Eine Genehmigung für ambulante Händler ist nicht erforderlich bei Händlern oder Unternehmen, die an Veranstaltungen teilnehmen, die von der Behörde als offensichtlich ein gewerbliches oder touristisches Interesse verfolgend anerkannt sind, oder bei denjenigen, die an einem vom Veranstalter mit Genehmigung der zuständigen Behörde abgegrenzten Ort Waren oder Dienstleistungen anbieten oder diesbezügliche Bestellungen/Aufträge entgegennehmen (Ausstellung oder Messe).

Die Kontrolle (Prüfung und amtlicher Stempel) der im Handel verwendeten oder verwendbaren Messgeräte sowie die Kontrolle der Mengenangaben fallen unter die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde SCom, Abteilung Messwesen.

13.3 Zulassungspflichtige Tätigkeiten und Produkte/Dienstleistungen

Palexpo SA weist den Benutzer ausdrücklich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die kostenlose Abgabe und Mitnahme von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und tabakähnlichen Produkten (LTGVEAT) sowie auf die im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten und Produkten geltenden föderalen und kantonalen Vorschriften hin.

Der Benutzer muss die notwendigen Schritte unternehmen, um alle relevanten Genehmigungen zu erhalten und muss sicherstellen, dass die Bedingungen eingehalten werden

14. VERPFLICHTUNG ZUR AUSZEICHNUNG DER DETAILPREISE

(gemäss Bundesverordnung betreffend Detailpreisangaben vom 11. Dezember 1978)

Der Detailpreis aller für den Verkauf an die Konsumenten bestimmten ausgestellten Waren muss angeschrieben sein.

Der zu bezahlende Nettopreis muss gut sichtbar und leserlich in Schweizerfranken angegeben sein.

Es sind nicht nur die Aussteller zu dieser Preisanschrift verpflichtet, sondern ebenfalls die Verkaufsstellen für Tabakwaren, Zeitungen, Bücher, Karten, Briefmarken, Süssigkeiten usw. sowie Restaurants und Bars, wo Getränke und Speisen serviert werden.

Von dieser Verpflichtung ausgeschlossen sind Waren, welche zwecks Weiterverarbeitung, Transformation oder Wiederverkauf an Drittpersonen zu professionellen Zwecken erworben werden.

Die Aussteller haften gegenüber den zuständigen Behörden für das Nichtbeachten dieser Anordnungen.

Bei Antrag auf Ausnahmegenehmigungen oder für zusätzliche Informationen wenden Sie sich bitte an:

Direction de la police du commerce et de lutte contre le travail au noir (PCTN)
Rue de Bandol 1
CH-1213 Onex

Tel.: +41 (0)22 388 39 39
pctn@etat.ge.ch
www.ge.ch/organisation/ocirt-service-police-du-commerce-lutte-contre-travail-au-noir-pctn

15. ARBEITSGESETZGEBUNG UND ARBEITSZEITEN

Die Benutzer verpflichtet sich, alle in dem betreffenden Tätigkeitsbereich in Genf geltenden Vorschriften bezüglich der sozialen Absicherung der Arbeitnehmer und der Arbeits- und Lohnbedingungen einzuhalten und durch entsprechende Verträge dafür Sorge zu tragen, dass diese auch in der gesamten Kette der Subunternehmer eingehalten werden. Der Benutzer muss jederzeit auf Anfrage von Behörden oder zuständigen Stellen oder von Palexpo SA nachweisen, dass er selbst und die gesamte Kette der Subunternehmer die oben erwähnten Vorschriften einhalten. Der Benutzer willigt ein, dass Palexpo SA von den zuständigen Behörden, insbesondere vom Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT - Arbeitsinspektorat), von der Commission de l'inspection paritaire des entreprises (IPE) und von jeder paritätischen Kommission Informationen über ihn einholen kann. Der Benutzer verpflichtet Subunternehmer vertraglich dazu, dieselbe Einwilligung zu erteilen und auch für sie tätige Subunternehmer hierzu zu verpflichten.

15.1 Gesetzgebung
(siehe Beilage 1)

Im Palexpo arbeitende Personen unterliegen insbesondere den Bestimmungen:

- Des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit (ArG);
- Den Verordnungen zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV1 bis ArGV5);
- Des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
- Den Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Unfallverhütung (VUV);
- Der erweiterte Kollktivverträge;
- Der Standard-Arbeitsverträge mit verblindlichen Mindestlöhnen;
- Des Gesetzes über die Arbeitsinspektion und die Arbeitsbeziehungen vom 12. März 2004 (LIRT);
- Des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom16. Dezember 2005, AIG;
- Der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE);
- Des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 (EntsG).

Siehe ebenfalls Rubrik „Sicherheit/Brandverhütung", Art. „Verhütung von Arbeitsunfällen".

Für nähere Angaben können sich die Benutzer an folgende Behörde wenden:

Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT)
Rue David-Dufour 5
Postfach 64
1211 Genf 8

Tel.: +41 (0)22 388 29 29
Fax: +41 (0)22 546 97 25
gtdet@etat.ge.ch
www.ge.ch/organisation/ocirt-service-inspection-du-travail-it

Bundesgesetze sind auf folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.fedlex.admin.ch/de/cc/internal-law/82

15.2 Arbeitszeiten
(siehe Beilage 1)

Wenn nachts oder sonntags gearbeitet werden muss, ist für das Personal, das mit der Vorbereitung, dem Unterhalt oder dem Abbau der Stände oder mit dem Besucherservice während der Veranstaltungen beauftragt ist, keine Genehmigung erforderlich.

Für Tätigkeiten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Ablauf der Veranstaltungen stehen, gelten diese Sonderbestimmungen nicht. Dennoch gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit hinsichtlich der Dauer von Arbeits- und Ruhezeiten.

Eine Zusammenfassung dieser gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf der Webseite:
www.ge.ch/planifier-du-travail-nuit-dimanche-jour-ferie

16. QUELLENBESTEUERUNG

Die nachstehend aufgeführten steuerpflichtigen Personen sind einer Quellenbesteuerung unterworfen:

1. Ausländische Arbeiter, die nicht über eine Aufenthaltserlaubnis C verfügen, insbesondere die Inhaber der Aufenthaltserlaubnisse A, B, L, Asylbewerber usw.;
2. Grenzgänger schweizerischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit;
3. Saisonarbeiter;
4. Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung von beschränkter Dauer (90 oder 120 Tage), welche in der Schweiz arbeiten, jedoch nicht wohnen;
5. Minderjährige Kinder, die am 31. Dezember unter 18 Jahre alt waren, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit;
6. Künstler, Musikanten, Solisten, Mitglieder eines Orchesters, Schauspieler, Redner, Sportler, usw. sowie alle im Ausland wohnenden Personen, die vorübergehend im Kanton Genf an einer Veranstaltung auftreten.

Die nötige Auskunft erteilt:

Adiministration fiscale cantonale
Service de l'impôt à la source
Hôtel des finances
Rue du Stand 26
Postfach 3937
CH-1211 Genf 3

Tel.: +41 (0)22 327 70 00
www.ge.ch/impot-source

17. IM PALEXPO BESCHÄFTIGTE AUSLÄNDER

Entsendung von Arbeitnehmern und selbständig Erwerbenden zum Palexpo

Die vorliegenden Anweisungen enthalten keine Aussagen über die allgemeinen Aufenthaltsbedingungen oder über längerfristige Entsendungen (mehr als 90 Tage), welche anderen Regelungen unterliegen. Es handelt sich um eine nicht alle Aspekte erfassende Zusammenfassung von Anweisungen für Situationen, die von den Ausstellern am häufigsten angetroffen werden.

Die Bedingungen für den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt sind unterschiedlich geregelt, und zwar abhängig davon, ob die betreffende Person Staatsangehörige/-r.

- eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union vor ihrer Erweiterung (EU-27): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern;
- eines Staates der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA): Island, Liechtenstein, Norwegen.

Je nach Fall sind zwei verschiedene Verfahren zu beachten:

- die Anmeldung, für die die zuständige Behörde das „Office cantonal de l'inspection et des relations du travail (OCIRT) (Online Anmeldungen) ist.
- das Bewilligungsgesuch, für das die zuständige Behörde das „Office cantonal de la Population (OCPM)“ ist.

17.1. Staatsangehörige der EU-27- und EFTA-Länder

17.1.1 Anmeldung ab dem 1. Tag erforderlich

Bestimmte spezielle Branchen, wie der Bau, gelten als Sonderfall. Hierunter fallen die Tätigkeiten von Ausstellern im Palexpo in folgenden Bereichen:

- Baunebengewerbe;
- Bauhauptgewerbe;
- Landschaftsbau und Pflege;
- Mechatronik;
- Metallgewerbe;
- Reinigung;
- Restaurationsbetrieb;
- Sicherheit und Überwachung;
- **Standbauer** und industrielle Reinigung;
- Wandergewerbe.

Für diese Bereiche ist eine Anmeldung beim OCIRT bereits ab dem ersten Tag und unabhängig von der Dauer der Anstellung bzw. des Einsatzes erforderlich (siehe Art. 17.3 „Anmeldeverfahren“).

17.1.2 Anmeldung nur erforderlich bei mehr als 8 Arbeitstagen

Eine Anmeldung ist obligatorisch, wenn mehr als 8 Arbeitstage im gleichen Kalenderjahr erbracht werden.

In diesem Fall müssen sich die selbständigen Dienstleister sowie die Arbeitnehmer, die von Unternehmen mit Sitz in einem dieser Staaten entsendet werden, an das OCIRT wenden, und zwar mindestens acht Tage vor dem Beginn der im Palexpo geplanten Arbeiten.

(siehe Art. 17.3 „Anmeldeverfahren“).

17.1.3 Sonderfälle: Staatsangehörige Großbritannien

Nach dem Austritt Großbritannien aus der Europäischen Union am 31. Dezember 2020 entfällt die Personenfreizügigkeit. Infolgedessen werden Staatsangehörige Großbritannien als Drittstaatsangehörige betrachtet. Am 4. Dezember 2020 unterzeichnete die Schweiz ein Abkommen mit Großbritannien, das die Fortführung des Registrierungsverfahrens für grenzüberschreitende Dienstleister, deren Aufenthalt 90 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreitet, ermöglicht. Das Abkommen bleibt bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft

Entsandte Arbeitnehmer oder selbstständige britische Staatsangehörige mit Sitz in Großbritannien

Diese Dienstleistungserbringer unterliegen weiterhin dem Meldeverfahren. Es gelten ähnliche Regeln wie für das Meldeverfahren für Dienstleistungen aus einem EU/EFTA-Staat.

Arbeitnehmer aus EU/EFTA-Staaten und aus Drittstaaten im Meldeverfahren können nur dann in die Schweiz entsandt werden, wenn sie zuvor dauerhaft in den regulären Arbeitsmarkt von Großbritannien integriert waren (12 Monate).

Selbstständige mit britischer Staatsangehörigkeit, die in einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat wohnen

Diese Dienstleistungserbringer können das Meldeverfahren nicht mehr in Anspruch nehmen.

Diese Dienstleistungserbringer müssen beim Kanton einen Antrag auf eine Arbeitsbewilligung nach den Kriterien des LEI stellen.

https://www.easygov.swiss

17.2 Staatsangehörige von Nicht-EU-/EFTA-Ländern

17.2.1 Normales Verfahren: Eine Bewilligung ist nur erforderlich bei mehr als 8 Arbeitstagen

Ein Gesuch für kurzfristige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ist obligatorisch, wenn mehr als 8 Arbeitstage im gleichen Kalenderjahr erbracht werden. In diesem Fall müssen sich die selbständigen Dienstleister sowie die Arbeitnehmer, die von Unternehmen mit Sitz in einem Nicht-EU-/EFTA-Staat entsendet werden, an das OPCM wenden, und zwar mindestens acht Tage vor dem Beginn der im Palexpo geplanten Arbeiten (siehe Art. 17.4 „Bewilligungsverfahren“).

17.2.2 Sonderfälle : Eine Bewilligung ist ab dem 1. Tag erforderlich

In den unter Artikel 17.1.1 genannten Branchen benötigen die Staatsangehörigen der genannten Länder ebenfalls eine Bewilligung bereits ab dem ersten Tag und unabhängig von der Dauer der Anstellung bzw. des Einsatzes (siehe Art. 17.5 „Bewilligungsverfahren“). In diesen Branchen (ausser für die entsandten Arbeitnehmer), unterliegt der Zugang zum Arbeitsmarkt der Beachtung des Vorrangs von einheimischen Arbeitnehmern. Es sind jedoch die gängigen lokalen Arbeitsbedingungen und Löhne stets einzuhalten.

Palexpo SA stellt den Ausstellern gern Listen von vor Ort ansässigen Unternehmen zur Verfügung, die diese Arbeiten ausführen können.

17.3 Anmeldeverfahren (Staatsangeörigeden EU-27, EFTA-Länder)

Anmeldungen sind spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn online unter folgender Adresse zu machen:
https://www.easygov.swiss

Hilfsweise können Anzeigen auch über ein Anzeigenformular erfolgen, das an die Adresse gtdet@etat.ge.ch gesendet wird:
www.sem.admin.ch/dam/data/sem/eu/fza/meldeverfahren/form2_selbstaendige-f.pdf

Selbstständig Erwerbstätige :

Sie sind bei einer Kontrolle zur Überprüfung der selbstständigen Tätigkeit, die an dem Ort der Leistungserbringung stattfindet, gesetzlich verpflichtet, folgende Dokumente vorzulegen (gilt seit 01.01.2013):

- Eine Kopie der Meldebestätigung,
- Die Bescheinigung der Sozialversicherung (Formular A1) (Bestätigung der rechtlich geltenden Regeln bezüglich der Sozialversicherung),
- Kopie des mit dem Auftraggeber oder Bauherren abgeschlossenen Mandats:
  www.sem.admin.ch/dam/data/sem/eu/fza/meldeverfahren/form2_selbstaendige-d.pdf

Diese Dokumente müssen in einer Amtssprache vorgelegt werden (Französisch, Deutsch oder Italienisch). Ausnahmsweise kann die OCIRT sie in Englisch akzeptieren.

Die gesetzliche Pflicht zur Anmeldung der Arbeitnehmer obliegt dem Arbeitgeber.

Eine einzige Anmeldung genügt um mehrere Aufenthalte für den gleichen Mandaten anzumelden.

Wichtig : Die entsandten Arbeitnehmer und die selbständigen Dienstleister müssen im Besitz einer Kopie der OCIRT-Bescheinigung sein.

17.4 Bewilligungsverfahren (Staatsangehörigeden Nicht-EU-/EFTA-Ländern)

Bewilligungsgesuche sind an das OCPM unter folgender Adresse zu richten:

Office cantonal de la population et des migrations (OCPM)
Service étrangers
Route de Chancy 88
Postfach 2652
1211 Genf 2

Tel. : +41 (0)22 546 47 95
ocpm@etat.ge.ch
www.ge.ch/organisation/office-cantonal-population-migrations-ocpm

Diese Bewilligungsgesuche werden gestellt:

a. Über die Online-Anmeldung (mit Benutzerhandbuch) für Arbeitgeber mit Wohnsitz in der Schweiz oder in einem EU-Mitgliedsland https://www.easygov.swiss

b. Auf dem beigefügten OCPM-Formular (siehe Beilage 2), wenn das Unternehmen außerhalb eines EU-Mitgliedslandes ansässig ist oder wenn das Unternehmen mit Sitz in der EU die 90 Tage des Meldeverfahrens ausgeschöpft hat.

Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung der Europäische Union besitzen, fügen bitte eine Kopie davon bei.

Unvollständige Gesuche oder solche auf neutralem Papier werden abgelehnt.

Das Einverständnis des OCPM erfolgt durch einen Stempel auf die oben erwähnten Dokumente welche an den Absender zurück geschickt werden.

17.5 Spätere Änderung einer Anmeldung oder Bewilligung

Wenn nach der Anmeldung oder dem Erhalt einer Bewilligung eine Änderung eintritt (geänderte Dauer der zu erbringenden Arbeiten, zusätzliches Personal, Vertretung durch eine andere Person usw.), ist dies der zuständigen Behörde (OCIRT oder OCPM) unverzüglich mitzuteilen.

17.6 Vergütung

Es besteht die Verpflichtung, die gängigen lokalen Arbeitsbedingungen und Löhne stets einzuhalten.

Informationen zur Vergütung von entsandtem Personal finden Sie unter:
www.ge.ch/organisation/ocirt-office-cantonal-inspection-relations-du-travail
für die reglementierten Berufen, und
www.ge.ch/calculateur-salaire-ligne für alle andere Berufe.

Wenn die Arbeiten von Subunternehmern ausgeführt werden, die ihren Wohn- oder Firmensitz in der Schweiz oder im Ausland haben, muss der sie beauftragende Unternehmer, etwa der Total-, General- oder Hauptunternehmer die Subunternehmer schriftlich dazu verpflichten, die oben aufgeführten Vorschriften einzuhalten.

Er muss auch dafür sorgen, dass die Subunternehmer die Arbeitsbedingungen und Mindestlöhne in Genf respektieren. Im Bereich der Konstruktion, kann er für die Nichteinhaltung dieser Regeln haftbar gemacht werden.

Arbeitgeber müssen die in den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) oder Standardarbeitsverträgen (STC) für ihre Branche festgelegten obligatorischen Mindestlöhne einhalten.

17.6.1 Gesamtarbeitsverträge

Insbesondere bezüglich des Personals aus den Bereichen Gastronomie, Sicherheit und Reinigung müssen die im Kanton Genf und in der Schweiz geltenden Gesamtarbeitsverträge eingehalten werden.

Nähere Informationen finden Sie unter:
www.ge.ch/respecter-conventions-collectives-travail-cct/cct-entreprises-applicables-geneve

17.6.2 Normalarbeitsvertrag

Für Personal, das mit dem Auf- und Abbau von Messeständen, dem Transport von Gütern im Auftrag Dritter, insbesondere des Einzelhandels, beschäftigt ist, beachten Sie bitte
www.ge.ch/respecter-contrats-type-travail-ctt/ctt-vigueur-geneve.

17.6.3 Genfer Mindestlohn

In Ermangelung eines anwendbaren Pflichtlohns muss jedes Unternehmen, das einen Vertrag auf Genfer Boden erhält und dessen Arbeitnehmer gewöhnlich in Genf beschäftigt sind, nachweisen, dass es den Genfer Mindestlohn einhält.

Für die Anwendung der Bestimmungen über den Mindestlohn und die Mindestbeträge:
www.ge.ch/appliquer-salaire-minimum-genevois

18. PERSONALVERMITTLUNG UND PERSONALVERLEIH (Vermittlungsagenturen für fixe und temporäre Anstellung)

Die Personalvermittlungsfirmen für fixe und temporäre Anstellungen können ihre Aktivitäten nur mit Bewilligung der Behörden ausüben. Bei Nichtbeachtung werden Sanktionen erhoben.

Kunden, die sich absichtlich an Firmen wenden, die nicht über die erforderlichen Bewilligungen verfügen, machen sich ebenfalls strafbar.

Die Benutzer sind deshalb gebeten, sich ausschliesslich an Personalvermittlungs- oder Personalverleihfirmen zu wenden, die behördlich zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der Schweiz autorisiert sind.

Im Ausland ansässige Personalvermittlungs- oder Personalverleihfirmen sind nicht befugt, in der Schweiz Arbeitskräfte zu vermitteln. **In diesem Fall ist die Beauftragung einer in der Schweiz ansässigen Zeitarbeitsfirma obligatorisch.**

Es ist Aufgabe der Zeitarbeitsfirmen, die Personal für die Messestände zur Verfügung stellen (Hostessen usw.), sich bei Gesuchen für kurzfristige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen direkt an das OCPM (für Personen aus der EU) oder an das OCIRT (für andere Staatsangehörige) zu wenden.

19. VERANTWORTUNG BEI SCHADENFALL

Der Benutzer - sowie übrige Mieter - ist für alle Schäden haftbar, die er, oder in seinem Auftrag tätige Drittpersonen, an Wänden, Säulen, Hallenböden und Einrichtungen der Palexpo SA verursacht hat.

Demzufolge müssen die Betroffenen entsprechende Versicherungen abschliessen (siehe nachstehenden Art. 21 „Versicherungen“).

20. MATERIAL, VOM NUTZER GEMIETET ODER DEM NUTZER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT

Das vom Nutzer gemietete oder ihm zur Verfügung gestellte Material unterliegt der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Der Nutzer verpflichtet sich, die ihm geliehenen oder zur Verfügung gestellten Materialien zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschäden und Schäden jeglicher Art. Darüber hinaus muss der Nutzer eine Haftpflichtversicherung abschließen, die alle körperlichen und materiellen Schäden abdeckt, die durch die Nutzung des geliehenen oder zur Verfügung gestellten Materials entstehen können. Die Prämien sind vom Benutzer zu zahlen.

Ist für den Besitz und/oder die Nutzung des ausgeliehenen oder zur Verfügung gestellten Materials eine Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich, so liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers, sich zu vergewissern, dass er über alle Genehmigungen und Zulassungen verfügt, die für die ordnungsgemäße Nutzung erforderlich sind.

Der Nutzer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine unbefugte Person die gemieteten oder zur Verfügung gestellten Sachen ganz oder teilweise in Besitz nimmt oder nutzt.

Mit der Annahme der gemieteten oder zur Verfügung gestellten Materialien erklärt der Nutzer, dass er und jede befugte Person, die diese Materialien ganz oder teilweise in Besitz nimmt und/oder benutzt, über die erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und ausreichende Erfahrung verfügt, um zu gewährleisten, dass die Materialien auf eine für den Nutzer, alle Dritten, die Infrastruktur und die Umwelt sichere Weise in Besitz genommen und/oder benutzt werden können.

Die Materialien werden dem Nutzer in einwandfreiem Zustand übergeben und müssen in diesem Zustand auch wieder zurückgegeben werden. Sie dürfen vom Nutzer unter keinen Umständen verändert werden. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen der gemieteten oder zur Verfügung gestellten Sachen werden dem Nutzer die Reparaturen in Rechnung gestellt, gegebenenfalls zum Wiederbeschaffungswert.

21. VERSICHERUNGEN

21.1 Haftpflichtversicherungen

21.1.1 Schädigung Dritter und Schäden in Räumlichkeiten, an Einrichtungen und Anlagen auf dem Palexpo-Gelände

Sämtliche Schädigung Dritter und Schäden in Räumlichkeiten, an Einrichtungen und Anlagen, die zum Palexpo-Komplex gehören gehen zu Lasten der Benutzer und ihrer Subunternehmer.

Um Schadenersatzforderungen der oben aufgeführten Risiken abzudecken, müssen die Benutzer oder ihre Subunternehmer haftpflichtversichert sein. Auf Ersuchen von Palexpo SA muss der Betroffene eine Kopie seiner Versicherungsbestätigung vorlegen. Der Mindestgewährleistungsbetrag pro Schadensfall muss der Art der für die Veranstaltung charakteristischen Risiken angemessen sein. Fehlt eine ausreichende Deckung, so ist Palexpo SA berechtigt, die Bereitstellung der Räumlichkeiten zu verweigern.

Für den Fall, dass die Schadenshaftung einem Dritten obliegt (Subunternehmer des Ausstellers oder des Veranstalters, Besucher der Veranstaltung) und keine Versicherung vorliegt oder die Versicherung-sdeckung unzureichend ist, muss der Veranstalter die Schadenersatzforderungen, die aus den oben aufgeführten Risiken entstehen, übernehmen.

21.2 Risikoversicherungen „Brand", „Ausstellung" und „Transport"

Die Benutzer sowie ihre Subunternehmer sind verpflichtet, sich für die Dauer der Veranstaltung gegen das Risiko durch „Brand" zu versichern, und zwar für die ihnen gehörenden wie auch die gemieteten Anlagen und Materialien.

Die Versicherung „gegen alle Risiken während der Dauer der Ausstellung" sowie die Versicherung „gegen alle Risiken während des Transports" sind freiwillige Versicherungen.

Palexpo SA übernimmt keinerlei Haftung im Falle eines Schadens an Gütern des Veranstalters oder Gütern Dritter, die in den (verschlossenen oder unverschlossenen) Räumlichkeiten des Palexpo untergestellt sind. Die Güter des Veranstalters oder Dritter lagern dort auf deren eigenes Risiko.

Die Benutzer können sich durch Einzelversicherungen mittels Versicherungsverträgen absichern, die Palexpo SA mit schweizerischen Versicherern abgeschlossen hat.

22. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die Begleichung der Standmiete hat innerhalb der im Reglement der betreffenden Ausstellung festgelegten Frist zu erfolgen.

Die Rechnungen für technische Einrichtungen usw. sind bei Erhalt netto zu begleichen. Bei Nichtbezahlung behält sich Palexpo SA das Recht vor, die Bestellungen nicht auszuführen.

Der Aussteller ist für die Bezahlung sämtlicher Kosten seiner Standeinrichtungen verantwortlich, ob sie von ihm selbst, durch den Organisator oder durch Dritte installiert werden.

23. MEHRWERTSTEUER (MwSt.)

23.1 Schweizer Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen

Informationen zu diesem Thema finden Sie unter www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuerpflicht/mwst-auslaendische-unternehmen.html.

23.2 Rückerstattung der in der Schweiz bezahlten MwSt. durch Käufer mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland

Die von Ihnen bezahlte MWST für alle mit der Ausstellung verbundenen Kosten, wie z.B. Standmiete, Dienstleistungen und Messestandbau, die Mahlzeiten, Empfangskosten sowie Unterkunft, ist grundsätzlich von den steuerlichen Behörden voll rückforderbar.

Die MWST-Sätze belaufen sich auf:

- 8,1% – Regelsatz für die meisten Waren und Dienstleistungen,
- 3,8% – Satz für Hotels (einschliesslich Frühstück),
- 2,6% – Satz für Bücher, Zeitungen und Lebensmittel.

Die Erstattung der hierzulande im Zusammenhang mit einer Messebeteiligung belasteten MWST ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Gesuchsteller muss
  - seinen Wohn- und Geschäftssitz im Ausland haben sowie
  - seine dortige Unternehmereigenschaft nachweisen und
  - darf in der Schweiz keinen Umsatz tätigen, d.h. weder Gegenstände liefern noch Dienstleistungen erbringen.
- Bezogene Leistungen müssen der Erzielung von Umsätzen dienen, die - falls in der Schweiz realisiert - hier der Mehrwertsteuer unterliegen würden;
- Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres (30.6.) bei den Behörden eingetroffen sein;
- Die rückzahlbare MWST muss in diesem Zeitraum mindestens CHF 500.- betragen haben;
- Der Gesuchsteller hat einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz zu bestellen;
- Der Staat des Wohn- oder Geschäftssitzes des Antragstellers muss Gegenrecht gewähren; dies trifft im jetzigen Zeitpunkt für folgende Länder zu:

  Australien, Bahrein, Belgien, Bermudas, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Hongkong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Serbien, Slowenien, Slowakei, Spanien, Taiwan, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

www.estv.admin.ch/dam/estv/fr/dokumente/mwst/formulare/mwst-form-1224-01-fr.pdf.download.pdf/mwst-form-1224-01-fr.pdf

Da wie erwähnt eine schweizerische Steuervertretung vorgeschrieben ist, empfehlen wir Ihnen, Ihre Rückerstattungsanträge über eine spezialisierte Firma abzuwickeln.

Als solche können wir Ihnen empfehlen:

Cash Back VAT Reclaim AG
Gewerbestrasse 11
CH-6330 Cham

Tel.: +41 (0)41 747 30 00
info@cashback.ch / www.cashback.ch

Die Kommission wird auf der rückerstatteten Mehrwertsteuer berechnet. Es wird keine Grundgebühr erhoben. Ratschläge und Informationen sind kostenlos.

Für eine optimale Abwicklung der Rückerstattung der Mehrwertsteuer bitten wir Sie, die folgenden Unterlagen bis Ende Mai an die Cash Back VAT Reclaim AG zu senden:

- die Originalrechnungen (adressiert an den Antragssteller mit vollständiger Adresse) mit dazugehörigem Zahlungs-Nachweis sowie
- Ihre Kontaktdaten (Adresse, Bankverbindung, Ansprechpartner bei ev. Rückfragen) bis spätestens Ende Mai an die Cash Back VAT Reclaim AG zu senden, damit die Rückerstattung ordnungsgemäss abgewickelt werden kann.

Cash Back VAT Reclaim AG steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung und sendet Ihnen die notwendigen Unterlagen.

Siehe Beilage 3 bis 5.

24. REKLAMATIONEN

Reklamationen hinsichtlich der erbrachten Leistungen (Technik, Einrichtungen, usw.) müssen vor oder während der Veranstaltung an Palexpo SA gerichtet werden. Nach Veranstaltungsschluss können keine derartigen Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

Jede Reklamation bezüglich der Rechnungsstellung muss bis spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum erfolgen (siehe Artikel 27 „Beilegen von Streitfällen").

25. NICHTIGKEIT VON VERTRAGSKLAUSELN

Falls irgendeine der Klauseln des Vertrags und/oder die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirkungslos oder ungültig ist oder wird oder einer zwingenden Rechtsvorschrift widerspricht, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vertragsklauseln und/oder die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt, ohne dass der Vertrag hierdurch nichtig wird. Die vorgenannten Klauseln sind dann im Sinne einer möglichst nahe kommenden Entsprechung auszulegen oder zu ersetzen.

26. VERTRAULICHKEIT

Die Aussteller verpflichten sich, ohne schriftliche Genehmigung von dem Veraustalten und Palexpo SA ihre Teilnahmebedingungen nicht an Dritte zu kommunizieren oder zu veröffentlichen (Mietbedingungen, finanzielle, technische oder spezielle Bedingungen).

Diese Vertraulichkeitsklausel besteht auch nach dem Ende der Veranstaltung.

27. BEILEGEN VON STREITFÄLLEN

Anwendbar ist ausschliesslich das Schweizer Recht.

Für Rechtsstreitigkeiten, Differenzen oder Ansprüche, welche aus diesem Reglement entstehen, oder auf es Bezug nehmen, inklusive die Existenz, Gültigkeit, Ungültigkeit, Interpretation, Ausführung oder Nicht-Ausführung sowie allfällige Verletzungen dieses Reglements, wird eine gütliche Einigung beider Parteien erstrebt.

Für jede Rechtsstreitigkeit, die nicht aussergerichtlich beigelegt werden kann, sind ausschliesslich die Gerichte der Republik und des Kantons Genf, unter Vorbehalt einer Berufung an das Bundesgericht, zuständig.

Vorbehalten bleibt ein Streit über Urheberrechte zwischen Ausstellern sowie zwischen einem Aussteller und einem Dritten während der betreffenden Veranstaltung, auf welchen ausschliesslich die „Regeln für Palexpo-Messen – schnelle Beilegung von Streitigkeiten im Bereich geistiges Eigentum“ (siehe Artikel 11) anwendbar sind, wenn der Veranstalter entschieden hat, sie während der Veranstaltung anzuwenden.

Beilagen :

Beilage 1	Zusammenfassung der wichtigsten Durchführungsbestimmungen für Messeunternehmen
Beilage 2	OCPM Formular
Beilage 3	Cash Back BAT Reclaim AG Prozedur
Beilage 4	Antragsformular für die Erstattung der Mehrwertsteuer
Beilage 5	Nachweis der Eintragung als Umsatzsteuerpflichtiger (Mehrwertsteuer)

Beilage 1

SCHWEIZER BUNDESGESETZ ÜBER DIE ARBEIT – ARBEITS- UND RUHEZEITEN

Zusammenfassung der wichtigsten Durchführungsbestimmungen für Messeunternehmen

(vorbehaltlich besonderer Ausnahmen für das Gaststätten- und das Bewachungsgewerbe)

Ebenfalls vorbehaltlich für Arbeitnehmer günstigerer, herkömmlicher Vertrags- oder Rahmenvertrags-Bestimmungen oder Bestimmungen für professionelle Anwendungen

Ar.43 ArGV2 Veranstaltungen

Die Ausnahmen von der Nacht- und Sonntagsarbeit gelten für Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe gemäss Art. 4 für die Nacht und den Sonntag und gemäss Art. 7 für die Verlängerung der Arbeitswoche.

Arbeitszeit

Arbeitnehmer können bis zu 11 Tage hintereinander beschäftigt werden, sofern sie unmittelbar nach dieser Zeitspanne einen Urlaub von mindestens 3 Tagen und die tägliche Ruhezeit (83 zusammenhängende Ruhestunden) nach Ablauf der 11 Tage erhalten und die 5-Tage-Arbeitswoche während des Kalenderjahres im Durchschnitt eingehalten wird.

Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen darf ein Arbeitnehmer in einem Zeitraum von Montag bis Sonntag nicht mehr als 50 tatsächlich geleistete Arbeitsstunden erbringen.

Im Notfall oder im Falle außergewöhnlicher Mehrarbeit kann eine zusätzliche Arbeitszeit von maximal 2 Stunden pro Arbeitnehmer und Tag verlangt werden, und zwar gegen Zahlung einer Zulage von 25 % (es sei denn, diese Arbeitsstunden werden durch Urlaub der gleichen Dauer ausgeglichen, mit dem Einverständnis des Arbeitnehmers). Die zusätzliche Arbeitszeit darf jedoch im Kalenderjahr 140 Stunden nicht überschreiten.

Arbeitslohn

Der dem Arbeitnehmer gezahlte Lohn muss sich nach dem in Genf für die gleiche Tätigkeit üblichen Lohn richten.

Tägliche Mindestruhezeit

Die tägliche Mindestruhezeit ist auf mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden für erwachsene Arbeitnehmer festgelegt, kann jedoch einmal pro Woche auf 8 Stunden reduziert werden, sofern die tägliche Mindestruhezeit innerhalb von zwei Wochen im Durchschnitt 11 Stunden beträgt.

Pausen

Die Arbeit wird durch Pausen von mindestens 15 Minuten bei einem Arbeitstag von über 5 ½ Stunden, von mindestens 30 Minuten bei einem Arbeitstag von über 7 Stunden und von mindestens 1 Stunde bei einem Arbeitstag von über 9 Stunden unterbrochen. Eine Arbeitszeit von über 5 ½ Stunden am Stück berechtigt zu einer zusätzlichen Pause von 15 Minuten.

Hinweis: Die Pausen zählen als Arbeitszeit, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf.

Tag- und Abendarbeit

Tagarbeit versteht sich als Arbeit zwischen 6 und 20 Uhr, Abendarbeit als Arbeit zwischen 20 und 23 Uhr.

Jeder Arbeitnehmer darf in einem Zeitraum von 14 Stunden, Pausen und allfällige zusätzliche Arbeit eingeschlossen, nur zwölfeinhalb Stunden beschäftigt werden. Die Zeiträume für Tag- und Abendarbeit können im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern um eine Stunde verschoben werden (5 bis 22 Uhr oder 7 bis 24 Uhr). Die gewählten Zeiträume gelten für alle Arbeitnehmer.

Nachtarbeit (zwischen 23 und 6 Uhr, ohne Verschiebung dieses Zeitraums, siehe oben)

Nachtarbeit kann, ohne dass das Einholen einer Erlaubnis erforderlich ist, in Betracht gezogen werden, und zwar gegen Zahlung eines Lohnzuschlags von mindestens 25 %.

Die Nachtarbeit darf (in 24 Stunden) maximal 9 Stunden, bzw. 10 Stunden (unter besonderen Bedingungen, siehe Art. 29 OLT1) mit Pausen, betragen. Die tägliche Mindestruhezeit ist dennoch einzuhalten. Die Bestimmungen zur Nachtarbeit gelten, mit Ausnahme des Lohnzuschlags, bereits, wenn ein Teil der Arbeitszeit des Arbeitnehmers in den gesetzlichen Zeitraum der Nachtarbeit fällt.

Sonntags- und Feiertagsarbeit

Für Messeunternehmen ist es auch möglich, Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen, ohne eine Genehmigung einholen zu müssen, wenn sie einen Lohnzuschlag von mindestens 50 % zahlen.

Jeder Arbeitnehmer muss pro Kalenderjahr über wenigstens 26 arbeitsfreie Sonntage verfügen können, die unregelmäßig auf das Jahr verteilt sein können, sofern mindestens ein freier Sonntag pro Vierteljahr garantiert ist.

In der Woche vor oder nach der Sonntags- oder Feiertagsarbeit ist eine entsprechende Ersatzruhezeit zu gewähren. Diese Ruhezeitspanne muss die tägliche Ruhezeit mit einschließen, d.h., sie muss mindestens 35 Stunden dauern. Die Ersatzruhezeit darf für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden.

Zustimmung der Arbeitnehmer

Für Nacht- und Sonntagsarbeit ist die Zustimmung der Arbeitnehmer erforderlich.

Junge Arbeitnehmer (vor Vollendung des 18. Lebensjahres), Schwangere oder stillende Mütter

Für zu diesen Kategorien zählende Arbeitnehmer gelten besondere Arbeitsbedingungen. Daher bitten wir Sie, sich in diesen Fällen an unser Büro zu wenden, wo Sie umfassende Erläuterungen hierzu erhalten.

Arbeitnehmerliste und Auskunftspflicht

Auf Anfrage ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Behörde zur Überwachung des Gesetzes umfassend Auskunft zu erteilen oder notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er muss eine Liste seiner Arbeitnehmer (mit Angaben zu ihrer Identität, zu ihren Arbeits- und Ersatzruhezeiten) vorhalten.

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonderbestimmungen für Nacht- und Sonntagsarbeit

Art. 4 ArGV. 2: Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmer in der Nacht, am Sonntag und im ununterbrochenen Betrieb beschäftigen, wenn es sich um Konferenz- und Kongressbetriebe handelt, fur Arbeitnehmer die mit der Betreuung und Bedienung der Besucher sowie mit dem Unterhalt beschäftigt sind, und wenn es sich um Messebetriebe handelt für, Arbeitnehmer die mit der Bedienung der Stände und Eintrittskassen sowie mit dem Unterhalt beschäftigt sind (Art. 43 ArGV 2).

****

Das Arbeitsinspektorat (OCIRT) steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung

Postfach 64, CH-1211 Genf 8 - Tel. +41 (0)22 388 29 29 - E-Mail: gtdet@etat.ge.ch

OCPM FORMULAR

Antrag auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung für Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EU/EFTA entsandt werden, und für Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA entsandt werden und das Meldeverfahren ausgeschöpft hat

Firma: .....

.....

Adresse: .....

.....

.....

Ort: .....

Land: .....

E-Mail: .....

Für mehr als 8 Gesuche, Formular bitte fotokopieren !

Zurücksenden an:

Office Cantonal de la Population et des Migrations
Service Etrangers
Route de Chancy 88
Postfach 2652
CH-1211 Genf 2

ocpm@etat.ge.ch

Hiermit ersuchen wir um eine kurzfristige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für unsere nachstehend aufgeführten Angestellten für folgende Ausstellung im PALEXPO:

Ausstellung: ..... Vom: ..... bis: ..... Stand Nr: .....

Name des Angestellten .....
Vorname .....
Gebursdatum .....
Adresse im .....
.....
Nationalität .....
Funktion auf dem Stand .....
Arbeitsdauer im PALEXPO vom ..... bis .....

Name des Angestellten .....
Vorname .....
Gebursdatum .....
Adresse im .....
.....
Nationalität .....
Funktion auf dem Stand .....
Arbeitsdauer im PALEXPO vom ..... bis .....

Name des Angestellten .....
Vorname .....
Gebursdatum .....
Adresse im .....
.....
Nationalität .....
Funktion auf dem Stand .....
Arbeitsdauer im PALEXPO vom ..... bis .....

Ort und Datum: Stempel und rechtsgültige Unterschrift:

....

Ausstellung: ..... Vom: ..... bis: ..... Stand Nr: .....

Name des Angestellten .....
Vorname .....
Geburtsdatum .....
Adresse im .....
.....
Nationalität .....
Funktion auf dem Stand .....
Arbeitsdauer im PALEXPO vom ..... bis .....

Name des Angestellten .....
Vorname .....
Geburtsdatum .....
Adresse im .....
.....
Nationalität .....
Funktion auf dem Stand .....
Arbeitsdauer im PALEXPO vom ..... bis .....

Name des Angestellten .....
Vorname .....
Geburtsdatum .....
Adresse im .....
.....
Nationalität .....
Funktion auf dem Stand .....
Arbeitsdauer im PALEXPO vom ..... bis .....

Name des Angestellten .....
Vorname .....
Geburtsdatum .....
Adresse im .....
.....
Nationalität .....
Funktion auf dem Stand .....
Arbeitsdauer im PALEXPO vom ..... bis .....

Name des Angestellten .....
Vorname .....
Geburtsdatum .....
Adresse im .....
.....
Nationalität .....
Funktion auf dem Stand .....
Arbeitsdauer im PALEXPO vom ..... bis .....

Ort und Datum: Stempel und rechtsgültige Unterschrift:

....

Beilage 3

Schweiz

Mehrwertsteuer = MWST
Taxe sur la Valeur Ajoutée = TVA
Imposta sul Valore Aggiunto = IVA

Gesetzliches
8.1% ist die Standard-Rate für die meisten Güter und Dienstleistungen
3.8% ist die Rate für Hotelübernachtungen
2.6% ist die Rate für z.B. Bücher, Zeitungen, Lebensmittel
MWST wurde 1995 eingeführt.
Ausländische Unternehmen müssen einen Steuervertreter in der Schweiz haben.

Mehrwertsteuer-Jahr
01. Januar bis 31. Dezember
Rückforderungsanträge können bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden (Frist 30. Juni bei der Behörde). Deshalb müssen Ihre Originalrechnungen bis **spätestens 1. April** bei Cash Back VAT Reclaim AG in Cham abgeliefert sein.

Anforderungen für den Antrag
Der Antragsteller (Kunde) muss die folgenden Dokumente bereitstellen:

- **Antrag auf Vergütung der Mehrwertsteuer mit Vollmacht**, ausgefüllt und unterzeichnet sowie mit Firmenstempel gestempelt (auf der Vorderseite).

- **Nachweis der Eintragung als Umsatzsteuerpflichtiger,** Original, gültig 12 Monate (muss mit den Rechnungs-adressen übereinstimmen).

- **Originalrechnungen.**

Informationen zur Qualifizierung von Rechnungen
Ihre Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Datum, inkl. Jahr
- Name und Adresse des Lieferanten
- MWST-Nr. des Lieferanten
- Name und vollständige Adresse des Antragstellers (ausländische Firma)
- MWST in Prozent und Betrag
- Sämtliche Rechnungen müssen maschinengeschrieben sein

Minimumbeträge
CHF 2 500.00 MWST-Betrag pro Antrag und Jahr. Es kann nur ein Antrag pro Jahr gestellt werden.

September 2023
© Cash Back VAT Reclaim AG, 6330 Cham **(Nachdruck verboten, alle Rechte vorbehalten)**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

ENR-Nr.
(bitte leer lassen)

Antrag auf Vergütung der Mehrwertsteuer

nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG

Angaben über den ausländischen Antragsteller

1. Name und Vorname oder Firma: .....

   Strasse: .....

   PLZ, Ort, Land: .....

2. Vergütungsperiode: .....

3. Kennnummer in der Schweiz:
   Antragssteller, die in früheren Jahren Steuerrückvergütungen erhalten haben, wurde eine 6-stellige Kenn-Nr. (8xx xxx) zugestellt. Bitte hier vermerken. .....

4. Erbringen Sie selbst oder ein von Ihnen beauftragter Dritter Lieferungen oder Dienstleistungen in der Schweiz?
   ☐ ja wenn ja, welche .....
   ☐ nein .....
   .....

5. Genaue Beschreibung der Geschäftstätigkeit: .....
   .....

6. In welchem Zusammenhang sind Ihre Auslagen in der Schweiz entstanden beziehungsweise welchem Zweck dienten sie? .....
   .....
   .....
   .....

7. Gesamtbetrag des Antrages in CHF: .....

8. **Vollmacht für den Vertreter in der Schweiz:**
   Der unter Ziffer 1 aufgeführte **ausländische Antragsteller** bevollmächtigt hiermit:

   Name und Vorname / Firma: Cash Back VAT Reclaim AG

   Strasse: Gewerbestrasse 11

   Postleitzahl, Ort: 6330, Cham

   zur Vertretung in Sachen Mehrwertsteuer gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung in Bern / CH.

9. Ort und Datum: .....

   Stempel und rechtsgültige Unterschrift **des Antragstellers:** .....

Weitere Angaben über den Vertreter in der Schweiz

1. Name der zuständigen Person: Cash Back VAT Reclaim AG

   Telefon-Nummer: 041 747 30 00

   E-Mail-Adresse: info@cashback.ch

2. Der Vertreter beantragt, im Namen des Auftraggebers, die Vergütung des in Ziffer 7 angegebenen Betrages auf folgendes Konto:

   Kontonummer / IBAN: 66216.62 / CH14 8122 3000 0066 2166 2

   Name und Anschrift des Kontoinhabers: Cash Back VAT Reclaim AG,
   Gewerbestrasse 11, 6330 Cham

   Name und Ort des Geldinstituts: Raiffeisenbank Region Stans
   Robert-Durrer-Strasse 2, 6370 Stans

3. Bemerkungen: .....

4. Ort und Datum: .....

   Stempel und rechtsgültige Unterschrift **des Vertreters:** .....

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

☐ Aufstellung zum Antrag auf Vergütung der MWST (Form. Nr. 1223)

☐ Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde (Unternehmereigenschaft)

☐ Originalrechnungen

☐ .....

Nachweis der Eintragung als Umsatzsteuerpflichtiger (Mehrwertsteuer)

Die zuständige Behörde .....

.....

.....

.....

bescheinigt, dass

Name, Vorname bzw.
Firma und Adresse / Sitz .....

.....

.....

Art der Tätigkeit / Wirtschaftszweig .....

Als Mehrwertsteuerpflichtiger unter der MWST-Nr. .....
eingetragen ist.

Ort und Datum	Stempel der Behörde und Unterschrift

Sicherheit / Brandverhütung

Inhaltverzeichnis

Seite

1. Sicherheit 18

1.1 Kontrollzentrum, Notrufnummer 18
1.2 Erste Hilfe 18
1.3 Sicherheitskoordinationsaktivität 18
1.4 Bewachung 18
1.5 Freiraum / Sicherheitszonen 18
1.6 Sicherheit der technischen Einrichtungen und Apparate 18
1.7 Verhütung von Arbeitsunfällen 18
1.8 Gefährliche Produkte 19
1.9 Malerarbeiten und Lösungsmittel 20

2. Brandverhütung und Feuerbekämpfung 20

2.1 Feuerlöscher 20
2.2 Bau- und Dekorationsmaterial - Einzuhaltende Sicherheitsnormen betreffend Entzündbarkeit 20
2.3 Vom Benutzer mitgebrachte Gasflaschen 21
2.4 Ausgestellte Fahr- und Flugzeugen 21
2.5 Wärmeerzeugende Apparate 22
2.6 Fliegende Gegenstände 22
2.7 Pyrotechnik und Rauchgase 22
2.8 Fahrverbot in den Hallen während der Veranstaltungen 22
2.9 Parken auf dem Palexpo-Gelände 22
Feuererlaubnisschein 23

1. SICHERHEIT

1.1 Kontrollzentrum, Notrufnummer

Als eigentliches Zentrum des Palexpo-Sicherheitsdienstes erhält ein Computer ununterbrochen sämtliche Informationen über den Funktionszustand der technischen Einrichtungen.

Alle Notrufe erfolgen über die Telefon-Nr. +41 (0)22 761 13 18 **(intern 1318)**.

1.2 Erste Hilfe

Während der Veranstaltungen richtet Palexpo SA einen Erste-Hilfe-Dienst ein, der den geltenden gesetzlichen Normen entspricht und in direkter Verbindung mit den Krankenhauszentren der Region steht.

Außerhalb der Veranstaltungen sorgt der Palexpo-Sicherheitsdienst für die Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Sie ist jederzeit telefonisch erreichbar unter: +41 (0)22 761 13 18 (**intern 1318**).

1.3 Sicherheitskoordinationsaktivität

Mandate für Sicherheitskoordination ist eine Konkordats Aufgabe und darf daher nur von Personen ausgeübt werden, die im Sinne des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen akkreditiert sind.

1.4 Bewachung

1.4.1 Privater Bewachungsdienst

Aussteller, die ihren Stand selbst bewachen möchten, müssen zwingend ein von der BASPE (Brigade für Waffen, private Sicherheit und Sprengstoffe) zugelassenes Unternehmen beauftragen und die Genehmigung des Palexpo-Sicherheitsdienstes erhalten.

BASPE
Tel.: +41 (0)22 427 79 60
baspe@police.ge.ch
www.ge.ch/entreprises-securite-privee

Palexpo-Sicherheitsdienst
Tel. : +41 (22) 761 13 11
service.securite@palexpo.ch

1.4.2 Diebstahlrisiko

Es wird empfohlen, Wertgegenstände und leicht entwendbare Ausstellungsobjekte jeweils abends nach Ausstellungsschluss unter Verschluss zu verwahren. Palexpo SA übernimmt keine Haftung für Diebstahl.

1.4.3 Verdächtige Gegenstände, Bedrohungen

Verdächtige Gegenstände, die auf einem Stand oder in seiner Nähe bemerkt werden, sind unverzüglich dem Palexpo-Sicherheitsdienst zu melden.

Palexpo-Sicherheitsdienst
Tel. : +41 (22) 761 13 11
service.securite@palexpo.ch

Alle Drohungen sind ebenfalls unverzüglich dem Palexpo-Sicherheitsdienst zu melden. Er wird alle nötigen Massnahmen mit der gebotenen Diskretion einleiten.

1.5 Freiraum / Sicherheitszonen

Vor den in den Hallentoren integrierten Notausgängen muss eine Sicherheitszone freigehalten werden. In dieser Zone dürfen weder Waren abgestellt, noch Standbauten oder Podeste erstellt werden:

Hallen 1 bis 6:	Sicherheitszone 4.00 m tief 9.60 m breit
Halle 7:	Sicherheitszone 3.00 m tief gleiche Breite wie die Tore

Alle Hallen :

Gänge, die zu den Notausgängen führen, müssen geradlinig von einer Hallenseite zur anderen verlaufen, ausser in Ausnahmefällen und nach Vereinbarung mit dem Palexpo-Sicherheitsdienst.

Zur Abgrenzung einer Ausstellung provisorisch aufgestellte Wände müssen in der Achse der Sicherheitsdurchgänge Notausgänge aufweisen (entsprechender Plan beim Palexpo-Sicherheitsdienst erhältlich).

Alle Gänge müssen mindestens 3.00 m breit sein, ausser in den Hallen 2 und 4, wo sie mindestens 4.00 m breit sein müssen.

Die Türen der Notausgänge müssen während der gesamten Dauer der Ausstellung geschlossen bleiben und dürfen nur in Notfällen geöffnet werden. Jede missbräuchliche Nutzung dieser Türen wird bestraft. Die Direktion von Palexpo SA behält sich das Recht vor, einen Schuldigen seinen Zugangsausweis zu entziehen.

1.6 Sicherheit der technischen Einrichtungen und Apparate

Es dürfen nur Objekte ausgestellt und vorgeführt werden, die den Sicherheitsanforderungen

- des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PRSG) und der Ausführungs-Ordnung;
- der Unfallverhütungsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern (SUVA) entsprechen.

Der Benutzer beachtet auch die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV 832.30).

Im Zweifelsfalle kann sich der Benutzer an folgende Stellen wenden:

SUVA
Fluhmattstrasse 1
CH-6002 Luzern

Tel.: +41 (0)41 419 51 11
Fax: +41 (0)41 419 58 28
www.suva.ch

SUVA - Division sécurité au travail pour la Suisse Romande
Avenue de la Gare 23
CH-1001 Lausanne

Tel.: +41 (0)21 310 81 11
Fax: +41 (0)21 310 81 10
www.suva.ch

Im Übrigen müssen sich die Aussteller an die Anweisungen der Verantwortlichen des Palexpo-Sicherheitsdienstes von Palexpo halten, die befugt sind, auf Kosten des Nutzers jeden Gegenstand oder jede Installation, die nicht den Sicherheitsvorschriften entspricht, entfernen oder ändern zu lassen. Palexpo SA lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab.

1.6.1 Gefahren durch ionisierende Strahlung

Alle Anlagen mit ionisierender Strahlung müssen die Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes (StSg) und der Strahlenschutzverordnung (StSV) einhalten, sie müssen den Bundesamt für Gesundheit (BAG) gemeldet werden.

Die Lagerung von radioaktivem Material und/oder Geräten, die radioaktives Material verwenden, muss der UraM (Umgang mit radioaktivem Material) entsprechen. In jedem Fall muss der Benutzer Palexpo SA jederzeit eine Genehmigung des BAG vorlegen können.

Bundesamt für Gesundheit
Strahlenschutz-Teilung
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

Tel.: +41 (0)58 462 96 14

Palexpo-Sicherheitsdienst
Tel. : +41 (22) 761 13 11
service.securite@palexpo.ch

1.7 Verhütung von Arbeitsunfällen

Alle Personen, die sich auf dem Gelände von Palexpo aufhalten, haben spontan die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der für die Verhütung von Arbeitsunfällen geltenden Regeln zu gewährleisten.
In diesem Zusammenhang weist Palexpo SA auf die folgenden spezifischen Bestimmungen hin:

- die MSST-Richtlinie und die damit verbundenen Maßnahmen zum Einsatz von Ärzten und anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit gelten für alle Unternehmen und für die von ihnen eingesetzten Personen;
- das ist notwendig, sich mit den verschiedenen Beteiligten abzustimmen, damit alle in voller Sicherheit arbeiten können;

- die SUVA bietet auf ihrer Website unter www.suva.ch eine Vielzahl von Hilfsmitteln, insbesondere zu den lebenswichtigen Regeln, an;
- die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (EPI) für Arbeitnehmer ist speziell geregelt, insbesondere durch das Unfallversicherungsgesetz. So gelten beispielsweise bestimmte Anforderungen in Bezug auf das Tragen von Helmen und Sicherheitsschuhen, wobei zu beachten ist, dass die EPI-Anforderungen je nach den potenziellen Risiken variieren;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hubarbeitsbühnen, Hebezeugen und Gerüstsystemen sind sehr streng geregelt. Im Allgemeinen ist eine ordnungsgemäße Genehmigung erforderlich und die vollständige Einhaltung der Lizenzanforderungen und Sicherheitsvorschriften ist obligatorisch.

1.7.1 Schweissarbeiten

(gemäss den Weisungen vom schweizerischen Verein für Schweisstechnik - nachstehend SVS)

Für alle Heissarbeiten (Schweissen, Schleifen, Metallschneiden) muss der Benutzer vor dem Ausführen der Arbeiten einen „Feuererlaubnisschein" (beigefügtes Formular auf Seite 23) ausfüllen. Dieser muss vom Palexpo-Sicherheitsdienst bestätigt werden.

Palexpo-Sicherheitsdienst
Tel. : +41 (22) 761 13 11
service.securite@palexpo.ch

Gasflaschen müssen gegen Stürze abgesichert werden. Bänder, Ketten oder Riemen sind hierfür am besten geeignet. Gas und Rauch müssen direkt beim Entstehen abgesaugt und gefahrlos evakuiert werden.

Schutzarmaturen, müssen entsprechend den SVS-Vorschriften 541.1 an unter Druck stehenden Gasflaschen für Schweissarbeiten angebracht werden (siehe SVS-Blatt 590.1).

Gasschweissapparate müssen den Vorschriften Nr. 690.1 der SVS entsprechen.

Von Hand bediente elektrische Schweissapparate müssen den SVS-Vorschriften 690.2 entsprechen.

Der Schweisser sowie sein Gehilfe müssen zusätzlich zu einer entsprechenden Schutzkleidung einen Augenschutz mit normgetöntem Glas tragen (siehe Suva Formulare n° 67104, 67103 und 44091).

Das Tragen einer Staubfiltermaske schützt den Schweisser vor Rauch und Staub. Solche Masken sind anzuwenden, wenn die betreffenden Arbeiten nur kleine Partikel (<1mm) verursachen.

Bei Rauchentwicklung durch Schweissarbeiten wird angeraten, einen Staubfilter der Kategorie P2 oder eine halbe Filtermaske der Kategorie FFP2, laut EN 143 / EN 149, zu tragen (siehe Tabelle 2 auf Formular 44053, Seite 31 der Suva).

Oben angegebene Vorschriften können an folgender Adresse bezogen werden:

SUVA
Division sécurité au travail pour la Suisse Romande
Avenue de la Gare 23
CH - 1001 Lausanne

Tel.: +41 (0)21 310 81 11
Fax: +41 (0)21 310 81 10
www.suva.ch

oder

SVS
Schweizerischer Verein für Schweisstechnik
St. Alban-Rheinweg 222
CH - 4052 Basel

Tel.: +41 (0)61 317 84 84
www.svs.ch

Sämtliche diesbezüglichen Unterlagen können von der SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) bezogen werden:

www.suva.ch/de-ch/praevention
Tel.: +41 (0)58 411 12 12

1.7.2 In der Höhe verrichtete Arbeiten

Bei Bau-, Montage-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, die in der Höhe geschehen, müssen vorzugsweise und allgemein Gerüste mit Schutzwand oder Netz errichtet werden.

Benutzer und Standbauer oder andere Dienstleistungsfirmen sind für solche Vorrichtungen solidarisch verantwortlich.

Können solche kollektive Sicherheitsmassnahmen gegen Sturzgefahr nicht getroffen werden, müssen die in der Höhe arbeitenden Personen versehen sein, mit einem an die Situation angepasstes Höhensicherungsgerät mit geeigneter Anschlagstelle, die so gewählt ist, dass der Sturzfaktor begrenzt wird (siehe SUVA Formular n° 44002 «Sicherheit durch Anseilen»).

Der Bereich unterhalb der Arbeiten muss für die Öffentlichkeit abgesperrt und gesichert sein (Gefahr herabfallender Gegenstände).

Leitern sind in erster Linie als provisorische Zugangshilfsmittel anzusehen. Nur leichte Arbeiten, die keine grossen horizontalen Kräfte erzeugen, dürfen von einer Leiter aus durchgeführt werden. Die Ausführung von grossflächigen Arbeiten ist auf eine Arbeitshöhe von 5 Metern begrenzt. Für in der Höhe verrichtete Arbeiten sind Rollen- oder Hängegerüste vorzuziehen (siehe Suva Formular n° 44026).

Technische Informationen hierzu finden sich auf der Internet-Site: www.suva.ch/de-ch/praevention.

Bei Unfällen lehnt Palexpo SA jegliche Verantwortung ab.

1.8 Gefährliche Produkte

1.8.1 Gefahrstoffe

Die Benutzung von gefährliche Produkte ist dem am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 5. Juni 2015 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG - SR 813.1) und seinen Durchführungsverordnungen regiert. Ziel des ChemG ist, die Gesundheit, die Umwelt und die Arbeiter zu schützen.

Spezifische Informationen über das ChemG (Beglaubigung, Klassifizierung, Beschriftung, etc.) sind auf der Webseite der ChemSuisse erhältlich: www.chemsuisse.ch/de/.

Im Grossen und Ganzen sieht das Gesetz keine Genehmigungen für sonstige Anwender von Gefahrstoffen mehr vor, mit Ausnahme bestimmter beruflicher oder gewerblicher Anwendungen von bestimmten Gefahrstoffen wie Pflanzenschutzmitteln, Pestiziden, Wasserdesinfektionsmitteln für öffentliche Schwimmbäder und Holzschutzmitteln, bei denen eine Erlaubnis erforderlich ist.

Unternehmen und Bildungseinrichtungen, in denen gefährliche Stoffe und Zubereitungen aus beruflichen oder gewerblichen Gründen verwendet werden, müssen jedoch eine Person (Kontaktperson) benennen, die für die vorschriftsmässige Verwendung verantwortlich ist und den Aufsichts-/Vollstreckungsbehörden alle notwendigen Informationen liefern kann. Diese Person muss sowohl in technischer als auch in betrieblicher Hinsicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen. Ihr Name ist dem "service de la consommation et des affaires vétérinaires" mitzuteilen.

Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV)
Secteur des Objets Usuels et des Produits Chimiques
Quai Ernest-Ansermet 22
Postfach 76
CH-1211 Genf 4 Plainpalais

Tel.: +41 (0)22 546 56 00
produits.chimiques@etat.ge.ch
www.ge.ch/organisation/ocs-service-consommation-affaires-veterinaires

Für die Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1278/2008 (CLP-Verordnung, GHS) müssen folgende Gefahrenpiktogramme benutzt werden je nach Einstufung der Stoffe oder Zubereitungen (Mischungen).

Diese Produkte können auf einer Messe oder Ausstellung ausgestellt werden, jedoch verbietet Palexpo SA den Direktverkauf an den Ständen. Lediglich die Entgegennahme von Bestellungen aus dem Handwerk und der Industrie ist zulässig.

Sorgfaltspflicht: Der Benutzer muss die gefährlichen Eigenschaften der genannten Stoffe oder Zubereitungen berücksichtigen und die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit treffen. Er muss insbesondere die diesbezüglichen Informationen des Herstellers berücksichtigen.

Der Benutzer sorgt gemäss den Angaben auf der Verpackung und ggf. dem Sicherheitsdatenblatt, das aufzubewahren ist, solange das betreffende Produkt in Gebrauch ist, für eine vorschriftsmässige (Zwischen-) Lagerung der Gefahrstoffe. Dieser Sicherheitsdatenblatt muss, beim Umfall, leicht zugänglich sein.

Gefahrstoffe sind abhängig von ihrer Gefährlichkeit (ob vorübergehend oder dauerhaft) sicher zu lagern. Sie müssen insbesondere:

- gegen gefährliche äußere Einflüsse geschützt sein,
- für Unbefugte unzugänglich sein,
- von anderen Gütern getrennt, eindeutig und übersichtlich gelagert werden. Jegliche auch nur vorübergehende Lagerung in der unmittelbaren Nähe von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Arzneimitteln ist untersagt.

Gefahrstoffe, die miteinander reagieren und damit gefährliche Reaktionen auslösen könnten (inkompatible Produkte), sind (auch bei kurzzeitiger Lagerung) getrennt voneinander zu lagern.

Was die Verwendung und Lagerung von chemischen Produkten angeht, so sind die technischen Vorschriften der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) zu berücksichtigen: beispielsweise die EKAS-Richtlinie Nr. 6501 über Säuren und Laugen, die EKAS-Richtlinie Nr. 1825 über brennbare Flüssigkeiten und die EKAS-Richtlinie Nr. 1942 über Flüssiggas.

Diese Informationen sind auf der Webseite www.suva.ch/de-ch/praevention abrufbar.

1.8.2 Ozonschichtverdünnende Substanzen

Die Verwendung und Einfuhr solcher Substanzen (FCKW, HFCKW, Halone, Trichloräthen usw.) sind in der Schweiz verboten oder geregelt.

Für weitere Auskünfte sind die Benutzer gebeten, sich an folgende Behörde zu wenden:

Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV)
Secteur des Objets Usuels et des Produits Chimiques
Quai Ernest-Ansermet 22
Postfach 76
CH-1211 Genf 4 Plainpalais

Tel.: +41 (0)22 546 56 00
produits.chimiques@etat.ge.ch
www.ge.ch/organisation/ocs-service-consommation-affaires-veterinaires

Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der oben erwähnten Anordnungen hat der Benutzer die Folgen zu tragen.

1.9 Malerarbeiten und Lösungsmittel

Die Zwischenlagerung und Handhabung von brennbaren Flüssigkeiten muss der EKAS-Richtlinie Nr. 1825 entsprechen und die Explosionsgefahr ist entsprechend den Angaben des SUVA-Informationsblatts Nr. 2153 zu minimieren. Bei Malerarbeiten unter Verwendung von Spritzpistolen sind sämtliche Vorkehrungen entsprechend den Angaben der SUVA-Vorschrift Nr. 1731 zu treffen.

Der Benutzer hat insbesondere darauf zu achten, dass die Nachbarstände von Dämpfen und Spritzstaub frei bleiben. Damit das Personal der Nachbarstände in keiner Weise beeinträchtigt wird, sind die betreffenden Arbeiten nachts auszuführen.

Die auf dem Palexpo-Gelände verwendeten chemischen Produkte müssen so gelagert werden, dass sie vor Diebstahl und anderen Risiken (gefährliche Interaktionen, Brand oder Vergiftung) geschützt sind.

Für die Lagerung von 50 kg und mehr ist eine Sonderbewilligung vom Palexpo-Sicherheitsdienst erforderlich.

Die Kosten für die Vernichtung von zurückgelassenen Abfällen oder chemischen Rückständen gehen zu Lasten des Benutzers.

Auf Verlangen kann der Benutzer diese Abfälle beseitigen lassen, wobei er sich an den Palexpo-Ausstellerkontakt zu wenden hat. Sie dürfen auf keinen Fall in Waschbecken oder Toiletten gegossen werden.

Falls die Angaben auf den Etiketten unvollständig, unklar oder in einer Fremdsprache abgefasst sind, muss sich der Benutzer an den Palexpo-Ausstellerkontakt wenden.

Die Verwendung von sogenannten „Wasserprodukten“ wird empfohlen.

Im Interesse aller Beteiligten wird das Einhalten dieser Bestimmungen streng kontrolliert.

2. BRANDVERHÜTUNG UND FEUERBEKÄMPFUNG

Die Benutzer sind gebeten, jeden Abend nach Ausstellungsschluss ihren Stand zu kontrollieren, um Brandgefahren durch elektrische Installationen oder eine Hitzequelle zu vermeiden.

2.1 Feuerlöscher

Auf Verlangen des Palexpo-Sicherheitsdienstes sind Stände, deren Werkstoffe und Ausstellungsobjekte eine Brandgefahr darstellen, mit Löschgeräten auszurüsten. Art und Anzahl der Löschgeräte werden vom Palexpo-Sicherheitsdienst bestimmt. Löschgeräte werden für die Ausstellungsdauer von Palexpo SA zum jeweils gültigen Tarif vermietet und müssen nach der Veranstaltung zurückgegeben werden.

2.2 Bau- und Dekorationsmaterial - Einzuhaltende Sicherheitsnormen betreffend Entzündbarkeit

Für die Prüfung des Bau- und Dekorationsmaterials laut gesetzlichen Vorschriften ist folgende kantonale Stelle zuständig:

Office cantonal de la protection de la population et des affaires militaires (OCPPAM)
Chemin du Stand 4
CH-1233 Bernex

Tel. : +41 (0)22 546 58 00

und

Police du feu
Rue David-Dufour 5
Postfach 22
1211 Genf 8

Tel.: +41 (0)22 546 66 22
policedufeu@etat.ge.ch
Sie kann in jedem Fall und zu jeder Zeit die Vorlage von Bescheinigungen über die Brennklasse der Materialien verlangen.

Bei anerkannten Mängeln kann sie einen Stand abbauen lassen. Wer den angeordneten Massnahmen zuwiderhandelt, setzt sich den hierfür vorgesehenen Polizeistrafen aus.

In der Regel, müssen die folgenden Materialien eine Klassifikation, gemäss der Schweizer oder Europäischen Norm EN 13501-01, besitzen.

Brandverhal-tensgruppe	Kritisches Verhalten	Klassifizierung nach SN EN 13501-1		
		Bauprodukte	Lineare Rohrisolationen	Bodenbeläge
RF1		A1 A2-s1, d0	$A1_L$, $A2_L$-s1, d0	$A1_{fl}$ $A2_{fl}$-s2
RF2		A2-s1,d1 A2-s2,d0 A2-s2,d1 B-s1,d0 B-s1,d1 B-s2,d0 B-s2,d1 C-s1,d0 C-s1,d1 C-s2,d0 C-s2,d1	A2L-s1,d1 A2L-s2,d0 A2L-s2,d1 BL-s1,d0 BL-s1,d1 BL-s2,d0 BL-s2,d1 CL-s1,d0 CL-s1,d1 CL-s2,d0 CL-s2,d1	Bfl-s1 Cfl-s1
RF2	cr	A2-s1,d2 A2-s2,d2 A2-s3,d0 A2-s3,d1 A2-s3,d2 B-s1,d2 B-s2,d2 B-s3,d0 B-s3,d1 B-s3,d2 C-s1,d2 C-s2,d2 C-s3,d0 C-s3,d1 C-s3,d2	A2L-s1,d2 A2L-s2,d2 A2L-s3,d0 A2L-s3,d1 A2L-s3,d2 BL-s1,d2 BL-s2,d2 BL-s3,d0 BL-s3,d1 BL-s3,d2 CL-s1,d2 CL-s2,d2 CL-s3,d0 CL-s3,d1 CL-s3,d2	Bfl-s2 Cfl-s2

Anwendungsbeschränkung aufgrund des kritischen Verhaltens im Brandfall resp. aufgrund des unzulässigen Brandbeitrages.

Adressen der gesetzlich anerkannten Labors:

TÜV SÜD SCHWEIZ AG
Mattenstrasse 22
CH-4058 Basel

Tel.: +41 (0)58 445 80 20
www.tuvsud.com/de-ch

Frist : 1 Woche

Implenia Suisse SA
Rte de Bois-de-Bay 67
CH-1242 Satigny

Tel.: +41 (0)58 474 26 26
www.implenia.com

Frist: 1 bis 2 Tage

2.2.1 Summarischer Kontrolltest

Die Entflammbarkeit eines Materials kann durch einen summarischen Test wie folgt festgestellt werden:

- ein Muster mit Seitenlängen von je ca. 15 cm wird abgeschnitten;
- dieses wird an der Schnittfläche während 20 Sekunden einer normalen Feuerzeugflamme ausgesetzt.

Hört das Material sofort zu brennen auf (selbstlöschend), so gilt es als „schwer brennbar“ oder „feuerfest“. Es ist ratsam, diesen Test mehrmals zu wiederholen.

2.2.2 Rat

Auch wenn das verwendete Material vom Lieferanten als „feuerfest“ garantiert wird, ist anzuraten, den oben beschriebenen Kontrolltest vorzunehmen. Dadurch werden unliebsame Überraschungen vermieden.

2.2.3 Wichtiger Hinweis

In Streitfällen ist ausschliesslich das Protokoll eines gesetzlich anerkannten Labors massgebend.

2.3 Vom Benutzer mitgebrachte Gasflaschen

Ein Benutzer, der Gasflaschen an seinen Stand mitbringen will, muss den Palexpo-Sicherheitsdienst benachrichtigen, welcher an Ort und Stelle eine Kontrolle durchführen wird.

Gasflaschen müssen (mit einer Kette) so befestigt sein, dass keine Umsturzgefahr besteht.

Die Verbindungsleitung zwischen Flasche und Apparat ist vorschriftgemäss zu montieren (siehe Suva Formulare n° 33030 und 67068).

Folgende Vorsichtsmassnahmen sind zu treffen:

- Dichtigkeit der Gasleitungen;
- Druckwiderstand: (Mindestüberdruck 60 Bar);
- werden Schläuche verwendet, dürfen diese höchstens 1.50 m lang sein und das angegebene Benutzungsdatum nicht überschreiten.

Pro Stand sind höchstens 2 Gasflaschen als Reserve zugelassen. Soll nachgefüllt werden, muss der Palexpo-Ausstellerkontakt benachrichtigt werden.

Die Gasflaschen (im Gebrauch oder als Reserve) dürfen nicht ausserhalb des Standes abgestellt werden.

Adapter für alle Arten von Anschlüssen und Stecker sind an Ort und Stelle erhältlich.

2.4 Ausgestellte Fahr- und Flugzeugen

Um Explosionen zu vermeiden, ist es wichtig, die Vorschriften betreffend folgende Ausstellungobjekte zu beachten:

2.4.1 Ausstellen und Vorführen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen nur dann in den Hallen ausgestellt und vorgeführt werden, wenn sie vom Palexpo-Sicherheitsdienst unter Angabe der Anzahl und des Typs der betreffenden Fahrzeuge registriert und genehmigt worden sind. Für alle Arten von Fahrzeugen gilt, dass sie von einer von Palexpo SA zugelassenen Sicherheitsagentur überwacht werden müssen und dass eine ausreichende Anzahl geeigneter Handfeuerlöscher am Ort der Ausstellung der Fahrzeuge bereitgehalten werden muss. Die Feuerlöscher können beim Palexpo-Sicherheitsdienst bestellt werden (siehe Art. 2.1 Feuerlöscher). Der Palexpo-Sicherheitsdienst behält sich das Recht vor, zusätzliche Massnahmen zu Lasten des Benutzers zu ergreifen.

Der Benutzer muss die unbeabsichtigte oder absichtliche Bewegung von Fahrzeugen durch Dritte verhindern. Schlüssellose Systeme (Sender) müssen sich ausserhalb der Reichweite befinden. Die Fahrzeuge müssen so platziert werden, dass keine Fahrzeugteile, Zubehörteile, Fahrzeugtüren oder andere bewegliche Teile in die Gänge der Hallen ragen.

2.4.2 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor

Der Inhalt der Kraftstofftanks von Fahrzeugen muss auf die Menge reduziert werden, die für das Betreten und Verlassen der Hallen erforderlich ist (die Anzeige für niedrigen Kraftstoffstand muss leuchten), und der Tankdeckel muss verriegelt sein. Die Versorgung von Fahrzeugen über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase entstehen.

Es ist verboten, Verbrennungsmotoren in den Hallen zu demonstrieren.

2.4.3 Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb

Bei Hybridfahrzeugen muss der Tank ebenfalls weitgehend leer und geschlossen sein.

Bei Elektrofahrzeugen muss der Ladezustand der Fahrzeugbatterie auf ein unkritisches Niveau reduziert werden, das für das Betreten und Verlassen der Hallen sowie für die Präsentation notwendig ist.

Die Ladevorgänge in den Ausstellungshallen unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch die Palexpo-Elektrizitäts- und Sicherheitsdienste.

Für Fahrzeuge mit Elektromotor müssen Rettungskarten griffbereit aufbewahrt werden.

2.4.4 Fahrzeuge mit Gasmotor

Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor muss der Füllstand des Kraftstofftanks auf den für das Betreten und Verlassen der Hallen erforderlichen Füllstand reduziert werden. Die Anzeige für niedrigen Kraftstoffstand muss aktiviert sein. Notfallkarten müssen griffbereit aufbewahrt werden.

2.4.5 Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass der Tankinhalt auf die Menge reduziert werden muss, die für das Betreten und Verlassen der Hallen erforderlich ist (die Reserveleuchte auf der Tankanzeige muss leuchten). Je nach Veranstaltung und Ausstellungsort (Foyers, Eingangsbereiche, Feuerwehrzufahrten oder Versammlungsräume) können zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, darunter die Inertisierung des Kraftstofftanks, das Abklemmen der Batterie(n) und/oder die Anwesenheit von Sicherheitspersonal auf Kosten des Nutzers.

2.4.6 Flugzeuge/Helikopter

Falls im Rahmen der Ausstellung ein Flug vom Internationalen Flughafen Genf nach Palexpo vorabgesehen ist, darf der Tank nur mit der dafür benötigten Menge Treibstoff gefüllt sein.

In jedem Fall müssen die Brennstoffbehälter verriegelt und dicht sein.

2.5 Wärmeerzeugende Apparate

Wärmeerzeugende Apparate, wie Heizkessel, Kochherde, Grills usw. müssen den Betriebsanforderungen, sowie den geltenden Regeln entsprechen und sind gemäss diesen zu installieren.

Ausserdem müssen sie so ausgestattet und platziert sein, dass jegliche Berührung mit Kleidern der Besucher vermieden wird.

Die Grills müssen mit einem Abzug und Aktivkohlefilter ausgestattet sein.

2.6 Fliegende Gegenstände

Die Verwendung von fliegenden Gegenständen (z.B. Drohnen, Quadrocopter, Luftschiffe usw.) ist in den Hallen und Aussenbereichen generell nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörden sowie derjenigen von Palexpo SA.

Palexpo-Sicherheitsdienst
Tel. : +41 (22) 761 13 11
service.securite@palexpo.ch

Der Flug von Drohnen oder Luftfahrzeugen muss den Vorschriften des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) und seiner gesetzlichen Grundlage entsprechen

www.ge.ch/faire-voler-drone-geneve
www.bazl.admin.ch/bazl/de/home.html

Sowie dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de

Kontakt
Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Tel.: +41 (0)58 465 80 39 (Dienstag und Donnerstag: 08h00 – 12h00)
rpas@bazl.admin.ch

2.7 Pyrotechnik und Rauchgase

2.7.1 Pyrotechnik

Pyrotechnik in jeglicher Form bedarf der Genehmigung des Palexpo-Sicherheitsdienstes und muss mit allen einschlägigen Gesetzen übereinstimmen. Wenn der Benutzer pyrotechnische Effekte verwenden möchte, muss er die Genehmigung der zuständigen Stellen der Bundes- und Kantonsbehörden einholen und in der Lage sein, dem Palexpo-Sicherheitsdienst alle Belege zum Nachweis vorzulegen. Der Palexpo-Sicherheitsdienst ist berechtigt, die Einrichtung zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen zu verlangen, wie z.B. Bewachungspersonal, Feuerlöscher, Drucklanzen oder jede andere Art von Massnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich sind.

2.7.2 Geräte zur Erzeugung von künstlichem Rauch und Nebel

Der kann unter Berücksichtigung der Umstände und des Ortes die Verbreitung von künstlichem Rauch oder Nebel genehmigen. Das endgültige Programm muss vom Benutzer dem Palexpo-Sicherheitsdienst vorgelegt werden.

2.8 Fahrverbot in den Hallen während der Veranstaltungen

Alle Fahrzeuge (ein Rad oder mehr) mit manuellem, mechanischem oder elektrischem Antrieb sind während Veranstaltungen in den Gebäuden und Hallen von Palexpo verboten. Die einzigen Ausnahmen sind Fahrzeuge für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Kinderwagen.

2.9 Parken auf dem Palexpo-Gelände

Das Parkhaus P12 auf dem Palexpo-Gelände ist ein Kurzzeitparkhaus, das für Veranstaltungen im Palexpo reserviert ist. Er ist für jedermann zugänglich, kann jedoch von Veranstalter privatisiert werden.

Es ist strengstens verboten, ohne besondere Genehmigung des Palexpo-Sicherheitsdienstes, außerhalb der Parkplätze auf dem Palexpo-Gelände zu parken.

palexpo

Feuererlaubnisschein

Die Ausstellung dieses Dokuments setzt voraus, dass der Unterzeichner (Chef des anwendenden Unternehmens oder sein Stellvertreter) sich vorab über Folgendes informiert hat: die Beschaffenheit der von feuergefährlichen Arbeiten betroffenen Örtlichkeiten und ihrer näheren Umgebung, die dort verwendeten oder gelagerten Substanzen, die ausgeübten Tätigkeiten (spezielle Risiken) und den Zustand der Geräte vor ihrem Einsatz für derartige Arbeiten.

ARBEITEN

- Beginn (Datum)

  .....

- Ende (Datum oder maximale Dauer)

  .....

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten

  .....

  .....

  .....

  .....

- Beginn (Uhrzeit) ...../Ende .....
- Ort .....
- Unternehmen oder Dienst, das/der die Arbeiten ausführt

  .....

- Liste der zugelassenen Bedienungspersonen

  .....

  .....

  .....

Vorgeschriebene Überprüfung

- Falls Arbeiten pro Hitzeenstehungspunkt > 1 Tag

  Name: .....

- Falls Arbeiten pro Hiteentstehungspunkt mit einer Positionsänderung verbunden sind

  Name: .....

Art der Arbeit pro Hitzeentstehungspunkt

- ❑ Schweißen
- ❑ Abstechen
- ❑ Schneiden
- ❑ Schleifen
- ❑ Sonstiges

.....

Verwendete Geräte

- ❑ Schweißstation
- ❑ Schweißbrenner
- ❑ Laser
- ❑ Abstechmaschine
- ❑ Sonstiges

.....

BESONDERE RISIKEN

(In Verbindung mit Produkten, Verfahren, Lagerung usw.)

.....

.....

.....

- ❑ Nähe zu EX-Bereichen

Zugehörige Dokumente

- ❑ Präventionsplan
- ❑ .....
- ❑ Arbeitsgenehmigung
- ❑ .....
- ❑ Zutrittsgenehmigung
- ❑ .....

SICHERHEITSMASSNAHMEN

	NEIN	JA	ELEDIGT
Entfernung brennbarer Substanzen	❑	❑	❑
Abgrenzung und/oder Abtrennung des Einsatzbereichs	❑	❑	❑
Abdeckung ortsfester brennbarer Stoffe und/oder Gegenstände	❑	❑	❑
Abtrennung (Energiequelle, Produktfluss ...)	❑	❑	❑
Ablassen - Reinigen - Entstauben	❑	❑	❑
Entgasen (Rohrleitungen, Behälter, Tank ...)	❑	❑	❑
Isolieren von Rohrleitungssystemen	❑	❑	❑
Abbauen von Rohrleitungen	❑	❑	❑
Abdichten von Zwischenräumen	❑	❑	❑
Verschließen (Geräte, Kanäle, Gruben ...)	❑	❑	❑
Isolieren von Induktionsschleifen	❑	❑	❑
Isolieren von Löschsystemen	❑	❑	❑
-	❑	❑	❑
-	❑	❑	❑

VERHINDERUNGSMASSNAHMEN

	NEIN	JA	ELEDIGT
Schutz angrenzender Bereiche			
- Abschirmungen, Platten	❑	❑	❑
- Löschdecken	❑	❑	❑
- Wasser	❑	❑	❑
- Sand	❑	❑	❑
-	❑	❑	❑
-	❑	❑	❑
Zwangsbelüftung	❑	❑	❑
Luftanalyse			
- Messung auf explosive Gase	❑	❑	❑
- Sauerstoffgehalt	❑	❑	❑
- Gasspürgerät	❑	❑	❑
-	❑	❑	❑
Brandbekämpfungsmittel *(Zusätzlich zu den normalerweise zu diesem Zweck)*			
- Feuerlöscher Anzahl ..... Typ	❑	❑	❑
- Wandhydrant (RIA)	❑	❑	❑
- Strahlrohr	❑	❑	❑
-	❑	❑	❑
-	❑	❑	❑
-	❑	❑	❑

SICHERHEITSÜBERWACHUNG

❑ Während der Arbeiten
Name ..... Sichtvermerk .....

❑ Nach den Arbeiten, ab..... Uhr ..... bis ..... Uhr .....
Name ..... Sichtvermerk .....

ALARM BEI BRAND ODER UNFALL

Standort von Alarmmitteln

❑ ..... ❑ .....

❑ ..... ❑ .....

NOTFALLNUMMERN

- Feuerwehr	118
- Bei Unfall oder Brand zu benachrichtungen	**Palexpo-Sicherheitsdienst**
- Telefon	+41 (0)22 761 13 18

Betroffene Personen oder Dienste	Name	Eigenschaft	Sichtvermerk
- Verantwortlich für die Durchführung der Arbeiten	.....	.....	.....
- Sicherheit	.....	.....	.....
- Ausführender	.....	.....	.....
-	.....	.....	.....
-	.....	.....	.....
-	.....	.....	.....

Feuerlaubnisschein ausgestellt am .....

Unterschrift des Chefs des anwendenden
Unternehmens oder seines bevollmächtigten Stellvertreters .....

Bauvorschriften

Inhaltverzeichnis

Seite

1. Technische Daten des Palexpo 26
   - 1.1 Technische Anschlüsse auf den Ständen 26
   - 1.2 Bodenbelastung (Zulassung : 1 kg = 10 N) 26
   - 1.3 Zufahrtsrampenbelastung 27
   - 1.4 Hallenboden 27

2. Standbauten 27
   - 2.1 Generalprinzipien 27
   - 2.2 Befestigungen in Hallenböden 27
   - 2.3 Befestigungen an Hallenwänden 27
   - 2.4 Baumethode 27
   - 2.5 Aufhängungen 27
   - 2.6 Werbe- und offizielle Informationsträger 28
   - 2.7 Kühlanlagen (Stände, Konferenzräume, Lounges, Büros usw.) 28
   - 2.8 Zu einem Notausgang führende Standdurchgänge 28
   - 2.9 Standbauten, die Gänge überragen 28
   - 2.10 Fluchtwege 29
   - 2.11 Verglasung 29
   - 2.12 Drehplattformen 29
   - 2.13 Luftballons 29
   - 2.14 Laserinstallationen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B und 4 29
   - 2.15 Gefahren durch ionisierende Strahlung 29

3. Etagenbauten / Komplexe Konstruktionen (Tribünen und hohe Strukturen) 29
   - 3.1 Baueingaben 29
   - 3.2 Belastungsberechnung der Tragstrukturen 29
   - 3.3 Zulässige lokale Bodenbelastung in den Hallen 4 und 5 30
   - 3.4 Aufzüge - Provisorische Einrichtungen namentlich für den Personentransport 30
   - 3.5 Treppen / Laufstege / Bühnen 30

1. TECHNISCHE DATEN DES PALEXPO

1.1 Technische Anschlüsse auf den Ständen

Allgemeine Regeln für Anschlüsse bei Palexpo

Die Anschlussstellen für technische Installationen befinden sich in Bodenschächten. Diese sind auf den Hallenplänen wie folgt markiert:

☒ = Strom + Telekommunikation + Radio + Fernsehen

○ E = Wasser, Zuleitung und Ablauf

▭ A = Druckluft

▭ E = Wasser

Hinweis : Die Hallen 6 und 7 sind mit Leitungskanälen versehen, welche die Anschlussstellen verbinden.

Leitungskanäle sind auf dem Plan eingezeichnet.

Es ist den Benutzern streng verboten, Anschlüsse in den vorhandenen Anschlussschächten eigenmächtig auszuführen.

Die in Betrieb stehenden Anschlussschächte müssen unbedingt zu jeder Zeit zugänglich sein.

Es ist untersagt, die Stromanlage der Warentore zu berühren.

Falls der Benutzer die Hallenbeleuchtung nicht nutzt, um sie durch sein eigenes System zu ersetzen, muss er die Spannung überwachen, um eine automatische Auslösung der Notbeleuchtung, die von ihm in seinem Beleuchtungsnetz installiert wurde, zu ermöglichen. Palexpo SA und ihre Subunternehmer müssen zu Kontrollzwecken Zugang zu den Installationen des Benutzers haben.

Die Elektroinstallationen auf den Ständen müssen dem Schweizer Elektrizitätsgesetz (EleG), der Schweizer Verordnung über Schwachstromanlagen (NIV), der Schweizer Norm über Schwachstromanlagen (NIN), Teil 7, Kapitel 11 sowie sämtlichen in der Schweiz in Kraft befindlichen massgeblichen Gesetzen und Bestimmungen entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheits-stromversorgung und -beleuchtung sowie der Evakuierungskennzeichnungen.

Sämtliche Elektroinstallationen auf den Ständen werden von Inspektoren der öffentlichen Dienste kontrolliert. Diese sind ermächtigt, an den Installationen erforderlichenfalls Änderungen vorzunehmen, damit sie den vorstehenden Gesetzen, Normen und Bestimmungen entsprechen.

Palexpo SA behält sich auf Empfehlung der Inspektoren das Recht vor, bei Weigerung, die Konformität der Elektroinstallationen herzustellen, die Stromversorgung des betreffenden Messestands abzuschalten.

Die Benutzer haben für Abänderungskosten nicht konformer Einrichtungen aufzukommen.

Unternehmen, die ortsfeste elektrische Installationen im Sinne der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) montieren, sind verpflichtet, einen Sicherheitsbericht gemäß dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorzulegen.

Der Aussteller, der keinen Plan mit seiner Bestellung der Stromversorgung vorlegt, wird diese in der linken* Ecke im Hintergrund des Standes installiert. Eine eventuelle Verlegung der Stromversorgung wird nach dem geltenden Tarif in Rechnung gestellt.

** links, wenn man dem Stand zugewandt ist.*

Die Benutzer sind für Störungen und Schäden, welche durch Nichteinhaltung der von Palexpo SA festgelegten Vorschriften entstehen, verantwortlich.

Die Benutzer dürfen die Verlegung von Kabeln und Leitungen über ihren Stand zur Versorgung von Nachbarständen nicht verweigern, falls dies notwendig ist.

Um das Verlegen von Kabeln und Rohren zu ermöglichen, vermietet Palexpo SA Modulpodeste, die aus Paletten mit einem Bodenbelag bestehen (siehe entsprechendes Bestellformular).

Auf vom Publikum betretenen Flächen ist ein Podest zum Abdecken von Starkstromkabeln sowie Wasserleitungen unerlässlich.

Die Benutzer sind verpflichtet, darauf zu achten, dass ihr Standbauer, Materialien verwendet, die geeignet sind, Böden und Standboden-Beläge, Gänge, Treppen, usw. RUTSCHSICHER zu machen.

1.1.1 Elektrische Zuleitungen

Die **Elektroinstallationen**, am Boden und am Oberbau, müssen gemäss folgenden Bestimmungen ausgeführt werden:

- Schweizerisches Elektrizitätsgesetz (EleG),
- Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV);
- Niederspannungs-Installations-Norm (NIN).

Die **Stromversorgungen** der Stände werden gemäss der NIV ausschliesslich von Palexpo SA ausgeführt. Kapitel 7.11 der NIV:

Artikel 7.11.4.6.2 Trennvorrichtungen besagt:

Alle temporären Anlagen wie Fahrzeuge, Stände oder sonstige Einrichtungen, die für die Nutzung durch einen bestimmten Benutzer vorgesehen sind, und jeder Verteilerkreis für Aussenanlagen müssen mit einer eigenen Trennvorrichtung ausgestattet, schnell erreichbar und leicht erkennbar sein. (...)

Schalttafeln werden auf den Ständen installiert.

Sämtliche Elektroinstallationen auf den Ständen werden vom offiziellen Kontrollunternehmen Sécurelec SA kontrolliert, das ermächtigt ist, an den Installationen erforderlichenfalls Änderungen vorzunehmen, damit sie den vorstehenden Gesetzen, Normen und Bestimmungen entsprechen.

Sind die Anlagen laut den Empfehlungen des Inspektors nicht normenkonform, behält sich Palexpo SA das Recht vor, die Stromversorgung zum Schutz von Personen und Sachen zu unterbrechen.

Die Benutzer haben für Abänderungskosten von Einrichtungen aufzukommen, die nicht den geltenden Normen entsprechen.

Es ist untersagt, die Stromanlage der Warentore zu berühren.

1.1.2 Oberbau

Die elektrischen Schalttafeln müssen auf der Plattform platziert werden, die dem Stand am nächsten liegt, um jederzeit zugänglich zu sein. Die Verkabelung der Platinen bis zum Stand wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

1.2 Bodenbelastung (Zulassung : 1 kg = 10 N)

Die Bodenbelastung ist in den verschiedenen Hallen wie folgt beschränkt:

1.2.1 Eingangshalle, Kongresszentren, Halle 3 und „Foyer“

Die gleichmässig verteilte Belastung beträgt

$p = 4000\ N/m^2 = 4\ kN/m^2$.

1.2.2 Hallen 1 und 2

Die gleichmässig verteilte Durchschnittsbelastung von $p = 5\ kN/m^2$ kann auf einer Fläche von 9,60 m x 9,60 m durch folgende Varianten ersetzt werden:

a) 2 Einzellasten von je 180 kN +eine gleichmässig verteilte Belastung von 1 kN/m^2;

b) 2 Achsen von je 180 kN + eine gleichmässig verteilte Belastung von 1 kN/m^2

c) 1 Einzellast von 240 kN, Nutzlast inbegriffen + eine gleichmässig verteilte Belastung von 2,5 kN/m^2;

d) 2 Achsen von 120 kN + eine gleichmässig verteilte Belastung von 2,5 kN/m^2.

1.2.3 Halle 4

Die gleichmässig verteilte Belastung entspricht dem Wert, der für Strassen zugelassen ist. Für jede Belastung über 10 kN/m^2 muss der Benutzer bei der Betriebs-Abteilung von Palexpo SA eine Bewilligung einholen. Letztere behält sich ein Gutachten des Ingenieurbüros T Ingenierie SA vor.

1.2.4 Halle 5

Die gleichmässig verteilte Belastung von $p = 10\ kN/m^2$ kann auf einer Fläche von 9,60 m x 7,20 m oder 7,20 m x 7,20 m durch folgende Varianten ersetzt werden:

a) 2 Einzellasten von je 180 kN + eine gleichmässig verteilte Belastung von 1 kN/m^2;

b) 2 Achsen von je 180 kN + eine gleichmässig verteilte Belastung von 4 kN/m^2;

c) 1 Einzellast von 240 kN, Nutzlast inbegriffen, + eine gleichmässig verteilte Belastung von 6 kN/m^2;

d) 2 Achsen von 120 kN + eine gleichmässig verteilte Belastung von 6 kN/m².

Die gleichmässig verteilte Belastung von 20 kN/m² kann durch eine konzentrierte Last von 500 kN ersetzt werden, Nutzlast inbegriffen, + eine gleichmässig verteilte Belastung von 5 kN/m² im Umkreis von 7 x 7 m.

1.2.5 Halle 7

Die gleichmässig verteilte Belastung von p = 10 kN/m² kann durch eine konzentrierte Last von 240 kN ersetzt werden, Nutzlast inbegriffen, +eine gleichmässig verteilte Belastung von 6 kN/m² im Umkreis von 7.20 m x 7.20 m der konzentrierten Last.

1.2.6 Bars 5 und 6

Belastung der Bedachung: 5 kN/m².

1.3 Zufahrtsrampenbelastung

Die Zufahrtsrampe zu den Hallen 1 und 2, Tore 11, 18, 21 und 28 (Richtung Lyon) lässt pro Feld von 9,60 m zwei Achsen mit 180 kN zu.

Die Zufahrtsrampe zu den Hallen 4 und 5, Tore 41, 48, 51 und 58 (Richtung Lyon) lässt pro Feld von 9,60 m bzw. 7,20 m zwei Achsen mit 180 kN zu.

Die Belastbarkeit der Zufahrtsrampen zu den Hallen 5 und 6, Tore 54, 55 sowie 617 bis 624 (Richtung Lausanne) entspricht dem Wert, der für Strassenbrücken mit normaler Überlastbarkeit zugelassen ist (siehe Artikel 9, SIA-Normen 160, Ausgabe 1970).

1.3.1 Spezialfahrzeuge und -geräte

Für alle speziellen Fahrzeuge und Geräte, wie motorisierte Kranwagen, Hubstapler usw., deren Gewicht eine der obenerwähnten Belastungsvarianten überschreitet, ist bei der Betriebs-Abteilung von Palexpo SA eine Bewilligung einzuholen. Letztere behält sich ein Gutachten des Ingenieurbüros vor:

a) Hallen 1 bis 6:

T Ingénierie SA
Quai du Seujet 18
CH-1201 Genf

Tel.: +41 (0)22 716 08 00
tge@t-groupe.ch
www.t-groupe.ch

b) Halle 7 :

Ingeni SA
Route de Saint-Julien 63
CH-1212 Grand-Lancy

Tel.: +41 (0)22 308 88 88
geneve@ingeni.ch
www.ingeni.ch

1.4 Hallenboden

Aufgrund der großen Hallenflächen ist der Boden nicht gleichmäßig eben. Palexpo SA lehnt jede Verantwortung dafür ab.

2. STANDBAUTEN

2.1 Generalprinzipien

Standbauten müssen den elementaren Sicherheitsnormen entsprechen und dürfen weder Benutzer und Besucher, noch die Umgebung irgendwelchen Gefahren aussetzen.

Die Benutzer sind für die Einrichtung und die Dekoration ihres Standes verantwortlich. Hierfür sind in erster Linie die Vorschriften der jeweiligen Messe zu einzuhalten.

Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Abmessungen und die baulichen Möglichkeiten der ihm zugeteilten Fläche zu erkundigen. Die Betriebs-Abteilung von Palexpo SA steht für einen Besuch an Ort und Stelle jederzeit zur Verfügung.

Bitte beachten Sie ebenfalls die Rubrik „Sicherheit / Brandverhütung".

Die technischen Pläne der Stände müssen im Hinblick auf ihre Genehmigung mit metrischer Masseinheit eingereicht werden.

Der allgemeine Ausstellungsplan mit dem Standort jedes Ausstellers muss Palexpo SA mindestens 6 Wochen vor der Eröffnung der Veranstaltung eingereicht werden, die allgemeinen technischen Pläne mindestens 4 Wochen vor der Eröffnung der Veranstaltung und die spezifischen technischen Pläne mit den letzten Änderungen mindestens 2 Wochen vor Eröffnung der Veranstaltung. Über diese Fristen hinaus garantiert Palexpo SA nicht mehr die Ausführung der Arbeiten.

2.1.1. Stände in der Halle 2, welche an die Brüstung zu Halle 4 anstossen

Bei mehrstöckigen Standkonstruktionen an der Brüstung zu Halle 4 ist während der Auf- und Abbauzeit ein Sicherheitsnetz für herunterfallende Objekte zu installieren.

2.2 Befestigungen in Hallenböden

Die Standkonzeption und -konstruktion muss „autostabil" sein, d.h. ohne erforderliche Befestigung in Boden und Wänden der Palexpo-Gebäude.

2.2.1 Alle Hallen

Es Ist strengstens verboten, Löcher in den Boden zu bohren.

2.2.2 Eingangshalle, Halle 3, Kongresszentren, „Foyer" und äußere Esplanade der Haupteingänge

Es ist strengstens verboten, Klebstreifen und Kleber auf dem Boden anzubringen.

Pflanzentöpfe müssen in wasserdichte Behälter gestellt werden. Das Entfernen von Wasserspuren und Verschmutzungen durch entgeltliches Polieren geht zu Lasten des Benutzers.

2.3 Befestigungen an Hallenwänden

2.3.1 Eingangshalle, Kongresszentren, „Foyer"und äußere Esplanade der Haupteingänge

An den Wänden, im Boden und an der Decke sind Befestigungen jeglicher Art untersagt.

2.3.2 Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7

An den Wänden, Mauern, Böden, Decken und Strukturen der Palexpo-Gebäude sind Befestigungen jeglicher Art untersagt.

Darüber hinaus ist es untersagt, an der Metallstruktur von Gebäuden Schweissarbeiten vorzunehmen oder etwas daran zu befestigen.

2.4 Baumethode

Beim Standbau müssen alle Holzbearbeitungswerkzeuge (Säge, Hobel, Schleifmaschine usw.), die Späne oder Staub erzeugen, an ein Absaugsystem angeschlossen werden.

2.5 Aufhängungen

2.5.1 Eingangshalle, Halle 3, „Foyer"und äußere Esplanade der Haupteingänge

Aufhängungen sind nicht erlaubt.

2.5.2 Konferenzsäle A, B, C

Eine gewisse Anzahl Aufhängepunkte befinden sich an der Zwischendecke. Ausserhalb dieser Aufhängepunkte werden keine Aufhängungen gestattet. Die zugelassene Last ist von der Besetzung der Halle 1 abhängig.

2.5.3 Hallen 1, 2, 4, 5, 6 und 7

Befestigungen am Metalldachtragewerk der Hallen 1 - 6 oder an den Haken in den Dachbalken der Halle 7, werden ausschliesslich vom Personal der Betriebs-Abteilung von Palexpo SA ausgeführt. Hierzu muss ein Plan unterbreitet werden, mit folgenden Angaben über jeden Aufhängepunkt:

- Abstand von der Standgrenze,
- Höhe ab Hallenboden,
- Gewicht.

Im Zweifelsfall kann die Bewilligung nur mit vorherigem Gutachten des zuständigen Ingenieurbüros erteilt werden.

Für die Hallen 1, 2, 4, 5 und 6

Am Metalldachtragewerk aufgehängte Lasten dürfen einen Gesamtmittelwert von 30 kg/m2 nicht überschreiten.

Maximalgewicht per Aufhängepunkt ,ohne technische Untersuchung: 1000 kg

Maximalgewicht per Aufhängepunkt, mit technischer Untersuchung: 2000 kg

Höhe des Aufhängepunktes für die Hallen 1 und 2 :

Maximal 11.70 m (ausser unter den Laufstegen der Türme 1-2-5-6-9-10: Höhe des Punktes 11.30 m)

Es wird innerhalb des Oberbaus von Palexpo keinerlei Aufhängung von Elementen ausserhalb der Aufhängepunkte jenseits einer Höhe von 11.50 m akzeptiert.

Höhe des Aufhängepunktes für die Hallen 4, 5 und 6 :

Maximal 17.70 m (ausser unter den Laufstegen der Türme 9-10-13-14-17 : Höhe des Punktes 17.30 m)

Es wird innerhalb des Oberbaus von Palexpo keinerlei Aufhängung von Elementen ausserhalb der Aufhängepunkte jenseits einer Höhe von 17.50 m akzeptiert.

Für Halle 7

Sämtliche Abhängelasten am Dachtragewerk der Halle 7 müssen des Betriebs-Abteilung von Palexpo SA zur Genehmigung unterberheitet werden.

Maximalgewicht per Aufhängepunkt: 1000 kg maximal

Aufhängepunkte von 2000 kg werden nicht genehmigt, selbst mit technischer Untersuchung.

Höhe des Aufhängepunktes : maximal 10 m (ausser an der Seite zur Autobahn unter dem Belüftungsschacht: Höhe des Punktes 9.30 m).

2.5.4 Normen für alle Hallen

Die Aufhängungen müssen den in der Schweiz gültigen statischen Sicherheitsnormen entsprechen; Palexpo SA wendet die in der gesamten europäischen Unterhaltungsbranche angewandte Arbeitsnorm an, nämlich das Gesetz vom 18. Dezember 1992 Art. 4.

Sämtliche Ketten und Zubehöre müssen einen Sicherheitsfaktor 4 der zulässigen Höchstlast haben.

Alle Schlingen und Schäkel müssen einen Sicherheitsfaktor 5 der zulässigen Höchstlast haben: Der Durchmesser des Kabels für die Aufhängepunkte bis 1 t beträgt 10 mm und der Durchmesser des Kabels für die Punkte bis 2 t beträgt 14 mm. Zu verwenden sind 1.5 t Schäkel für 1 t Aufhängepunkte und 3 t Schäkel für 2 t Aufhängepunkte.

Sämtliche Textilschlingen müssen einen Sicherheitsfaktor 7 der zulässigen Höchstlast haben.

Palexpo SA wendet die gesetzlich anerkannte EC-Norm an.

Sollte Palexpo SA aus vertraglichen Gründen oder wegen einer kundenspezifischen Norm eine höhere als die geltende Norm anwenden, werden die aus der höheren Norm entstehenden Kosten dem Aussteller oder Hersteller in Rechnung gestellt. In keinem Fall wendet Palexpo SA eine niedrigere als die geltende Norm an. Der Aufhängepunkt wird gemäss den vom Kunden mitgeteilten Belastungen ausgeführt.

Palexpo SA lehnt jegliche Verantwortung ab, falls Aufhängungsarbeiten, ohne ihr Verschulden, nicht innerhalb der im Bestellschein vorgesehenen Frist ausgeführt werden können.

Die Aufhängungsarbeiten erfolgen unter voller Verantwortung der Benutzer.

Palexpo SA ist nur für das von ihr bis zum Aufhängering installierte Aufhängungskabel verantwortlich. Auf keinen Fall kann Palexpo SA für Schäden haftbar gemacht werden, welche von heruntergefallenen und laut Sicherheitsvorschriften nicht korrekt aufgehängten Gegenständen verursacht werden.

Sämtliche Arbeiten werden gemäss Zeitaufwand verrechnet, auch jene, die auf einem Kostenvoranschlag beruhen.

2.5.5 Segelabdeckung / Blinddecke

Die Aufhängung von Segelabdeckungen und Blinddecken erfordern eine Sondergenehmigung der Betriebs-Abteilung von Palexpo SA, um eine Versperrung der Belüftungsschächte zu vermeiden.

2.5.6 Hebebühnen

Es ist verboten, auf dem Palexpo-Gelände mit eigenen Hebevorrichtungen zu arbeiten. Arbeitsbühnen jeglicher Art (Scheren-, Gelenk-, Teleskopbühnen usw.) werden ausschließlich von Palexpo-Dienststellen zur Verfügung gestellt und vermietet.

2.6 Werbe- und offizielle Informationsträger

Beim Standaufbau bzw. jeglichem Aufbau ist es verboten, die Werbe- sowie die offiziellen Informationsträger zu verdecken.

2.7 Kühlanlagen (Stände, Konferenzräume, Lounges, Büros usw.)

Jede Luftaustauschinstallation ist aus Gründen der thermischen Belastung verboten. Es sind nur Wasserkühlsysteme zulässig, die an das Palexpo-Kaltwassersystem angeschlossen sind.

Der Anschluss von Klimaanlagen an das Trinkwassernetz ist durch das Energiegesetz (18. September 1986) verboten www.ge.ch/legislation/rsg/f/s/rsg_l2_30p01.html.

Im Falle eines Verstoßes wird dem verantwortlichen Kunden eine Geldstrafe von CHF 2'000.- pro Gerät verrechnet und die Installation wird stillgelegt.

2.8 Zu einem Notausgang führende Standdurchgänge

Siehe ebenfalls Rubrik „Sicherheit / Brandverhütung", Artikel 1.4 Freizuhaltende Sicherheitszonen.

2.8.1 Teppichboden

Wird ein Stand von einer offiziellen Besucherpassage durchquert, kann sie der Benutzer mit eigenem Teppich ausstatten (ohne Werbung noch Identifizierung).

Dieser Teppich muss:

- entweder in Kontrastfarbe sein;
- oder beidseitig mit andersfarbigen Streifen markiert werden bzw. mit Markierungsnägeln in Kontrastfarbe zum umgebenden Boden von mindestens Ø 10 cm und mit maximal 70 cm Abstand versehen sein.

Welche Lösung auch immer gewählt wird, der offizielle Besucherdurchgang muss nach Ermessen des Palexpo-Sicherheitsdienstes sowie nach Prüfung durch die Brandschutzpolizei des „Departement du territoir (DT)" des Kantons Genf als solcher erkennbar sein.

2.8.2 Andere Gangbeläge

Andere Beläge müssen auf den eingereichten Plänen definiert werden und unterliegen der Genehmigung durch die Betriebs-Abteilung, um im Interesse aller Beteiligten einen optimalen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Es sind folgende Minimalbedingungen einzuhalten:

a) Festigkeit der Materialien und Ausführungsqualität :

Der gesamte Bodenbelag (Rampe von 6 % inbegriffen) muss der Last von jeglicher Art beladener Fahrzeuge standhalten, d.h. einer Belastung bis 8 t pro Rad.

b) Höhe der Verkleidung :

- Die Höhe der Verkleidung darf maximal 15 cm betragen, sofern die Höhe des Bodenbelags mit der des Standpodestes übereinstimmt.
- Gegebenenfalls müssen sich die Benutzer mit ihrem(n) Nachbarn über die Höhe des Bodenbelags einigen oder eine Verbindungsrampe einbauen.
- Der Bodenbelag muss sauber verarbeitet sein und an jedem Ende mit einer Rampe von 6 % versehen werden.
- Die Beläge oder Streifen dürfen weder Werbung noch Identifizierung aufweisen.

2.9 Standbauten, die Gänge überragen

Der tiefste Punkt dieser Bauten muss folgende lichte Höhe aufweisen:

- Minimum 3.20 m ab Hallenboden bei Überragung von Gängen, die zu Logistik-Türen führen.
- Minimum 2.50 m ab Hallenboden in den anderen Gängen.

2.10 Fluchtwege

Stände mit Etagenbauten oder mit geschlossenen Räumen wo sich mehrere Personen aufhalten können, müssen über folgende Fluchtwege verfügen:

a) bis 50 Personen:
ein Fluchtweg mit einer Breite von 0.90 m;

b) bis 100 Personen:
zwei Fluchtwege, je 0.90 m breit;

c) bis 200 Personen:
drei Fluchtwege, je 0.90 m breit, oder zwei Fluchtwege, wovon der eine 0.90 m, der andere 1.20 m breit sein muss;

d) über 200 Personen:
mehr als ein Fluchtweg mit einer Minimalbreite von 1.20 m, wobei Totalbreite der Fluchtwege mindestens:
- im Erdgeschoss: 0.60 m pro 100 oder pro Bruchteil von 100 Personen,
- auf Stockwerken: 0.60 m pro 60 oder pro Bruchteil von 60 Personen.

Die Personenzahl pro Stockwerk hängt jeweils von der Fläche eines Stockwerks ab, welche an dessen äußerem Umfang gemessen wird, wobei 15 % für die Einrichtungen abgezogen und 1 m^2 pro Person berechnet werden.

Im Weiteren müssen diese Stände mit einer den Sicherheitsvorschriften entsprechenden Beleuchtung sowie Bezeichnung der Notausgänge versehen sein.

Siehe ebenfalls Artikel 3.5 Treppen / Laufstege / Bühnen.

2.11 Verglasung

Alle Verglasungen müssen aus einem den Schweizer Baunormen entsprechenden Verbundsicherheitsglas oder einem gehärteten Sicherheitsglas bestehen, das mit Folie oder Visualisierungselementen beschichtet sein kann.

2.12 Drehplattformen

Ausstellungsplattformen mit Drehmechanismen müssen so gebaut sein, dass jede Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Der Umkreis muss so geschützt sein, dass weder Finger noch Kleiderzipfel in den Mechanismus gelangen.

2.13 Luftballons

Die Zulassung von Luftballons untersteht folgenden Einschränkungen:

- mit Helium gefüllte Ballons (alle anderen Gase sind ausgeschlossen) dürfen nur zu Dekorationszwecken benützt werden;
- zu jeglichem anderen Gebrauch (Verteilung usw.) werden nur mit Druckluft gefüllte Ballons toleriert.

Auf jeden Fall muss der Benutzer beim Organisator und beim Palexpo-Sicherheitsdienst eine Genehmigung erlangen.

Für das Entfernen von Ballons in der Hallendecke werden die Kosten für den Einsatz einer Hebebühne zum Stundentarif verrechnet.

2.14 Laserinstallationen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B und 4

Die Benutzung von Laserinstallationen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B und 4 auf dem Gelände von Palexpo unterliegt folgenden Bestimmungen:

- Sie muss durch das spezifische Reglement der Veranstaltung erlaubt sein.
- Sie muss vorab bei der Gendarmerie des Staates Genf, Ressort Transport und Umwelt, deklariert werden.
- Ihre Installation muss die Anforderungen der Technischen Verordnung CEI/TR 60825-3, 2008-Auflage und die der Norm SN EN 60825-1, 2007-Auflage erfüllen.

2.15 Gefahren durch ionisierende Strahlung

Alle Anlagen mit ionisierender Strahlung müssen die Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes (StSg) und der Strahlenschutzverordnung (StSV) einhalten.

Insbesondere der Einsatz von Geräten, die ionisierende Strahlungen aussenden, muss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) mitgeteilt werden.

Office fédéral de la santé publique
Division Radioprotection
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

Tel.: +41 (0)58 462 96 14
STR@bag.admin.ch

3. ETAGENBAUTEN / KOMPLEXE KONSTRUKTIONEN (Tribünen und hohe Strukturen)

3.1 Baueingaben

Die Benutzer sind verpflichtet, mindestens zwei Monate vor Ausstellungsbeginn der Betriebs-Abteilung von Palexpo SA eine Baueingabe in doppelter Ausführung zur Genehmigung zu unterbreiten wie folgt:

a) Pläne der Architekten und Dekorateure, aus denen Fluchtlinien und Profil des Standes hervorgehen.

b) Ingenieurpläne sind unbedingt vorzulegen, anhand derer die Einhaltung der statischen Normen geprüft werden kann. Diesen Plänen müssen die statischen Berechnungen eines Hochbauingenieurs beiliegen.

c) Die Berechnungsgrundlagen sowie die Synthese der Ergebnisse werden in einem separaten Heft unterbreitet. Dieses enthält:
- eine Zusammenfassung der Berechnungswerte in gekürzter Form;
- eine Zusammenfassung des statischen Systems für sämtliche berechnete Strukturen;
- die Synthese der Ergebnisse in Form von Grafiken und Tabellen von allen inneren Schnittkräften und Verformungen;
- Lageplan mit dem Umriss der Standfläche und Angabe der konzentrierten Last am Fusse der Pfeiler.

d) Die Konstruktion der Tragstrukturen muss gemäss den von der Betriebs-Abteilung von Palexpo SA genehmigten Plänen ausgeführt werden. Das zuständige Ingenieurbüro ist beauftragt, die Einhaltung und die Konstruktion dieser Strukturen zu überprüfen. Die Kosten der Kontrolle trägt der Benutzer.

3.2 Belastungsberechnung der Tragstrukturen

a) Die Nutzlasten entsprechen je nach Benutzung der Räume folgenden Werten:
- Büros: p = 200 kg/m²
- Ausstellungsflächen: p = 300 kg/m²
- Tagungsräume: p = 300 kg/m²
- Bars: p = 300 kg/m²

P1: Durchschnittliche Überbelastung der Ausstellungsfläche

P2: Ständige Durchschnittslast (Tragstrukturen, Raumeinrichtungen, Mobiliar usw.) plus durchschnittliche mobile Überbelastung

P3: Ständige Durchschnittslast (Tragstrukturen, Decken usw.)

Folgendes Verhältnis ist einzuhalten:

P1 + P2 + P3 = P (gleichmässig verteilte Durchschnittslast gemäss Artikel 1.2 Bodenbelastung).

Die Elemente der Tragstrukturen sind unter Berücksichtigung der oben stehenden Nutzlasten zu berechnen.

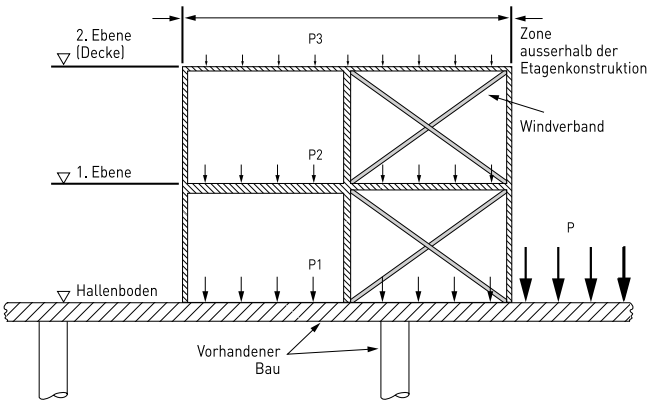

b) Die horizontale Stabilität wird durch ein entsprechendes Windverstrebungssystem gewährleistet. Eine aus allen möglichen Richtungen auftretende horizontale Kraft soll auf Bodenhöhe mit 10% der Nutzlast in die Stabilisations-Berechnungen einbezogen werden.

c) Jedes vertikale Element innerhalb oder im Umkreis eines Standes muss einer horizontalen Belastung von 20 kg/m² standhalten, oder einer einmaligen konzentrierten Belastung am höchsten Punkt: 200 kg.

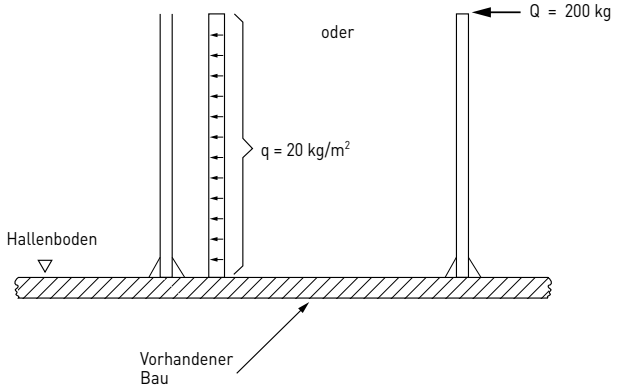

3.3 Zulässige lokale Bodenbelastung in den Hallen 4 und 5

Der Bodenbelag in den Hallen 4 und 5 muss so beschaffen sein, dass die Boden-Auflageplatten folgender zulässigen lokalen Belastung standhalten:

q lokal max. = 6 kg/cm² (für die Hallen 4 und 5).

3.4 Aufzüge - Provisorische Einrichtungen namentlich für den Personentransport

Jegliche mobile Einrichtung wie Personen- und Lastenaufzüge mit oder ohne Personentransport, Rolltreppen usw.

a) bedürfen einer Bewilligung des Bauamtes des Kantons Genf:

Département du territoire (DT)
Police du feu
Rue David-Dufour 5
Postfach 22
CH-1211 Genf 8

Tel.:+41 (0)22 546 66 22
policedufeu@etat.ge.ch

b) dürfen nur von einem vom DT zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden.

Die vorgeschriebenen Normen lauten wie folgt:

- Kabellifte: Norm SIA 370/10
- Hydraulische Lifte: Norm SIA 370/11
- Rolltreppen: Norm SIA 370/12

Diese Normen sind bei folgender Adresse erhältlich:

Société suisse des Ingénieurs et des Architectes (SIA)
Secrétariat général SIA
Selnaustrasse 16
CH - 8001 Zürich

Tel.: +41 (0)44 283 15 15
www.sia.ch

Diese Information können Sie auch über folgende Webseite herunterladen:
www.shop.sia.ch/D/Groups/

3.5 Treppen / Laufstege / Bühnen

Siehe ebenfalls Artikel 2.9 Fluchtwege.

Die Treppen müssen eine Mindestbreite von 1.20 m aufweisen. Sie müssen mit Geländern von 1.00 m Höhe - gemessen am niedrigsten Punkt - versehen sein, eine Neigung von maximal 35° aufweisen und geradlinig verlaufen.

Ein Zwischenpodest muss eingebaut werden, sobald die Treppenhöhe 3.00m übersteigt.

Sämtliche Öffnungen ins Leere sind mit 1.00 m hohen Geländern und Zwischenstangen zu versehen, die so angebracht werden müssen, dass sie eine Kugel von 12 cm Durchmesser nicht durchlassen. Sie sind ausserdem so zu konzipieren, dass insbesondere Kinder nicht verleitet werden, darauf zu klettern.

Sämtliche Laufstege, Bühnen und Leitern sind ab 50 cm Höhe mit Handläufen und einem 1.00 m hohen Schutzgeländer zu versehen.

3.5.1 Wendeltreppen

Wendeltreppen als einziger Evakuierungsweg von Etagenbauten sind ausgeschlossen.

Die Stufen müssen mindestens 1.50 m breit sein.

Allgemeine Verkaufs- und Vermietungsbedingungen von Leistungen

Inhaltverzeichnis

Seite

1. „Online-Shop“ 32

2. Im „Online-Shop“ erhältliche Leistungen 32

3. Beachtung von Exklusivvereinbarungen 32
   - 3.1 Exklusivitätsabkommen der Restaurationsdienstleistungen 32
   - 3.2 Exklusivität bestimmter Dienstleistungen von Palexpo SA 32
   - 3.3 Exklusivverträge 32

4. Auftrag / Vertragsabschluss per „Online-Shop“ 32

5. Auftrag / Vertragsabschluss ausserhalb des „Online-Shops“ 32

6. Genauigkeit der Aufträge 32

7. Rücktritt / Auftragsannullierung 32

8. Auftragstermine/-fristen / Tarife 33

9. Zahlungsmodalitäten bei Onlineüberweisung 33

10. Sicherheit von Online-Überweisungen 33

11. Zahlung per Rechnung 33
    - 11.1 Abrechnung durch Palexpo SA 33
    - 11.2 Abrechnung durch den Veranstalter 33

12. Einhaltung der Zahlungsbedingungen 33

13. Schweizerische Mehrwertsteuer (MwSt.) 33

14. Persönliche Daten / Statistiken 34

15. Geistiges Eigentum 34

16. Haftung von Palexpo SA 34

17. Haftung des Benutzers 34

1. „ONLINE-SHOP“

Unter der Bezeichnung „Online-Shop“ auf den Internet-Seiten von gponline.ch, auf die man über die Internet-Adresse www.palexpo.ch/de/de-shops/ direkt zugreifen kann, führt Palexpo SA den Verkauf bestimmter Leistungen durch (siehe Artikel 2 CGVLP).

Die Nutzung des „Online-Shops“ erfordert die vorherige Registrierung des Benutzers bei Palexpo SA oder beim Veranstalter, woraufhin der Kunde seinen Benutzernamen (nachstehend als „Login“ bezeichnet) und sein Passwort erhält.

2. IM „ONLINE-SHOP“ ERHÄLTLICHE LEISTUNGEN

Die Liste und Art der im „Online-Shop“ angebotenen Leistungen werden von Palexpo SA bestimmt.

Einige Leistungen sind nur nach Kostenvoranschlag zugänglich und können nicht Gegenstand eines Auftrags/bzw. einer Bestellung im „Online-Shop“ sein.

3. BEACHTUNG VON EXKLUSIVVEREINBARUNGEN

3.1 Exklusivitätsabkommen der Restaurationsdienstleistungen

Die Benutzer müssen das Exklusivitätsabkommen der Restaurations-dienstleistungen berücksichtigen, welche sich wie folgt aufteilen:

Kommerzielle Restaurants und Bars und Kongresszentren

a) Betrieb durch den örtlichen Restaurationsbetrieb Palexpo Restaurants, dem offiziellen Restaurateur von Palexpo für die bereits existierende Restauration vor Ort (Bars, fixe Restaurants und Kongresszentren);

b) Errichtung und Betrieb durch Palexpo Restaurants für temporären Restaurants und Bars in den Messenhallen oder auf dem Palexpo Gelände.

Catering-Service in den Hallen

c) Betrieb durch Palexpo Restaurants und den zugelassenen Cateringpartnern * für den Catering-Service, namentlich Zubereitung und Anlieferung von Speisen und Getränken.

* Die Liste der von Palexpo SA zugelassenen Cateringpartner können Sie unter folgendem Internetlink finden:
www.palexpo.ch/de/verzeichnis-der-dienstleister/

3.2 Exklusivität bestimmter Dienstleistungen von Palexpo SA

Folgende Leistungen sind ausschliesslich bei Palexpo SA in Auftrag zu geben:

a) Anschlüsse an die Versorgungsnetze von Palexpo (Strom, Wasser und Abwasser, Klimatisierung, Druckluft, Telefon, Telekommunikation, EDV, Internet-Anschluss, Radio / TV);

b) Mit den Gebäuden verbundene Arbeiten: Aufhängung an der Dachkonstruktion, Verdunklung der Messehallen, Nutzung des Dachs (Aufstellung von Antennen usw.);

c) Verkehr und Parken: Bereitstellung von Parkkarten (Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Lieferwagen) und Zufahrtskarten zum Palexpo (Minibusse und Limousinen);

d) Lüftung, zusätzliche Kühlung und/oder Heizung der Räumlichkeiten;

e) Vermietung von mobilen Hebebühnen für Person (Gondeln) ohne Fahrer.

3.3 Exklusivverträge

Die Benutzer verpflichten sich zur Anerkennung der von Palexpo SA mit bestimmten Lieferanten und Dienstleistern geschlossenen Exklusivverträge. Folgende Leistungen sind ausschliesslich bei den nachstehend genannten Lieferanten und Dienstleistern in Auftrag zu geben:

a) Nutzung automatisierter Bankdienstleistungen;

b) Ortsfeste und mobile Werbebereiche/-flächen ausserhalb und innerhalb des Gebäudes, einschliesslich ihres Inhalts, die weder entfernt noch abgedeckt werden können;

c) Transport, Beladen und Entladen auf dem Gelände von Palexpo sowie Anmiete von Transporteinrichtungen;

d) Studium und Beratung im Umwelttechnik.

4. AUFTRAG / VERTRAGSABSCHLUSS PER „ONLINE-SHOP“

Der Benutzer kann eine Bestellung als Entwurf eingeben und diese jederzeit ändern. Die provisorische Bestellung wird erst dann definitiv, wenn der Benutzer die Bestellung bestätigt.

Die im „Online-Shop“ vorgeschlagenen Leistungen verstehen sich nur als Aufforderung zur Erstellung eines Angebots. Sie sind nicht verbindlich.

Die per „Online-Shop“ bestätigte Bestellung des Benutzers stellt ein an Palexpo SA adressiertes verbindliches Angebot dar. Dieses Angebot wird jedoch erst zum festen Vertrag, wenn die Annahmeerklärung durch Palexpo SA erfolgt ist. Danach wird die Inrechnungstellung und die Erbringung der Leistungen bzw. die Lieferung der Produkte durch einen Mitarbeiter von Palexpo SA vereinbart.

Die automatische „Online“-Auftragsbestätigung per E-Mail stellt keine Annahmeerklärung, sondern nur eine zusammenfassende Wiederholung des Auftrags dar.

5. AUFTRAG / VERTRAGSABSCHLUSS AUSSERHALB DES „ONLINE-SHOPS“

Ausserhalb des „Online-Shops“ übermittelte Aufträge (per E-Mail), bei denen die nachstehend genannten Angaben unvollständig sind, können nicht bearbeitet werden. Der Benutzer wird von Palexpo SA telefonisch oder schriftlich darüber informiert.

Das Verfahren des Vertragsabschlusses ist das gleiche wie bei den per „Online-Shop“ erteilten Aufträgen.

Füllt der Kunde ein Auftragsformular auf Papier aus, muss er zu folgenden Punkten eindeutige Angaben machen:

a) Name und Standnummer;

b) Rechtsform und Anschrift des für die Zahlung der Rechnung zuständigen Unternehmens. **Keine Änderung der Rechnungsanschrift wird nach Erhalt des Auftragsformulars zugelassen;**

c) Datum und Unterschrift.

6. GENAUIGKEIT DER AUFTRÄGE

Durch seinen per „Online-Shop“ oder anderweitig erteilten Auftrag bestätigt der Benutzer, dass er

a) insbesondere bei technischen Aufträgen, genaue und den Tatsachen entsprechende Informationen vorgelegt hat;

b) die vorliegenden „Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Palexpo SA“ und die „Bestimmungen“ bezüglich der Auftragsformulare zur Kenntnis genommen hat und diesen ausdrücklich zustimmt.

Gegebenenfalls ist dem Auftrag ein Plan beizufügen, in dem die Position der Anschlüsse vermerkt ist. Diese Informationen sind schnellstmöglich per Post oder per E-Mail an Palexpo SA zu senden.

Jegliche fehlende oder fehlerhafte Angaben oder nachträgliche Änderungen ziehen eine Inrechnungstellung der dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten nach sich.

Siehe Auftragsannullierung unter Artikel 7 CGVLP.

7. RÜCKTRITT / AUFTRAGSANNULLIERUNG

Jeder Benutzer hat bei folgenden Gründen das Recht, innerhalb von 7 Tagen vom Vertrag zurückzutreten:

a) Nichtübereinstimmung der verkauften/erbrachten Leistungen mit ihrer Beschreibung;

b) Fehlerhafte Angaben in den Leistungsbeschreibungen.

Stornierung der Bestellungen aus anderen Gründen als oben aufgeführt, werden wie folgt berechnet:

Für Stornierungen bis zu 15 Tage vor Aufbau der Veranstaltung:

- Wenn die Dienstleistung noch nicht vollbracht wurde 0 %
- Wenn die Dienstleistung bereits vollbracht wurde 100 %

Für Stornierungen zwischen 14 und 2 Tage vor Aufbau der Veranstaltung:

- Wenn die Dienstleistung noch nicht vollbracht wurde 30 %

- Wenn die Dienstleistung bereits vollbracht wurde 100 %

Für Stornierungen am 1. Tag des Aufbaus oder später :

- Wenn die Dienstleistung noch nicht vollbracht wurde 50 %
- Wenn die Dienstleistung bereits vollbracht wurde 100 %

Für Pauschalen, werden die bereits erbrachten Dienstleistungen anteilsmässig berechnet.

Auftragsänderungen siehe Artikel 6.

8. AUFTRAGSTERMINE/-FRISTEN / TARIFE

Die Benutzer werden gebeten, die im „Online-Shop" und/oder in den Auftragsformularen genannten Bestellungsfristen zu beachten.

Über diese Fristen hinaus garantiert Palexpo SA nicht mehr die Verfügbarkeit von Material und Arbeitskräften, die für die Ausführung der Dienstleistung erforderlich sind.

Die Tarife für die bestellten Leistungen sind je nach Frist/Termin unterschiedlich:

a) Vor dem angegebenen Termin gilt für die Aufträge ein Vorzugstarif;
b) Nach diesem Termin und vor dem ersten Tag des Standaufbaus gilt für die Aufträge und Auftragsänderungen der Standardtarif;
c) Nach dem ersten Aufbautag eingehende Aufträge und Änderungen unterliegen einem Preisaufschlag und die rechtzeitige Fertigstellung der Installationen kann nicht mehr garantiert werden.

Sämtliche Tarife für die im „Online-Shop" genannten Leistungen verstehen sich einschliesslich Mehrwertsteuer und ohne Versand- und Verpackungskosten (siehe Artikel 13). Ausnahmen sind separat aufgeführt.

Tarifänderungen bleiben, insbesondere infolge einer Erhöhung der Mehrwertsteuer oder der Materialpreise, vorbehalten.

9. ZAHLUNGSMODALITÄTEN BEI ONLINEÜBERWEISUNG

Abhängig von der jeweiligen Veranstaltung können die Benutzer über den „Online-Shop" nicht nur Aufträge erteilen, sondern bestimmte Leistungen auf diese Weise auch direkt bezahlen.

Die Zahlung erfolgt per Kreditkarte: American Express, Visa, Eurocard/Masterca.

10. SICHERHEIT VON ONLINE-ÜBERWEISUNGEN

Der „Online-Shop" von Palexpo SA ist durch ein leistungsfähiges Sicherheitssystem geschützt.

Die Online-Überweisung erfolgt gemäss den allgemeinen Bedingungen des Zahlungssystems des betreffenden Lieferanten von Palexpo SA. Sämtliche Informationen sind geschützt und werden vor der Übermittlung an das Datenverarbeitungszentrum verschlüsselt. Diese Sicherheit wird durch das Verschlüsselungsprotokoll SSL (Secure Socket Layer) gewährleistet, um auf möglichst wirksame Weise alle sensiblen Zahlungsdaten zu schützen.

Palexpo SA hat in keinem Fall Zugriff auf vertrauliche Zahlungsdaten. Daher wird der Benutzer bei jedem neuen Auftrag um die Angabe seiner Bankdaten gebeten.

Denn nur der jeweilige Lieferant von Palexpo SA verfügt über die vertraulichen Daten (Kartennummer, Gültigkeitsdauer), die Dritten nicht zugänglich sind.

Pro Auftrag ist nur eine Zahlung zulässig.

Ohne vorherige Zustimmung von Palexpo SA muss die Zahlung, unabhängig von der Zahlungsart, im Namen des Benutzers, der die Leistungen in Auftrag gegeben bzw. Artikel bestellt hat, erfolgen.

Die Kreditkarte des Benutzers wird bei Auftragserteilung belastet und der Auftrag gilt als bezahlt, sobald die Bestätigung des Einverständnisses des Kreditkartenanbieters, der die betreffende Karte ausgestellt hat, vorliegt. Im Falle einer Weigerung des Kreditkartenanbieters wird der Auftrag annulliert.

11. ZAHLUNG PER RECHNUNG

Die bei Palexpo SA bestellten Leistungen, deren Zahlung nicht online erfolgt, werden entweder durch Palexpo SA oder vom Veranstalter der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

11.1 Abrechnung durch Palexpo SA

Palexpo SA stellt Rechnungen, die bei Erhalt netto ohne Abzug zahlbar sind.

Das Rechnungssystem umfasst ein oder mehrere Teilzahlungsrechnungen, die von Palexpo SA vor, während und nach der Ausstellung erstellt werden, sowie eine zusammenfassende Endabrechnung. Jede Teilzahlungsrechnung nennt den vorläufigen Auftragszustand. Die Endabrechnung entspricht den tatsächlich erbrachten Leistungen und bildet das Ende des Fakturierungsverfahrens.

Die Zahlungen müssen in der Währung der Rechnung geleistet werden, entweder in Schweizer Franken (CHF) oder in Euro (€), und per:

a) Überweisung auf eines der auf den Rechnungen aufgeführten Bankkonten von Palexpo SA oder,
b) Kreditkarte American Express, Visa, Eurocard/Mastercard, Postcard.

Bitte die Kartennummer, die Gültigkeitsdauer, die Sicherheitsnummer, den Namen des Inhabers und den abzubuchenden Betrag angeben.

11.2 Abrechnung durch den Veranstalter

Die vom Veranstalter erstellten Rechnungen hängen von seinem Abrechnungssystem ab.

12. EINHALTUNG DER ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Palexpo SA hat das Recht, die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung ohne vorherige Mahnung einzustellen. In Ermangelung einer fristgerechten Zahlung werden die in Auftrag gegebenen Leistungen nicht erbracht, oder der Abtransport der Waren nach Beendigung der Veranstaltung wird untersagt.

Vor Ort in Auftrag gegebene Leistungen sind sofort zu bezahlen.

Die Mahngebühren werden zum Preis von CHF 20.00 pro Mahnung in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen von 5 % fällig.

Bei Nichtzahlung fälliger Beträge durch eine der Partnerfirmen (Standbauer, Lieferanten usw.), die vom Standinhaber beauftragt wurden, ist Letzterer verpflichtet, die Kosten für die auf eigene Rechnung in Auftrag gegebenen und von Palexpo SA und/oder seinen Partnern im Rahmen der Veranstaltung erbrachten Leistungen zu zahlen.

Wenn der Standinhaber wünscht, dass jeder Auftrag seiner Subunternehmer von ihm gegengezeichnet wird, muss er dies sowohl seinen Subunternehmern als auch Palexpo SA mitteilen. In diesem Fall wird kein Auftrag eines Lieferanten ohne die Unterschrift des Standinhabers von Palexpo SA ausgeführt.

13. SCHWEIZERISCHE MEHRWERTSTEUER (MwSt.)

Die von Palexpo SA erbrachten Leistungen unterliegen der Mehrwertsteuer - unter Vorbehalt eines Einlasses laut Artikeln 143 bis 150 des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 27. November 2009 über die Mehrwertsteuer.

Erbrachte Leistungen für einen Kunden mit Sitz ausserhalb der Schweiz unterliegen ebenfalls der Mehrwertsteuer, da gemäss Artikel 8, Absatz 2, Buchstabe B des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer der Ort der Erbringung der Leistung (Schweiz) massgebend ist. Dennoch hat der Kunde die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Rückerstattung dieser Steuern zu beantragen.

Jede Änderung des Mehrwertsteuersatzes kann sich sofort auf die Preise auswirken.

14. PERSÖNLICHE DATEN / STATISTIKEN

Palexpo SA verpflichtet sich, die ihr von den Benutzern in ihrem „Online-Shop“ mitgeteilten Daten mit Ausnahme der von Palexpo SA ordnungsgemäss zugelassenen Partner nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Daten sind vertraulich und werden von ihren Mitarbeitern nur zur Bearbeitung der Aufträge, zur Unterstützung und Personalisierung der Kommunikation, insbesondere durch Informationsschreiben oder E-Mails sowie im Rahmen der persönlicheren Gestaltung der Internetseite nach den Wünschen der sie benutzenden Benutzer verwendet.

Palexpo SA wird die Kundeninformationen nicht an Dritte verkaufen, vermarkten oder vermieten. Palexpo SA kann beschliessen, dies in Zukunft zu tun, wenn dies für die Ausführung der von ihr mit den Benutzern geschlossenen Verträge direkt oder indirekt erforderlich ist.

Im Falle der Überlassung oder Nutzung persönlicher Daten durch einen Dritten verpflichtet sich Palexpo SA, die Benutzer vorher darüber zu informieren, damit diese ihr Widerspruchsrecht ausüben können.

Darüber hinaus kann Palexpo SA an Dritte ihres Vertrauens fundierte Statistiken bezüglich die Benutzer und Informationen aus dem „Online-Shop“ weitergeben, in keinem Fall werden diese Statistiken jedoch persönliche Daten enthalten.

Gemäss dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG - SR-Nummer 235.1) hat der Benutzer das Recht auf Zugang, Änderung, Berichtigung und Unterdrückung ihn betreffender persönlicher Daten, das er durch eine entsprechende Anfrage an Palexpo SA (unter Angabe von E-Mail-Adresse, Name, Vorname, Anschrift), durch Aufrufen der Internetseite von Palexpo SA, www.palexpo.ch unter der Rubrik „Fragen Sie uns“ oder durch ein Schreiben an folgende Anschrift ausübt:

Palexpo SA
Route François-Peyrot 30
Postfach 112
CH – 1218 Le Grand-Saconnex

15. GEISTIGES EIGENTUM

Sämtliche Texte, Kommentare, Werke, Illustrationen und Bilder, optischer oder akustischer Natur, die auf den Internetseiten von gponline.ch wiedergegeben werden, sind nach dem Urheber-, Marken-, Patent- und Bilderrecht - und zwar weltweit - geschützt.

Sie sind das uneingeschränkte Eigentum von Palexpo SA.

Daher ist gemäss der rechtlichen Bestimmungen nur die Nutzung für einen privaten Zweck erlaubt, vorbehaltlich anderweitiger, sprich zusätzlich einschränkender Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften bezüglich geistigen Eigentums.

Das Hinzufügen eines Hypertext-Links auf den Internetseiten des gponline.ch unter Anwendung der sogenannten „Framing“- oder „Deep-Linking“-Technik ohne vorheriges Einverständnis von Palexpo SA ist strengstens untersagt. In solchen Fällen ist jeder Link, auch der stillschweigend zugelassene, auf einfache Aufforderung von Palexpo SA umgehend zurückzuziehen.

Jede sonstige Nutzung stellt eine Verletzung des geistigen Eigentums dar und wird entsprechend bestraft, es sei denn, es liegt eine vorherige Genehmigung von Palexpo SA vor.

Jegliche vollständige oder teilweise Reproduktion des Leistungskatalogs von Palexpo SA ist strengstens untersagt.

16. HAFTUNG VON PALEXPO SA

Die Beschreibung, die Angaben, die Kommentare, mögliche Fotos und sonstige Illustrationen, ob optischer oder akustischer Natur, die für die einzelnen Leistungen (nachstehend als „Leistungsbeschreibung“ bezeichnet) auf den Internetseiten von gponline.ch aufgeführt sind, stellen die Informationen dar, die Palexpo SA den Benutzern zur Kenntnis bringt. Sie dienen reinen Informationszwecken und sind nicht als Bestandteil eines Vertrags zu verstehen.

Daher ist eine Haftung von Palexpo SA für darin enthaltene Fehler ausgeschlossen. Palexpo SA verpflichtet sich, so schnell wie möglich und nach besten Kräften derartige Fehler oder Auslassungen zu korrigieren, nachdem Palexpo SA von den Benutzern darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Haftung von Palexpo SA ist in allen Fällen auf den Betrag des Auftrags begrenzt und Palexpo SA kann nicht wegen einfacher Fehler oder Auslassungen beschuldigt werden, die trotz aller Sorgfalt bei der Präsentation der Leistungen von Palexpo SA eventuell aufgetreten sein könnten.

Palexpo SA kann nicht für Schäden jeglicher Art, seien sie materiell, immateriell oder körperlich, haftbar gemacht werden, die durch eine Störung im Betrieb oder die fehlerhafte Nutzung des „Online-Shops“ entstehen könnten.

Palexpo SA kann bei Lieferengpässen oder Nichtverfügbarkeit von Leistungen, in Fällen von höherer Gewalt oder wegen unvorhersehbarer politischer, wirtschaftlicher oder die allgemeine Gesundheit betreffender Ereignisse ebenfalls nicht für die Nichtausführung eines Auftrags haftbar gemacht werden.

Gleichermassen kann Palexpo SA nicht für Nachteile und Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets verantwortlich gemacht werden wie insbesondere eine Unterbrechung der Datenleitung, das Vorliegen von Computerviren bzw. illegale Datenzugriffe oder generell für alle Fälle, die von den Gerichten als höhere Gewalt eingestuft werden.

17. HAFTUNG DES BENUTZERS

Der Benutzer, der seinen „Login“ und sein Passwort erhalten hat, ist gegenüber Palexpo SA juristisch und finanziell für die Nutzung des „Online-Shops“ sowohl in eigenem Namen als auch im Namen von ihm beauftragter Dritter alleine verantwortlich.

Die betrügerische Nutzung des „Online-Shops“ oder Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (CGVLP) durch den Benutzern oder einen von ihm beauftragten Dritten kann die endgültige Verweigerung des Zugriffs auf den „Online-Shop“ von Palexpo SA zur Folge haben.

Telematik

Inhaltverzeichnis

Seite

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Internetzugangs 36
   - 1.1 Gegenstand 36
   - 1.2 WiFi 36
   - 1.3 Kabelinternet 37
   - 1.4 Internetzugang bei Palexpo 37
   - 1.5 Professionelle Beratung und Unterstützung 37
   - 1.6 Sicherheit 37
   - 1.7 Cookies 38
   - 1.8 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Benutzers 38
   - 1.9 Pflichten und Verantwortlichkeiten von Palexpo SA 39
   - 1.10 Aussetzung / Kündigung 39
   - 1.11 Nicht personenbezogene und personenbezogene Informationen 39
   - 1.12 Höhere Gewalt 40
2. Funkkommunikationssysteme und -terminals 40

1. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES INTERNETZUGANGS

1.1 Gegenstand

Gegenstand des vorliegenden Dokuments ist es, die Nutzungsbedingungen für die Dienstleistungen drahtloser Internetzugang (nachstehend WiFi genannt) und Internetzugang per Kabel (nachstehend Kabelinternet genannt) auf dem Palexpo-Gelände zu definieren.

1.2 WiFi

1.2.1 Ziel

Der WiFi-Service von Palexpo ermöglicht Benutzern, die einen persönlichen Assistenten (PDA) oder einen WiFi-kompatiblen tragbaren Computer besitzen, innerhalb der vom Palexpo-Netzwerk abgedeckten Gebiete eine drahtlose Verbindung zum Internet herzustellen. Der WiFi-Service umfasst die grundlegenden Funktionen für den Zugang zum Internet. Er ermöglicht dem Benutzer, eine Verbindung zum Internet (World Wide Web) herzustellen sowie über ein elektronisches Nachrichtensystem (E-Mail) zu kommunizieren.

Diese Dienstleistung umfasst jedoch weder die Bereitstellung anderer Dienstleistungen wie ein elektronisches Postfach noch das Hosting von Web-Seiten.

Palexpo SA übernimmt keine Garantie für die Kommunikation mit Unternehmensnetzwerken; der Benutzer muss folglich selbst prüfen, ob der Aufbau einer Verbindung mit dem privaten Netzwerk seines Unternehmens technisch möglich ist.

1.2.2 Erreichbarkeit

Zugänglich ist der WiFi-Service von jedem Gerät, das mit einer Wireless LAN-Interface entsprechend der Norm IEEE 802.11 a/g/n/ac/ax/be ausgestattet ist.

WLAN-Dienste werden in den Hallen von Palexpo nur in das Frequenzband 5 GHz übertragen. Auf schriftlichen Antrag kann das Frequenzband 2,4 GHz aktiviert werden.

WLAN-Dienste am Haupteingang (Innen- und Aussenbereich), in den Kongresszentren und auf den beiden Esplanaden Halle 2 und Halle 6 werden in den beiden bestehenden Frequenzbändern 2,4 GHz und 5 GHz übertragen. Der WLAN-Zugang in diesen beiden Bereichen ist kostenlos.

Nur das Frequenzband 5 GHz ist garantiert.

1.2.3 Empfohlene Konfiguration für Computerterminals

Palexpo SA empfiehlt die folgenden Konfigurationen:

- Windows 10, Version 20H2 (E) oder später;
- MacOS 10.15 (Catalina) oder später;
- Android 10 Queen Cake;
- Vorbereitet für Dualband-WiFi oder mit einem Dualband-WiFi-USB-Adapter, der den IEEE 802.11 a/b/g/n/ac/ax-Standard erfüllt.

1.2.4 Einschränkung

Palexpo SA betreibt und nutzt an ihrem Standort **ausschliesslich** die Technologie WiFi 802.11 a/g/n/ac/ax/be. Um einen sehr leistungsfähigen WiFi-Service aufrechtzuerhalten, hat Palexpo SA Regeln aufgestellt, um die Qualität zu kontrollieren und den Nutzern ein hochwertiges Erlebnis zu bieten.

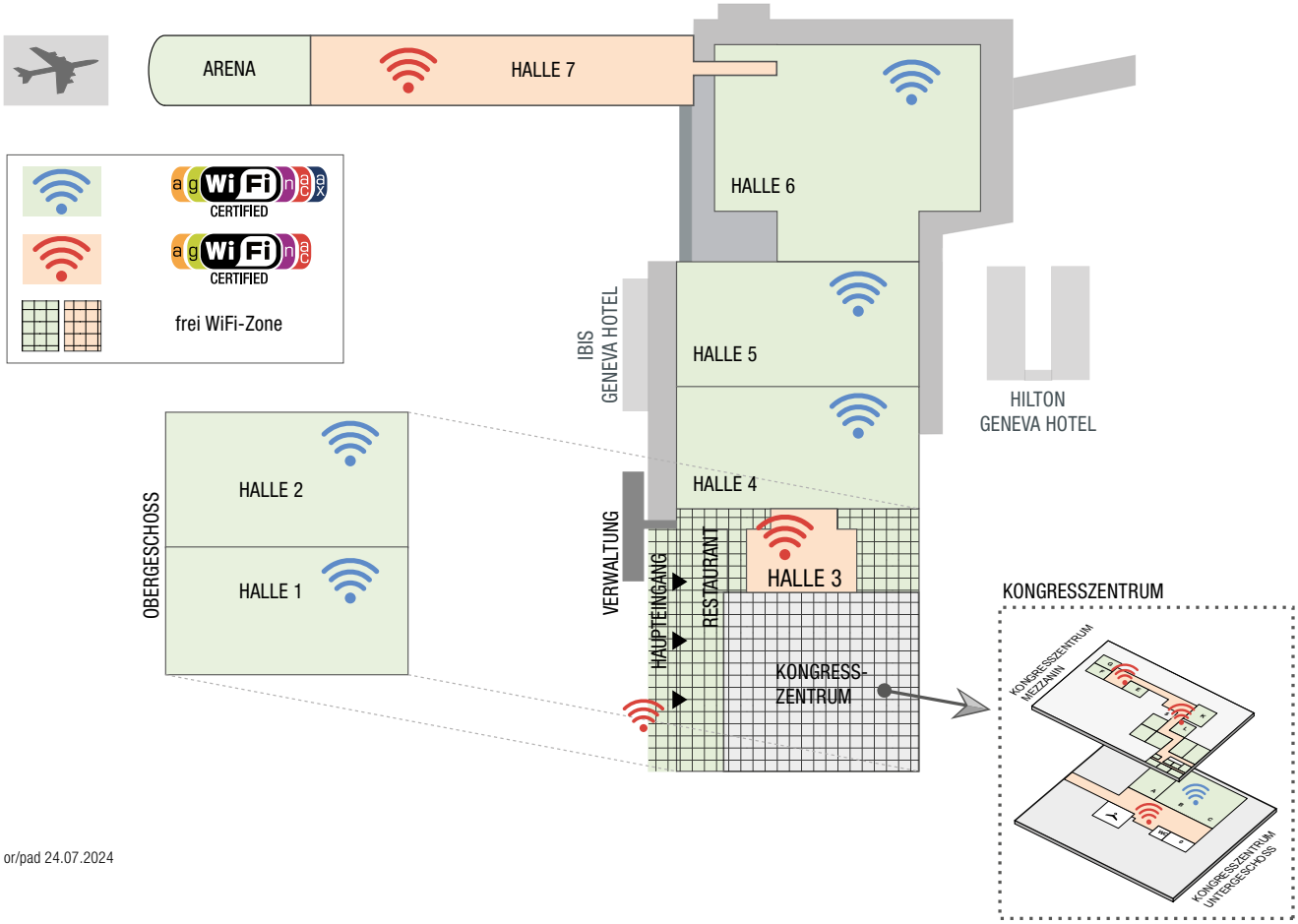

or/pad 24.07.2024

Folglich darf von Dritten innerhalb der Gebäude von Palexpo oder in vor Ort errichteten temporären Infrastrukturen kein Sender im Frequenzband 2,4 GHz, 5 Ghz und 6 GHz installiert werden. Es sind keine nicht von Palexpo SA zur Verfügung gestellten WiFi-Installationen zulässig.

Das Senden auf den Frequenzen 2,4 GHz, 5 GHz und 6 GHz bleibt damit ausschliesslich dem Betrieb der WiFi-Infrastruktur von Palexpo vorbehalten. Unsere Standardleistungen sind über den Online-Shop der Veranstaltung zu bestellen. Unsere Experten stehen Ihnen für technische Auskünfte oder Sonderwünsche zur Verfügung. Sie sind unter der E-Mail-Adresse: telematics@palexpo.ch erreichbar.

1.2.5 Sondergenehmigung

Palexpo SA bietet Ihnen eine technische Lösung an, um alle Ihre Ziele zu erreichen. Daher wird standardmäßig keine Abweichung von den vorliegenden Geschäftsbedingungen gewährt.

Für sehr spezifische Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Präsentation von Produkten, die die WiFi-Technologie als wichtigste Grundfunktion nutzen, und auf ausdrücklichen Antrag an die Telematik Abteilung von Palexpo SA kann dem Benutzer jedoch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Anträge auf die Installation von WiFi-Geräten wie Fernbedienungen, Ad-hoc-Verbindungen, Mikrofone, AV-Steuerungen usw. werden nicht akzeptiert.

Ihren Antrag auf Sondergenehmigung senden Sie bitte per E-Mail an die Abteilung Telematik von Palexpo SA an die Adresse telematics@palexpo.ch. Folgende Informationen müssen uns übermittelt werden::

a. Name der Veranstaltung, Name und Standnummer;
b. Kontaktdaten eines Ansprechpartners, der das Produkt beherrscht;
c. Marke und Modell des Systems, das mit dem WiFi-Sender/Empfänger ausgestattet ist;
d. SSID, die parametriert wird/werden (kein Broadcast zulässig);
e. **Begründung des Antrags auf Sondergenehmigung;**
f. Plan des Stands mit Position der Ausrüstung;
g. Konfiguration im automatischen Modus mit maximal 20-MHz-Kanal.

Anträge auf Sondergenehmigung müssen mindestens **2 Wochen** vor der Eröffnung der Veranstaltung bei uns eingehen.

1.2.6 Verstoss gegen diese Bestimmungen

Es dürfen keine Sender in den Frequenzbändern 2,4 GHz, 5 GHz und 6 GHz von Dritten innerhalb der Gebäude von Palexpo oder auf dem Gelände errichteten temporären Infrastrukturen installiert werden.

Jede WiFi-Installation, die nicht von Palexpo SA zur Verfügung gestellt wird, wird als Rogue betrachtet, welche zu Störungen und Sicherheitsproblemen führen kann. Jeder Nutzer, der versuchen könnte, sich damit zu verbinden, wird von der Abteilung Telematik von Palexpo SA automatisch abgemeldet.

Nutzer oder deren Beteiligte, die gegen die vorliegenden Geschäftsbedingungen verstoßen, können in Höhe des entstandenen Schadens finanziell belangt werden.

1.3 Kabelinternet

1.3.1 Ziel

Der Kabelinternetdienst ermöglicht es jedem Nutzer eines Terminals, das mit einer RJ45-Ethernet-Schnittstelle ausgestattet ist, über seinen Browser eine Verbindung zum Internet herzustellen. Der Dienst umfasst die grundlegenden Funktionen des Internetzugangs.

Der Dienst umfasst nicht die Bereitstellung von E-Mail oder Hosting.

Palexpo SA übernimmt keine Garantie für die Kommunikation mit Unternehmensnetzwerken; der Benutzer muss folglich selbst prüfen, ob der Aufbau einer Verbindung mit seinem privaten Netzwerk oder den Wetzwerk seiner Firma technisch möglich ist.

1.3.2 Empfohlene Konfiguration für Computerterminals

Palexpo SA empfiehlt die folgenden Konfigurationen:

- Windows 10, Version 20H2 (E) oder später;
- MacOS 10.15 (Catalina) oder später;
- Android 10 Queen Cake;
- Vorbereitet mit einer RJ45-Giga-Ethernet-Karte oder unter Verwendung eines RJ45/USB-Giga-Ethernet-Adapters.

1.4 Internetzugang bei Palexpo

1.4.1 Zugang WiFi-Service

Vorbehaltlich der Öffnungszeiten des Palexpo-Geländes ist der Wi-Fi-Service auf dem Gelände von Palexpo im Prinzip rund um die Uhr verfügbar, und zwar unter den im Online-Shop, beim Ausstellerkontakt oder online per Kreditkarte vom Benutzer eingegangenen Bedingungen des WiFi-Angebots. Um Zugang zu diesem Service zu erhalten, ist der Benutzer verpflichtet, sich zu identifizieren oder die Unternehmenscharta durch Bestätigung der Zugangsanfrage über das/die WiFi-Portal(e) zu bestätigen.

1.4.2 Zugang Kabelinternet-Service

Der Kabelinternetdienst, der im Voraus bestellt werden muss, ist 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung verfügbar.

Grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar, hängt der Zugang zum Anschluss von den Öffnungszeiten der vom Nutzer gemieteten Räume ab.

1.5 Professionelle Beratung und Unterstützung

Die Berater für Computernetzwerke stehen zur Verfügung, um den Nutzern bei der Entwicklung ihrer Projekte zu helfen. Der Support-Service ist während der Öffnungszeiten der Veranstaltung verfügbar:

- Per Telefon unter der Nummer +41 (0)22 761 12 34;
- Per E-Mail an telematics@palexpo.ch.

1.6 Sicherheit

Die mit Hilfe der oben genannten Dienstleistungen abgewickelte Kommunikation weist im Prinzip denselben Grad an Sicherheit auf wie die Standard-Internetverbindungen. Wenn der Benutzer das Sicherheitsniveau erhöhen möchte, kann er selbst entsprechende Sicherheitssoftware, wie etwa Firewalls oder VPN (Virtual Private Network) installieren. Jedoch muss der Benutzer sicherstellen, dass diese Sicherheits-Software den Zugriff auf die verfügbare Dienste nicht verhindert würde.

Da es sich hierbei um Software von Drittanbietern handelt, übernimmt Palexpo SA keinerlei Verantwortung für das Funktionieren der Sicherheitssoftware. Ein absoluter Schutz vor unbefugtem Eindringen oder widerrechtlichem Abhören kann nicht garantiert werden. Palexpo SA weist jede Verantwortung zurück, falls sich derartige Vorfälle ereignen.

Es wird daran erinnert, dass es sich beim Internet nicht um ein sicheres Netz handelt. Unter diesen Umständen obliegt es dem Benutzer, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um seine eigenen Daten und/oder Programme insbesondere vor dem Befall durch eventuell im Internet zirkulierende Viren oder dem unbefugten Eindringen Dritter in das System seines Endgeräts (PC und tragbarer PC) zu schützen (und zwar unabhängig von dem damit verfolgten Zweck), und die Daten auf seinem Rechner vor und nach Einrichtung des oben genannten Service zu sichern.

Der Benutzer anerkennt auch, dass er in vollem Umfang über die mangelnde Zuverlässigkeit des Internet informiert ist, und zwar insbesondere im Hinblick auf die fehlende Sicherheit bei der Datenübertragung und den Umstand, dass bezüglich des Umfangs und der Geschwindigkeit von Datenübertragungen keinerlei Garantie übernommen werden kann.

Palexpo SA weist jede Verantwortung für Störungen bei der Übertragung von Daten zurück.

Der Benutzer erkenntan, darüber informiert zu sein, dass die Integrität, die Authentifizierung und die Vertraulichkeit der Informationen, Dateien und Daten aller Art, die er über das Internet austauschen möchte, in diesem Netz nicht garantiert werden können. Der Benutzer darf folglich über das Internet keine Nachrichten übermitteln, deren Vertraulichkeit er unter allen Umständen gewährleisten möchte.

Palexpo SA lehnt darüber hinaus jegliche Verantwortung für Verlust oder Beschädigung von Informationen und/oder Daten bei Nutzung des Service sowie eventuelle Beeinträchtigungen von Geräten und/oder Software des Benutzers ab.

1.7 Cookies

Es ist möglich, dass bestimmte, als „Cookies" bezeichnete Dateien auf dem Rechner des Benutzers gespeichert werden, wenn letzterer die vorgenannten Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Diese Dateien erleichtern dem Benutzer die Navigation und ermöglichen Palexpo SA die Bereitstellung eines besseren Service. Die Cookies speichern tatsächlich die Daten des Benutzers, damit dieser sie bei späteren Sitzungen nicht erneut eingeben muss. Es steht dem Benutzer frei, sie auf seiner Festplatte zu neutralisieren oder zu löschen.

Der Benutzer wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bestimmte, per Internet angebotene Dienste nicht oder nur teilweise zugänglich sind, wenn er die Cookies ablehnt. Falls der Benutzer systematisch (per Warnmitteilung) über die Installation eines Cookies informiert werden oder die Speicherung einer solchen Datei verhindern will, muss er lediglich seinen Internet-Browser entsprechend konfigurieren.

1.8 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Benutzers

1.8.1 Generalprinzipien

Die Nutzung des WiFi- oder Kabelinternet-Service von Palexpo SA ist an die Einhaltung der vorliegenden Geschäftsbedingungen durch den Benutzer gebunden, wobei jede Inanspruchnahme einer der beiden Dienstleistungen gleichbedeutend mit der unwiderlegbaren Akzeptanz der genannten Prinzipien durch den Benutzer ist, ohne dass er hierfür eine Unterschrift zu leisten hat, und ohne dass er dadurch von der Einhaltung der geltenden Gesetze und Reglemente entbunden ist.

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen betreffen sämtliche Nutzer der Dienstleistungen, und zwar unabhängig davon, ob der Zugang kostenlos oder kostenpflichtig ist, und ob die Zahlung zugunsten von Palexpo SA oder zugunsten eines Partners oder eines Dritten erfolgt ist

1.8.2 Zugangscodes / Logins

Im Rahmen der Dienstleistungen für Nutzer: WiFi Standard und Premium, sind diese Dienstleistungen für mehrere Nutzer bestimmt und die Nutzer sind daher dafür verantwortlich, den Zugangscode zu den Dienstleistungen an die richtigen Personen weiterzugeben.

Im Rahmen der direkt über das Portal PALEXPO WIFI verkauften Einzelbenutzer-Dienste sind die angebotenen Dienste für ein Endgerät bestimmt, daher sind die vom Netzwerk ausgegebenen Logins persönlich und vertraulich. Durch die Verwendung dieser Logins verfügt der Nutzer über einen personalisierten und exklusiven Zugang zum Dienst. Es ist ihm daher untersagt, diese Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

Jegliche Nutzung der Benutzerlogins erfolgt unter seiner alleinigen Verantwortung, wobei Palexpo SA jegliche Haftung in diesem Zusammenhang ablehnt.

1.8.3 Dienstleistungsnutzung

Der Benutzer haftet allein für alle direkten oder indirekten, materiellen oder immateriellen Schäden, die er durch seine Nutzung des WiFi- oder Kabelinternet-Service gegenüber Dritten und/oder Palexpo SA verursacht. Auch für die Nutzung seiner Identifikatoren ist der Benutzer allein verantwortlich. Jede Inanspruchnahme der Internet-Dienstleistungen (Datenübertragung usw.) wird dem Benutzer zugeordnet, sofern sie unter Nutzung seiner Identifikatoren zustande kommt.

Der Benutzer verpflichtet sich, die Internet-Dienstleistungen nicht zu rechtswidrigen, verbotenen oder gesetzwidrigen Zwecken zu nutzen.

Mit Inanspruchnahme der Internet-Dienstleistungen bestätigt der Benutzer sein Einverständnis mit allen Bestimmungen von Palexpo SA zu diesem Thema ohne Möglichkeit einer Änderung. Jegliche Mitteilung des Benutzers in der Absicht, eine Änderung der Anwendbarkeit oder des Inhalts dieser Bestimmungen herbeizuführen, ist unabhängig von ihrer Entgegennahme und/oder Bearbeitung durch Palexpo SA wirkungslos.

1.8.4 Einhalten der Gesetzgebung

Ohne dass die folgende Auflistung einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, muss der Benutzer daher die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, die

- Das Privatleben jeder Person schützen;
- Die Urheberrechte, das geistige Eigentum und die gewerblichen Verwertungsrechte schützen, ganz gleich ob es sich dabei um Multimedia-Produkte, Software, Texte, Presseartikel, Fotos, Tonproduktionen, Bilder jeder Art, Marken, Patente, Zeichnungen oder Modelle handelt, wobei die jeweilige Erwähnung der Existenz von Rechten an diesen Gegenständen und/oder Daten und / oder Dateien nicht unterlassen werden kann, und jede Reproduktion eines Werks oder eines dieser Gegenstände und/oder Dateien und/oder Daten ohne Einwilligung des Inhabers der Rechte einen Akt der Fälschung darstellt;
- Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, insbesondere das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG - SR 235.1);
- Die Regeln der öffentlichen Ordnung hinsichtlich des Inhalts der ins Internet gestellten Informationen festlegen, die in Form von provozierenden Mitteilungen, Bildern oder Texten die Integrität oder die Sensibilität der Netznutzer beeinträchtigen können;
- Das Briefgeheimnis regeln und das Abhören von Telekommunikationsverbindungen verbieten.

1.8.5 Zusätzliche Pflichten des Benutzers

Der Benutzer verpflichtet sich im Rahmen der Nutzung des WiFi- oder Kabelinternet-Service auch:

- Informationen über Dritte nicht ohne deren Einwilligung zu sammeln;
- Niemanden zu diffamieren, zu belästigen, zu verfolgen, zu bedrohen oder Informationen über jemanden in Umlauf zu bringen sowie die Rechte Dritter nicht zu verletzen;
- Identitätsfälschungen zu unterlassen;
- Versuche zu unterlassen, sich unerlaubt Zugang zu einer Dienstleistung und/oder Daten und/oder Dateien zu verschaffen;
- Weder die Inhalte von Computerprogrammen noch andere, durch geistige Eigentumsrechte geschützte Komponenten zu verbreiten oder deren Download zu ermöglichen, es sei denn er verfügt über die genannten Rechte oder ist im Besitz aller hierfür erforderlichen Genehmigungen;
- Keine unerwünschten Mitteilungen zu versenden und kein „Spamming" zu betreiben;
- Keine Mitteilungen und/oder E-Mails zu versenden, die beleidigende, diffamierende, obszöne, anstössige, unerlaubte oder andere rechtswidrige Äusserungen enthalten, insbesondere wenn sie die Persönlichkeitsrechte und den Schutz Minderjähriger beeinträchtigen;
- Keine Viren, Trojaner, logische Bomben oder andere, für Dritte und/oder andere Benutzer schädliche oder zerstörerische Programme zu übertragen;
- Versuche zu unterlassen, sich unerlaubt Zugang zu einem automatisierten Datenverarbeitungssystem zu verschaffen oder darin zu verbleiben;
- Die Internet-Dienstleistungen und/oder Inhalte und/oder Daten, auf die er zugreift, nicht zu stören;
- Das Versenden von Kettenbriefen sowie Verkaufsaktivitäten nach dem Schneeball- oder Pyramidensystem zu unterlassen;
- Das Versenden von Werbung und Mitteilungen über Sonderangebote sowie jede andere Form der unerwünschten Aufforderung an andere Benutzer zu unterlassen;

Es obliegt dem Benutzer zu überprüfen, dass er über die geeignete Hardware- und Softwareausstattung sowie die entsprechenden Browser für die Nutzung der Internet-Dienstleistungen verfügt. Palexpo SA übernimmt keinerlei Verantwortung für die genannte Ausstattung, sodass der Benutzer für deren Auswahl, Sicherheit und Schutz selbst zuständig ist.

Falls der Benutzer den Zugang zu bestimmten Sites, Servern oder Daten beschränken möchte, obliegt es ihm, bei den Anbietern für Internet-Sicherheitssoftware entsprechende Produkte zu erwerben.

1.9 Pflichten und Verantwortlichkeiten von Palexpo SA

Palexpo SA setzt alle zur Verfügung stehenden Mittel ein, um den Zugang zu den vertraglich vereinbarten Internet-Dienstleistungen sicherzustellen.

Die Internet-Dienstleistungen sind gemäss vorstehendem Punkt 1.4 verfügbar vorbehaltlich eventueller Unterbrechungen aus technischen Gründen, in welchen Fällen Palexpo SA rasch eigene angemessene Mittel einsetzt, um die Störung zu beheben.

Die Kabelinternet- und WiFi-Netzwerkinfrastruktur ist auf eine redundante Infrastruktur und redundanten Betreiberzugängen basiert. DDoS-Dienste bieten ebenfalls eine Garantie für die Verfügbarkeit des Internetzugangs.

In keinem Fall kann Palexpo SA für einen Schaden haftbar gemacht werden, der den Wert der vom Benutzer bestellten Dienstleistung übersteigt. Die Berechnung des Schadens im Falle eines Dienstausfalls erfolgt anteilig für die Zeit, in der der betreffende Dienst nicht verfügbar ist.

1.9.1 Inhalte

Palexpo SA ist weder für die über das Internet zugänglichen Inhalte noch für die evtl. aus deren Nutzung erwachsenden Schäden verantwortlich, es sei denn diese Schäden wurden absichtlich von Palexpo SA verursacht.

Angesichts der für Privatkorrespondenz geltenden Vertraulichkeit übt Palexpo SA keinerlei Kontrolle über den Inhalt oder die Eigenschaften der vom Benutzer über ihr Netzwerk und/oder über das Internet empfangenen oder übermittelten Daten aus. Um die einwandfreie Funktion des Internet-Zugangssystems von Palexpo SA zu gewährleisten, behält sich Palexpo SA jedoch das Recht vor, jede Mitteilung zu löschen bzw. jede Handlung des Benutzers zu unterbinden, die die ordnungsgemässe Funktion ihres Netzwerks oder des Internet stören könnte oder den betrieblichen, gesetzlichen, ethischen und standesrechtlichen Regeln widerspricht. Ausnahmen von dieser Vertraulichkeitsregel sind im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen, auf Ersuchen von staatlichen und/oder Justiz-Behörden möglich.

1.9.2 Verantwortung

Palexpo SA kann nicht für die Nutzung der Daten und Informationen verantwortlich gemacht werden, die der Benutzer in das Internet eingegeben hat.

Palexpo SA weist jede Verantwortung für die Konsequenzen einer betrügerischen, missbräuchlichen oder exzessiven Nutzung des Internet durch den Benutzer zurück. Dies gilt insbesondere für die willentliche oder unabsichtliche Verstopfung der Mail-Server oder der Mail-Empfänger durch illegale Serienbriefe („Spamming", „Bulk e-Mail", „Junk e-Mail" oder „Mail bombing") oder ihres Netzwerks, oder die Versendung von verführerischen Mitteilungen, die zwangsläufig zu einer beträchtlichen Zahl von Antworten führt („Teasing" oder „Trolling"), und somit die Verfügbarkeit der genannten Server oder des Netzwerks beeinträchtigen kann.

Palexpo SA kann insbesondere nicht haftbar gemacht werden:

- Im Falle der Verwendung von Material oder Ausrüstungen, die nicht von Palexpo SA empfohlen werden;
- Im Falle einer fehlerhaften Installation und/oder Konfiguration und/oder Fehlfunktion des Terminals des Nutzers;
- Im Falle einer unsachgemäßen Nutzung der WiFi- oder Kabelinternet-Dienste durch den Nutzer;
- Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Nutzer;
- Wenn der Internetzugang zum Virtual Private Network (VPN) eines Unternehmens nicht möglich ist;
- Im Falle Langsamkeit, Störungen oder Unterbrechungen von Remote-Diensten wie Streaming-Systemen, Clouds, Webservern, Mailservern, Anwendungsservern usw.;
- Im Falle der Offenlegung, des Verlusts oder des Diebstahls der zugehörigen Zugangscodes oder -Logins und, ganz allgemein, im Falle der Nutzung des genannten Dienstes durch eine nicht autorisierte Person, sofern dies nicht von Palexpo SA verschuldet ist;
- Im Falle von Störungen und/oder der vollständigen oder teilweisen Nichtverfügbarkeit und/oder Unterbrechung aller oder eines Teils der Dienstleistungen, die über die von Drittanbietern betriebenen Netze angeboten werden;
- Im Falle der Unfähigkeit des Nutzers, dem Netzspezialisten von Palexpo SA nachzuweisen, dass der Dienst ausgefallen ist;
- Falls es nicht möglich ist, das aufgetretene Problem in Anwesenheit des Netzspezialisten von Palexpo SA zu reproduzieren.

Von allen eventuellen Streitigkeiten zwischen dem Benutzer und Dritten bleibt Palexpo SA unberührt.

Generell kann Palexpo SA in keinem Fall zur Wiedergutmachung von direkten und/oder indirekten Schäden verpflichtet werden, die aus der Nutzung der genannten Dienstleistungen durch den Benutzer erwachsen sind. Letzterer anerkennt, dass Palexpo SA nicht für die Inhalte, auf die der Benutzer zugreift, haftbar gemacht werden kann, und dass die Zugänglichkeit der Inhalte und der Internet-Dienstleistungen nicht garantiert wird und ohne Vorankündigung ausgesetzt werden kann.

1.10 Aussetzung / Kündigung

Palexpo SA behält sich das Recht vor, den WiFi- oder Kabelinternet-Internetzugangsservice auszusetzen und/oder zu kündigen, falls der Benutzer eine seiner Pflichten verletzt (insbesondere falls es ausgehend vom oder verursacht durch das Konto des Benutzers zu Softwarediebstählen oder zu dem Versuch kommt, die im Netz zirkulierenden Informationen rechtswidrig zu nutzen), ohne dass Palexpo SA hierfür zur Verantwortung gezogen werden kann und ohne dass der Benutzer hierfür irgendeine Entschädigung oder Wiedergutmachung fordern kann.

Palexpo SA behält sich das Recht vor, auf Ersuchen Dritter und/oder der zuständigen Behörden jede Nutzung des WiFi- oder Kabelinternet-Service zeitweilig oder endgültig auszusetzen, ohne dass Palexpo SA hierfür zur Verantwortung gezogen werden kann und ohne dass der Benutzer hierfür irgendeine Entschädigung oder Wiedergutmachung fordern kann.

1.11 Nicht personenbezogene und personenbezogene Informationen

Arbeitnehmerliste und Auskunftspflicht

Palexpo SA kann bestimmte Daten aufzeichnen und verarbeiten, wie etwa den Typ des verwendeten Browsers oder den Ort, von wo aus sich der Nutzer einwählt. Diese Daten werden von Palexpo SA direkt oder unter Mitwirkung Dritter aufgezeichnet und verarbeitet. Diese Angaben ermöglichen keinesfalls, eine Verbindung zum Nutzer herzustellen. Sie dienen Palexpo SA ausschliesslich dazu, einen effizienten Internetzugang und andere diesbezügliche kommerzielle Dienstleistungen bereitzustellen.

Palexpo SA kann alle oder einen Teil dieser nicht personenbezogenen Daten an Dritte übermitteln, insbesondere um den Inhabern und Betreibern von über die Zugangsdienste verlinkten Webseiten die Zahl der Nutzer mitzuteilen, welche die Seiten besuchen. Diese Angaben ermöglichen keinesfalls, eine Verbindung zum Nutzer herzustellen.

Im Rahmen der Nutzung der Wi-Fi- und SDSL-Dienste sammelt Palexpo SA für den Eigenbedarf Daten über den vom Nutzer erzeugten Verkehr und speichert, bewahrt und verarbeitet diese Kommunikationsdaten. Im Prinzip kann mittels dieser Kommunikationsdaten der Nutzer nicht identifiziert werden. Palexpo SA verarbeitet die Daten nicht mit der Absicht, den Nutzer zu identifizieren. Indes kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass gewisse Verfahren zum Informationsabgleich letztendlich die Identifizierung des Nutzers mithilfe dieser Daten ermöglichen. Durch die Nutzung der Zugangsdienste akzeptiert der Nutzer die Sammlung dieser Daten und ihre Verarbeitung gemäss den vorstehenden Absätzen.

Für den Fall, dass die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Daten persönliche Angaben des Nutzers enthalten und künftige technologische Entwicklungen es ermöglichen, diese personenbezogenen Daten des Nutzers zu identifizieren und zu verarbeiten, wird Palexpo SA unter strenger Einhaltung der für den Datenschutz geltenden rechtsverbindlichen Normen handeln. Diesbezüglich akzeptiert der Nutzer durch die Nutzung der Zugangsdienste, dass alle oder ein Teil dieser personenbezogenen Daten in der Zukunft durch Palexpo SA direkt oder unter Mitwirkung Dritter gemäss den im vorliegenden Dokument genannten Zielen verarbeitet werden.

In einem allgemeineren Sinn kann Palexpo SA, bei Bedarf unter Mitwirkung Dritter und im Rahmen von mit den Zugangsdiensten zusammenhängendem Tracking, personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sammeln. Die Sammlung dieser Daten erfolgt direkt bei jedem Nutzer, dem es frei steht, diese Angaben zu machen oder nicht. Falls der Nutzer diese personenbezogenen Daten ganz oder teilweise angibt, können diese ganz oder teilweise an alle Dritte, die Ausrichter der Veranstaltung sind, an welcher der Nutzer teilgenommen hat, zu Marketingzwecken weitergeleitet werden, was der Nutzer akzeptiert.

Insofern die Anwendung jeglicher verbindlichen Norm dies erfordern würde, wäre der Nutzer berechtigt, seine Rechte bezüglich jeglicher ihn betreffenden personenbezogenen Daten auszuüben, insbesondere das Recht auf Zugang zu diesen Daten und die Berichtigung unzutreffender Daten bei Palexpo SA.

Unabhängig vom Inhalt der in diesem Dokument enthaltenen Vorschriften wird Palexpo SA gemäss jeder Entscheidung (Urteil, administrativer Beschluss) handeln, die von jeglicher zuständigen Behörde ausgeht und für Palexpo SA Verbindlichkeitscharakter hat, ohne dass der Nutzer ihr deswegen irgendeinen Vorwurf machen kann.

1.12 Höhere Gewalt

Palexpo SA ist für die Nichterfüllung oder die nur teilweise Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht haftbar, wenn die genannte Nichterfüllung oder teilweise Erfüllung aus einem Umstand resultiert, der von ihr nicht beabsichtigt ist oder sich ihrer Kontrolle entzieht, sowie im Falle höherer Gewalt.

2. FUNKKOMMUNIKATIONSSYSTEME UND -TERMINALS

Wer Funkkommunikationssysteme liefert oder benutzt, die nicht in der Schweiz gekauft wurden, muss überprüfen, ob sein System in allen Punkten den vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) herausgegebenen schweizerischen Funk Reglementen entspricht.

www.bakom.admin.ch/bakom/de/home.html

Das BAKOM ist für die Überwachung des Frequenzspektrums und der Funkkonzessionen zuständig und führt jedes Jahr punktuelle Kontrollen durch. Bei dieser Gelegenheit überprüft es auch, ob die betriebenen Funkanlagen konform sind.

Das BAKOM schließt nicht aus, dass Personen, die Endgeräte eingeführt und benutzt haben, die nicht den Schweizer Vorschriften entsprechen, die Kosten für die Suche und Beseitigung von Störungen tragen müssen.

Bei besonderen Anfragen, insbesondere für die Vermietung von Geräten oder die Anpassung Ihrer Anlagen an die Vorschriften, wenden Sie sich bitte an die Firma Secra SA, zugelassener Partner und Spezialist für die Funkkommunikation bei Veranstaltungen und Events:

Secra SA
Chemin des Vers 22
CH-1228 Plan-les-Ouates

Tel. : +41 (0)22 743 15 09
info@secra.ch
www.secra.ch

Für den Verleih von Audio-Video-Ausrüstung für Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die Firma Dorier SA, autorisierter Partner und Audio-Video-Spezialist für Events und Veranstaltungen:

Dorier SA
Rue du Pré-Bouvier 9
CH-1242 Satigny

Tel.: +41 (0)22 309 20 00
www.dorier-group.com

Bitte beachten Sie, dass Palexpo SA nicht für jegliche Störung der Radiofrequenzen verantwortlich gemacht werden kann, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz einer Konzession unterliegen oder nicht.

Restauration

Inhaltverzeichnis

Seite

1. Kommerzielle Restaurants 42

2. Catering-Service in den Hallen 42

1. KOMMERZIELLE RESTAURANTS

Die Benutzer müssen das Exklusivitätsabkommen der Restaurations-dienstleistungen berücksichtigen, wie folgt:

Kommerzielle Restaurants

a) Betrieb durch den örtlichen Restaurationsbetrieb Palexpo Restaurants, dem offiziellen Restaurateur von Palexpo für die bereits existierende Restauration vor Ort (Bars, fixe Restaurants und Kongresszentren);

b) Errichtung und Betrieb durch Palexpo Restaurants für temporären Restaurants und Bars in den Messenhallen oder auf dem Palexpo Gelände.

Diese Leistung wird den Organisatoren kostenlos zur Verfügung gestellt. Alle Einnahmen im Zusammenhang mit diesen temporären Restaurants und Bars stehen Palexpo SA zu. Ein Umsatz von mindestens CHF 2'500 pro Verkaufsstelle pro Tag ist erforderlich.

Verkaufsstelle von Palexpo

- „Le [•] Central" in der Eingangshalle
  - Kapazität 200 Sitzplätze
  - Betrieb mit Selbstbedienung oder Tischservice je nach den im Palexpo stattfindenden Veranstaltungen
  - Ganzjährig geöffnet

Palexpo Restaurants
Route François-Peyrot 30
CH-1218 Le Grand-Saconnex

Tel.: +41 (0)22 761 15 30

restaurants@palexpo.ch
www.palexpo.ch/restauration/

Temporäre Verkaufsstellen in den Hallen 1 bis 7

- „Le Poivrier" in der Eingangshalle
  - Kapazität 100 Sitzplätze
  - Französisches Restaurant mit Tischservice
  - Nur bei bestimmten Veranstaltungen geöffnet;
- Zwei „Snack-Bars" in den Hallen sowie eine Lounge-Bar
  - Geöffnet je nach Bedarf der jeweiligen Veranstaltung.

Die Kongresszentren

- Drei multifunktionale Säle: V, W und X in der Eingangshalle
  - Gesamtkapazität 900 Sitzplätze
  - Je nach Bedarf der jeweiligen Veranstaltung geöffnet;
- Halle 3 und Saal P;
- ie Konferenzräume A, B, C, V, W und X können auch für Empfänge oder Bankette mit bis zu 1'500 Personen genutzt werden;
- Das Kongresszentrum 3 besteht aus 12 Unterkommissionsräume, die für einfaches Catering geeignet sind, von der Kaffeepause bis zur Lieferung von Sandwichbuffets und kalten Speisen. Die Zubereitung von warmen Speisen ist in diesen Räumen nur eingeschränkt möglich.

2. CATERING-SERVICE IN DEN HALLEN

Für den Betrieb der so genannten Catering-Service, d.h. Zubereitung und Anlieferung von Speisen und Getränken, hat Palexpo SA neben Palexpo Restaurants mehrere Partner-Restaurateure beauftragt.

Die Liste der Partner-Restaurateure von Palexpo SA ist unter „Dienste für Organisatoren und Aussteller" in der Rubrik „Liste der Lieferanten" auf der Website von Palexpo SA aufgeführt:
www.palexpo.ch/de/verzeichnis-der-dienstleister/

Nur diese zugelassenen Dienstleister dürfen einen Catering-Service auf dem Palexpo-Gelände durchführen. Die Dienstleistungen „Barista" und kulinarische Animationen dürfen nur von den zugelassenen Dienstleistern von Palexpo SA erbracht werden. Nicht-Partner müssen einen Antrag bei Palexpo SA stellen und unterliegen Bedingungen.

Palexpo Vente Restauration
Route François-Peyrot 30
CH-1218 Le Grand-Saconnex

Tel.: +41 (0)22 761 15 00
catering@palexpo.ch

3. VERPFLICHTUNG ZUR UNTERZEICHNUNG DES LASTENHEFTS FÜR EXTERNE LEBENSMITTELDIENSTLEISTER, DIE AUF DEM PALEXPO-GELÄNDE TÄTIG SIND

Um ein hohes Hygieneniveau zu gewährleisten, die Sicherheit der Verbraucher zu garantieren und die Einhaltung der geltenden Gesundheitsnormen zu überwachen, ist jeder externe Dienstleister, der auf dem Palexpo-Gelände Lebensmittel anbietet, verpflichtet, das Lastenheft für externe Dienstleister zu unterzeichnen.

Dieses Lastenheft wird jedem Miet-, Partnerschafts- oder Betriebsvertrag für mobile Verpflegungsstände beigefügt, der den Dienstleister an die Palexpo SA bindet.

Die Unterzeichnung dieses Dokuments ist eine zwingende Vorbedingung für die Genehmigung, im Rahmen der Partnerschaft, des Mietvertrags oder des Status als Dienstleister jegliche Tätigkeit der Verteilung oder des Verkaufs von Lebensmitteln auszuüben.

Spedition, Vermietung von Hebebühnen, Transport, Zoll

Inhaltverzeichnis

Seite

1. Offizieller Messespediteur 44

2. Vermietung von Hebebühnen (ohne Fahrer) 44
   - 2.1 Präambel 44
   - 2.2 Vermietung 44
   - 2.3 Eigentum, Haftung und Versicherung 44
   - 2.4 Kraftstoff und Wartung 44
   - 2.5 Einschränkungen 44

3. Transportfirma 44

4. Warentransport 44
   - 4.1 Lastwagen 44
   - 4.2 Warenzufuhr und Abtransport 44
   - 4.3 Verkehrsregelung innerhalb der Gebäude 45

5. Zoll 45
   - 5.1 Messezollamt Palexpo 45
   - 5.2 Haftung für die Einfuhrabgaben in der Schweiz / Carnet ATA 45
   - 5.3 Einfuhr von Sendungen zur vorübergehenden Verwendungen 46
   - 5.4 Abgabenfreie Waren 46
   - 5.5 Abgabenpflichtige Waren 46
   - 5.6 Andere Einfuhrbeschränkungen 46
   - 5.7 Waren tierischen Ursprungs 46
   - 5.8 Pflanzenschutz 47
   - 5.9 Gegenstände aus Edelmetall 47

Anhang 1 Dokumentation von ExpoLog Geneva SA 48

1. OFFIZIELLER MESSESPEDITEUR

Sämtliche Arbeiten auf dem Palexpo-Gelände, welche Gabelstapler und Kranen erfordern, sind ausschliesslich die Firma ExpoLog Geneva SA vorbehalten (exklusiver Palexpo-Partner).

Die Exklusivität umfasst:

- das Auf- und Abladen von Gütern mittels Gabelstaplern und anderem Gerät,
- die Vermietung und das Ausleihen von Kranen und Gabelstaplern; Es ist ausdrücklich verboten, auf dem Palexpo-Gelände mit den eigenen Handhabungsfahrzeugen und -Geräten zu arbeiten,
- Einlagerungen.

Für die Dokumentation von ExpoLog Geneva SA, verweisen wir auf Beilage Nr. 1

Seit dem 1. Juli 2019 sind neue Bestimmungen bezgl. Vermietung und zur Verfügungstellung von Hebebühnen in Kraft getreten. Siehe Bauvorschriften Artikel 2.4.6.

2. VERMIETUNG VON HEBEBÜHNEN (OHNE FAHRER)

2.1 Präambel

Es ist verboten, auf dem Palexpo-Gelände mit eigenen Hebevorrichtungen zu arbeiten. Arbeitsbühnen jeglicher Art (Scheren-, Gelenk-, Teleskopbühnen usw.) werden ausschließlich von Palexpo-Dienststellen zur Verfügung gestellt und vermietet.

Dieses Reglement gilt für jeden Benutzer, der bei Palexpo SA eine Hebebühne mietet. Die Entgegennahme und/oder Nutzung der von der Vermietung betroffenen Hebebühne gilt als Anerkennung dieser Bestimmungen.

Palexpo SA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Einsatz einer Hebebühne aus praktischer Sicht perfekte technische Kenntnisse und eine solide Erfahrung in diesem Bereich erfordert. Falls der Benutzer über keine dieser Elemente verfügt, muss der Benutzer spontan auf die Anmietung und/oder Nutzung der Hebebühne und des Zubehörs verzichten. Die Nichtbeachtung setzt den Benutzer erheblichen Risiken aus, die die körperliche Unversehrtheit von Personen und/oder Sachgütern, auch die des Benutzers selbst und/oder Dritter, schwerwiegend beeinträchtigen können.

2.2 Vermietung

Die Vermietung gilt ab dem vom Benutzer unterzeichneten Angebot.

Eine Inventarisierung, ggf. mit Foto(s), erfolgt bei Erhalt der Hebebühne durch den Benutzer und bei Übergabe am Ende der Mietzeit. Der Benutzer hat die Hebebühne sorgfältig zu untersuchen und eventuelle Mängel, die er bei der Übernahme der Hebebühne feststellt, unverzüglich in der Bestandsaufnahme anzugeben.

Ohne gegenteilige Anweisung von Palexpo SA muss die Hebebühne an den gleichen Ort zurückgebracht werden, an dem der Benutzer sie entgegengenommen hat.

Die Hebebühne muss vom Benutzer sauber, vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Der Mietpreis beinhaltet die Bereitstellung der Hebebühne, ohne den Fahrer/Betreiber (dieser Service kann separat bestellt werden). Eine Anzahlung von 30 % des Mietpreises ist vom Benutzer bei Unterzeichnung des Angebots zu leisten.

Bei der Rückgabe der Hebebühne verpflichtet sich der Benutzer Palexpo SA spontan über eventuelle Schäden an der Hebebühne zu informieren. Sollte die Hebebühne verschmutzt, beschädigt sein und/oder nicht mehr einwandfrei funktionieren, wird sie auf Kosten des Benutzers repariert und/oder gereinigt.

2.3 Eigentum, Haftung und Versicherung

Die Vermietung schliesst jeglichen Erwerb des Eigentums (und jedes anderen dinglichen Rechts) durch den Benutzer an der gemieteten Hebebühne, einschliesslich des Zubehörs, aus, für die Palexpo SA jederzeit die ausschliesslichen Rechte behält. Der Benutzer ist nicht berechtigt, technische Änderungen an der Hebebühne vorzunehmen.

Der Benutzer verpflichtet sich, die Hebebühne und ihr Zubehör allein zu nutzen und keinem Dritten die Nutzung zu gestatten. In jedem Fall haftet der Benutzer auch für die Handlungen anderer Nutzer während der Mietzeit in dem Umfang als wären es seine eigenen.

Es ist Sache des Benutzers, der die Hebebühne mietet, einen in der Schweiz gültigen Führerausweis (für die betreffende Hebebühne) mitzuführen. Auf Verlangen von Palexpo SA muss der Benutzer eine Kopie seines Führerausweises vorlegen.

Der Benutzer muss die Hebebühne und deren Zubehör mit Vorsicht bewegen, manövrieren und im Allgemeinen benutzen und darf vor und/oder während der Benutzung der Hebebühne keinen Alkohol und/oder keine Betäubungsmittel (einschliesslich aller Substanzen, die die für die Benutzung der Hebebühne erforderlichen Fähigkeiten beeinträchtigen) konsumiert haben.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an der Hebebühne (und deren Zubehör), an der Ausrüstung von Palexpo SA und/oder an Dritten entstehen. Im Falle von Schäden hat der Benutzer Palexpo SA unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Benutzer muss über eine angemessene Versicherung verfügen, insbesondere über eine Haftpflichtversicherung, die Dritte (Palexpo SA und/oder Dritte) für Schäden abdeckt, die der Benutzer verursachen könnte und/oder für die er verantwortlich wäre.

Der Benutzer haftet für die Folgen bei Verlust und/oder Diebstahl der Hebebühne und/oder deren Zubehör.

2.4 Kraftstoff und Wartung

Palexpo SA ist für die Befüllung der Tanks der Hebebühnen mit Verbrennungsmotoren verantwortlich.

Bei den elektrischen Hebebühnen ist der Benutzer für das Aufladen der Hebebühnen am Abend verantwortlich.

2.5 Einschränkungen

Das Fahren mit Hebebühnen auf dem Palexpo-Gelände ist während der Öffnungszeiten der Ausstellung verboten.

Es ist ebenfalls verboten, mit einer Hebebühne in das Innere des Palexpo-Tragewerks einzudringen, Elemente daran einzuhaken oder Material von den Trägern des Tragewerks zu bewegen/zu handhaben.

Das Anheben von Lasten mittels Hebebühnen ist ebenfalls untersagt. Diese sind nur zum Zweck der Beförderung von Personen (im Rahmen des geltenden Limits) vorgesehen.

Es ist dem Benutzer nicht gestattet, eine Hebebühne an Dritte unterzuvermieten oder für einen anderen Benutzer zu nutzen oder anderweitig darüber zu verfügen.

3. TRANSPORTFIRMA

ExpoLog Geneva SA offeriert ebenfalls folgende Dienstleistungen: Transport und Zollformalitäten.

Die Wahl des Spediteurs für den Transport zum und vom Palexpo und/oder für die Zollabfertigung steht den Ausstellern jedoch frei.

4. WARENTRANSPORT

4.1 Lastwagen
(Fahrverbot in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen)

Die Regelung des Strassenverkehrs untersteht der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV – RS 741.11).

Die Fahrer müssen sich an das Fahrverbot nachts (zwischen 22.00 -5.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen halten. Dieses Fahrverbot betrifft:

Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 t sowie Sattelschlepper und Anhängerzüge, deren Gesamtgewicht 5 t überschreitet.

Fahrzeuge für den Personentransport sind davon ausgeschlossen.

Palexpo SA behält sich das Recht vor, von den Veranstaltern die Verwendung eines digitalen Verkehrsmanagementsystems für den Auf- und Abbau zu verlangen. Dieses System wird von Expolog Geneva SA betrieben.

4.2 Warenzufuhr und Abtransport

Das Freigelände um Palexpo herum ist ausschliesslich für das Aufund Abladen bestimmt. Nach erfolgtem Güterumschlag haben die Lastwagen das Gelände unverzüglich zu verlassen.

Wenn von Palexpo SA nicht anders angeordnet, werden sämtliche Warentransporte durch die dem Stand nächstgelegenen Tore vorgenommen.

Nur das Material, welches zum Heben und Verladen mit der dazugehörenden Logistik notwendig ist, wird ausschliesslich von einer Exklusiv-Logistikfirma auf dem Palexpo-Gelände zur Verfügung gestellt. Dies betrifft vor allem Gabelstapler und Kranen.

Palexpo SA behält sich das Recht vor, von den Veranstaltern die Verwendung eines digitalen Verkehrsmanagementsystems für den Auf- und Abbau zu verlangen. Dieses System wird von Expolog Geneva SA betrieben.

4.2.1 Hallen 1, 2, 4, 5 und 6

Die ebenerdigen Ausstellungshallen können mit Personen- und Lastwagen befahren werden.

4.2.2 Halle 7

Die ebenerdige Ausstellungshalle kann mit Personen- und Lastwagen befahren werden. Die Halle und das Auditorium „Geneva Arena" werden im Einbahn-Kreisverkehr bis zur Kreuzung „Carrefour des Traz" umfahren.

Die Servicezone hinter der Halle, seitens Flugplatz, führt nach der zweiten Hälfte des Gebäudes zu einer Ausfahrt. Diese Strecke ist ausschliesslich für den Verkehr bestimmt und darf nicht zum Auf- und Abladen oder zum Parkieren benützt werden.

Auf dem Gelände zwischen des „Carrefour des Traz" und dem Gebäude sind bei Auf- und Abbau einer Ausstellung das Parkieren sowie das Aus- und Aufladen, einer Bewilligung unterstellt. Diese Tätigkeiten sind jedoch während der öffentlichen Öffnungszeiten einer Veranstaltung untersagt.

4.3 Verkehrsregelung innerhalb der Gebäude

4.3.1 Ausstellungshallen

Die Geschwindigkeit innerhalb des Gebäudes ist auf 10 km/Std. beschränkt.

Die Fahrer werden dringend gebeten, sich an die von der Technischen Leitung der Palexpo SA vorgeschriebenen Fahrspuren und weiteren Anweisungen zu halten.

Die Not- und Dienstausgänge müssen stets zugänglich sein, so gut innerhalb wie ausserhalb der Gebäude.

Ausserhalb der Hallen, vor den Notausgängen, sind das Ab- bzw. Aufladen, sowie jegliches Parkieren verboten.

Es ist untersagt, Parkettböden oder mit Teppich belegte Gänge mit Hubrollern zu befahren. Hubstaplerfahrer müssen darauf achten, dass die Gabeln genügend gehoben sind (auch ungeladen), um Bodenbeschädigungen zu vermeiden.

4.3.2 Eingangshalle, Halle 3, Kongresszentren, Foyer" und Mezzanine inbegriffen

Folgende Transportmittel sind zugelassen:

- Fahrzeuge ohne Motor, mit Plastikrädern (Nylon) versehen
- Hand-Rollwagen (können beim Palexpo-Ausstellerkontakt gemietet werden). Bitte nicht überlasten, insbesondere beim Benutzen der Rampe (Unfallrisiko).

Folgende Transportmittel sind in der Eingangshalle und im Kongresszentren **strengstens untersagt**:

- Hubstapler (ausgenommen diejenigen von Palexpo);
- elektrisches Fuhrwerk;
- Hubroller mit Metall- oder Gummirädern.

4.3.3 Äußere Esplanade der Haupteingänge (roter Asphalt)

Dieser Bereich von Palexpo ist eine Fußgängerzone, die für alle Fahrzeuge, Fahrräder und Maschinen unabhängig von der Anzahl der Räder strengstens verboten ist.

Rollstühle für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind erlaubt.

5. ZOLL

Artikel wie Standmaterial, Messegüter, Verkaufswaren, Geschenke, Werbung usw. müssen verzollt werden. Wir machen sie darauf aufmerksam, dass es vorteilhaft ist die Zollveranlagung in Palexpo durchzuführen, ohne zu vergessen, Sie bei der Einreise in die Schweiz für Formalitäten beim Grenzzollamt anzumelden.

5.1 Messezollamt Palexpo

Ein Zollamt befindet sich im Gebäude des Hotels Ibis auf dem Palexpo Gelände:
Route François Peyrot 28
CH-1218 Le Grand-Saconnex

Tel.: +41 (058) 469 28 36
douane.geneve_aeroport_palexpo@bazg.admin.ch

Für den reinen Postversand verwenden Sie bitte die folgende Adresse:
Douane Genève-Aéroport
Bâtiment GVA-Center
Route de l'Aéroport 31
Case postale
CH-1215 Genf Flughafen 15

5.1.1 Öffnungszeiten

- Montag bis Freitag: 08:00 - 11:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
- Samstag und Sonntag: geschlossen

Für Zollauskünfte stehen den Interessenten folgende Möglichkeiten:
per Telefon unter: Tel.: +41 (0)58 467 15 15
infodouane@bazg.admin.ch

5.2 Haftung für die Einfuhrabgaben in der Schweiz / Carnet ATA

5.2.1 Mit einem Carnet ATA

Das Carnet ATA (Abkürzung für Admission Temporaire – Temporary Admission) ist ein internationales Zolldokument für die vorübergehende Verwendung und für den nationalen Transit.

Das Carnet ATA kann für den Einfuhr von Sendungen zur vorübergehenden Verwendungen verwendet. Hingegen, ist es nicht erlaubt, das Carnet für den ungewissen Verkauf, für die Vermietung an schweizerischen Ständen/Firmen und für das Verbrauchsmaterial zu verwenden (siehe Artikeln über Waren).

Die Benutzer sind verpflichtet, für Ihre Ausstellungsgegenstände und für das Standmaterial die schweizerischen Grenzabgaben sicherzustellen, bis die Gegenstände die Schweiz wieder verlassen haben. Das geschieht weitaus am einfachsten auf Grund eines Carnet ATA, welches die Zollformalitäten nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Herkunftsland der Güter und für allfällige Transithändler sicherstellt.

Die Verwendung des Carnet ATA ist für die Beteiligten vorteilhafter, und wird dringend empfohlen.

Der Benutzer kann das Carnet ATA bei der Handelskammer in seiner Nähe beantragen. Wir bitten Sie hingegen eine genaue Auflistung der Waren/Artikel zu erstellen. Dabei müssen Sie eine genaue Warenbeschreibung, die Gewichte und Warenwerte angeben. Der Grund liegt darin, dass die Schweiz Zölle auf das Gewicht berechnet und erhebt.

- Veranlagungen mit Carnet sind in allen Verkehrsarten sowohl bei Grenz- wie Palexpo-Zollstellen zulässig;
- Bereits eröffnete inländische oder ausländische Carnets können bei besetzten Grenz-Zollstellen auch ausserhalb der Öffnungszeiten vorgelegt werden;
- Das Carnet ATA muss vollständig ausgefüllt sein, wenn nötig, müssen Begleitpapiere vorgelegt werden;
- Das Carnet muss den schweizerischen Zollstellen vorgelegt werden;
- Für den Kanton Genf, betrifft dies folgende Zollstellen:
  - Bardonnex (Autobahnzollstelle; Achtung, die Vignette ist obligatorisch: CHF 40.00).
  - Thônex-Vallard (Autobahnzollstelle). Diese Zollstelle ist am Samstag und Sonntag geschlossen, Fahrzeuge müssen durch Bardonnex fahren.
  - Ferney-Voltaire (beschränkte Öffnungszeiten – Telefon +41 (0)58 481 92 80). Diese Zollstelle ist am Samstag und Sonntag geschlossen, Fahrzeuge müssen durch Bardonnex fahren.

- Das Carnet ist wie folgt bestückt:
  Es enthält unbenützte Trennblätter, welche
  - 2 blaue Transitblätter, für den Transit von der Grenze zum Palexpo-Zollamt;
  - 2 weisse Blätter zur Erfüllung der Zollveranlagung beim Zollamt Palexpo;
  - 2 blaue Blätter, für den Transit vom Palexpo-Zollamt zur Grenz-Zollstelle;
  - Nicht vergessen, genügend gelbe Blätter für die Rückreise bereitzuhalten.

Sämtliche Sendungen, welche vom Ausland kommen, müssen bei der Zollstelle in Palexpo spontan angemeldet werden.

5.2.2 Ohne Carnet ATA

Ohne Carnet ATA sind die Schweizer Zollformalitäten komplizierter. Für die Ausstellungsgegenstände und das Standmaterial muss für die Dauer der Ausstellung eine Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV) erstellt werden, die die Identität der Waren gewährleistet. Dazu ist eine genaue und detaillierte Aufstellung in vierfacher Ausfertigung erforderlich: Jeder Gegenstand ist nach Art, Zusammensetzung, Nettogewicht, Bruttogewicht und Wert getrennt aufzuführen.

ZAVV können grundsätzlich nur bei der Zollstelle Palexpo ausgestellt werden, weil das Büro an der Grenze in den meisten Fällen weder über die Zeit noch über die notwendigen Einrichtungen verfügt, um diese Formalität vorzunehmen.

Um Waren von der Grenze zur Zollstelle Palexpo und auf dem Rückweg von Palexpo zur Grenze zu befördern, muss ein gemeinsames Versandverfahren (T1/T2) eingerichtet werden.

Für die Erfüllung der Formalitäten mit ZAVV und Geleitschein müssen die Einfuhrzölle durch Hinterlegung in bar oder durch eine Zollbürgschaftsurkunde (z. B. durch Vermittlung eines in der Schweiz ansässigen Speditionshauses) gesichert werden.

Alle an der Grenze zum Transit angemeldeten Waren müssen bei der Ankunft unaufgefordert bei der Zollstelle in Palexpo angemeldet werden, wobei die Kaution zu hinterlegen ist.

5.2.3 Gültigkeit der Carnets ATA und der ZAVV

- Mit einem Carnet ATA: die Gültigkeitsdauer des Carnets;
- Mit einer ZAVV: höchstens 24 Monate;
- Mit einem ZAVV Messe: höchstens 6 Monate.

5.3 Einfuhr von Sendungen zur vorübergehenden Verwendungen

Die folgenden Waren können mit dem Carnet ATA oder einer ZAVV zur vorübergehenden Einfuhr in die Schweiz abgefertigt werden:

- Ausstellungsgüter, d. h. Maschinen, Apparate und Erzeugnisse, die ausgestellt werden sollen, einschließlich Vorführmodellen;
- Waren, die zur Vorführung von Maschinen oder Geräten dienen sollen (z. B. Garne für die Vorführung einer Strickmaschine, Eisenstangen für eine Schneide- oder Biegemaschine usw.). Waren aller Art, die bei einer Bearbeitung zu Vorführzwecken anfallen, müssen wieder ausgeführt, unter Zollaufsicht vernichtet oder bei der Einfuhr in die Schweiz verzollt werden;
- Standmaterial, d.h. Waren oder Gegenstände, die zur Vorführung ausländischer Ausstellungsgüter und zur Einrichtung des Standes dienen, wie Wände, Vitrinen, Regale, Mobiliar (Tische, Stühle, Pulte usw.), Kücheneinrichtungen (Kühlschränke, Kaffeemaschinen usw.), Vorhänge, Teppiche usw., Tonaufnahmen, Filme, Dias sowie die zu diesen Zwecken erforderlichen Geräte und Anlagen.

Die zur vorübergehenden Einfuhr zugelassenen Waren dürfen das Ausstellungsgelände nicht ohne Genehmigung der Zollstelle im Palexpo verlassen.

5.4 Abgabenfreie Waren

Die unten aufgeführten Waren können abgabenfrei verzollt werden, **wenn sich die Zollbehörde einig ist**, dass der Zusammenhang zwischen Warenwert und Menge in Einklang sind mit der Messe und Stand. Es sind:

- Vorübergehend eingeführte Produkte für die Einrichtung und Dekoration ausländischer Stände, wie Nägel, Farben, Lacke, Tapeten usw.;
- Verbrauchsgüter wie Farben, Lacke, Waschmittel usw., die zur Vorführung ausländischer Waren dienen oder für die Vorführung ausländischer Waren verwendet werden;
- Werbedrucksachen für ausländische Ausstellungsgüter. Diese Drucksachen müssen auf dem Palexpo-Gelände aufbewahrt werden;
- Kostproben und Muster von ausländischen Ausstellungsgütern, die als solche erkennbar und für kommerzielle Zwecke ungeeignet sind (nicht den auf dem Markt erhältlichen Artikeln entsprechen), die kostenlos geliefert und kostenlos an die Besucher der Ausstellung abgegeben werden.

5.5 Abgabenpflichtige Waren

Einfuhrabgaben werden gemäss Zolltarifgesetz vom 9 Oktober 1986 (RS632.10) erhoben auf:

- Waren, die zum Verkauf bestimmt sind;
- Geschenkartikel und kostenlose Abgabe von Artikel jeglicher Art;
- Muster alkoholischer Getränke, Tabakwaren, Brennstoffe und Treibstoffe.

Diese Abgaben bestehen aus den Zollabgaben und der Mehrwertsteuer, sowie Monopolgebühren und andere Zollgebühren.

5.6 Andere Einfuhrbeschränkungen

Für andere Waren, wie auch gewisse Lebensmittel, gibt es Einfuhrbeschränkungen, für welche die Palexpo-Zollstelle über keine Kompetenz verfügt. Je nach Herkunft der Waren bestehen sogar Einfuhrverbote. Über diese Beschränkungen/Verbote informiert sie die Palexpo-Zollstelle:

Tel.: +41 (0)58 469 28 36
www.bazg.admin.ch/bazg/de/home.html

5.7 Waren tierischen Ursprungs

Die Einfuhr von Waren tierischen Ursprungs muss deutlich in der Einfuhrdeklaration vermerkt sein. Für diese Waren können Einfuhrbedingungen gelten. Für Waren, welche dem CITES-Abkommen (Artenschutz) unterstehen, benötigt es eine Vorführung beim grenztierärztlichen Dienst mit einem CITES-Zertifikates und einer Einfuhrbewilligung des BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen). Sobald die Waren kontrolliert wurden, werden diese mit denmit der Einfuhrdeklaration dem Zoll vorgelegt werden.

5.7.1 Grenztierärztliche Untersuchung

Die Vorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten können über die Internetseite des BLV abgeladen werden: www.blv.admin.ch/blv/de/home.html.

Benötigen sie zusätzliche Information/Erklärungen, so können sie Kontakt aufnehmen mit:

1) Für Einfuhren aus Drittländern (einschließlich EU-/Drittland-CITES):

Grenztierärztlicher Dienst
Postfach 1001
CH-1211 Genf 5 Flughafen
Tel.: +41 (0)22 717 73 45
svf-aig@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch/blv/fr/home/das-blv/auftrag/vollzug/grenztieraerztlicher-dienst.html

2) Für Einfuhren aus der Europäischen Union (außer CITES):

Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV)
Quai Ernest-Ansermet 22
Postfach 76
CH - 1211 Genf 4 Plainpalais
Tel.: +41 (0)22 546 56 00
scav@etat.ge.ch
www.ge.ch/organisation/ocs-service-consommation-affaires-veterinaires

Unverzollte Waren, welche nicht deklariert wurden oder solche, welche ohne Begleitdokumente transportiert werden, werden, wenn es nötig ist, durch den grenztierärztlichen Dienst beschlagnahmt.

5.8 Pflanzenschutz

Die Einfuhr jeglicher pflanzlicher Waren ist dem Reglement unterstellt, welches unter Merkblatt Nr. 1 des Bundesamtes für Landwirtschaft erwähnt ist:
www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/Pflanzengesundheit.html

Die Einfuhr von solchen Produkten muss auf der Deklaration klar vermerkt sein.

Auch Pflanzen und dessen Derivate unterstehen dem CITES-Abkommen (Washingtoner Konvention über Artenschutz). Solche Artikel müssen von einem CITES-Zertifikat begleitet sein. Bei der Verzollung muss dieses Zertifikat dem Zoll vorgelegt werden.

Der Pflanzenschutzdienst führt die Kontrolle auf dem Messegelände durch.

Folgende Kontaktadresse steht Ihnen zur Verfügung:

Pflanzenschutzdienst

Genf-Flughafen
Postfach 1089
CH-1211 Genf 15

Tel.: +41 (0)58 464 33 88
phyto.geneve@blv.admin.ch
www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/Pflanzengesundheit.html

5.9 Gegenstände aus Edelmetall

Erzeugnisse aus Edelmetalle, Plaquéwaren, sowie auch Ersatzwaren können nur dann verkauft werden, wenn sie den Vorschriften für den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren im Edelmetallkontrollgesetz (EMKG; SR 941.31) entsprechen.

Diese Erzeugnisse unterstehen der Kontrolle des Edelmetallkontrolldienstes.

Edelmetallkontrolle Genf
Voie-des-Traz 20
Postfach 1025
CH - 1211 Genf 5 Flughafen

Tel.: +41 (0)58 461 88 28 (Zentrale)
Tel.: +41 (0)58 461 66 82 (Import/Export)
emk.gva@bazg.admin.ch
www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/themen/edelmetallkontrolle.html

Beilage:

Anhang 1: Dokumentation von ExpoLog Geneva SA

ExpoLog
GENEVA

PALEXPO'S EXKLUSIVER FRACHT HÄNDLER

Route François-Peyrot 30 - CH-1218 Le Grand-Saconnex / Genf
T. +41 (0)22 798 13 01 - F. +41 (0)22 798 13 87
info@expolog-geneva.ch - www.expolog-geneva.ch

Beilage 1

ExpoLog Geneva SA handelt im Auftrag von Palexpo SA als

EXKLUSIVER FRACHT HÄNDLER VOR ORT

Der offizielle Partner befasst sich mit sämtlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Güterfluss mittels motorisierten Maschinen und dies für sämtliche in Palexpo stattfindenden Anlässe.

Die Exklusivität der ExpoLog betrifft Dienstleistungen wie den Ablad und Wiederverlad der Güter, sowie das Vermieten von

- **Staplern**
- **Kranen**
- **sonstigen technischen Geräten und den Einsatz der entsprechenden Arbeitskräfte**
- **Lagerung vor Ort**

Für weitere Auskünfte, kontaktieren Sie bitte das ExpoLog Team:

- Roberto Fumani
- Lucas Fumani
- Nicolas Malherbe
- David Strippoli
- Nicolas Strippoli
- Valérie Martin